

Masterthesis an der Hochschule Neubrandenburg

Pinnow
bei Neubrandenburg

Siedlungsgeschichtliche Betrachtung eines Gutsdorfes im
südöstlichen Mecklenburg

Hanka Blümel

06. November 2019

Betreut von: Prof. Dr. Helmut Lührs

M.Sc. Jeanette Höfner

urn: nbn: de: gbv: 519 - thesis 2019 - 0036 - 6

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I EINFÜHRENDE GEDANKEN UND FRAGESTELLUNGEN	1
1 Pinnow heute.....	1
2 Zeugnisse der Vergangenheit	3
3 Wandlungen eines Dorfes	5
II ZUR LÄNDLICHEN WIRTSCHAFTSGESCHICHTE MECKLENBURGS.....	7
1 Mecklenburg vor dem 30jährigen Krieg.....	7
2 Zäsuren infolge der Kriege.....	9
3 Das Bauernlegen	10
4 Holländereien	11
5 Mecklenburgische Schäfereien.....	12
6 Mühlen in Mecklenburg	14
7 Feldnutzung im historischen Kontext.....	15
7.1 Feldsysteme vor 1700	16
7.2 Von der Dreifelderwirtschaft zur Felder-/Schlagwirtschaft	18
7.3 Koppelwirtschaft und Mecklenburgische Schlagwirtschaft	19
7.4 Intensivierung der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert.....	20
8 Zum Niedergang der Hufen-Verfassung in Mecklenburg.....	21
III PINNOW	23
1 Spuren des Dorfes bis zur Direktorialvermessung.....	23
1.1 Siedlungsgeschichtliche Daten und Fakten	23
1.2 Pinnow als Bauerndorf.....	23
1.3 Anfänge der Gutswirtschaft	24
1.4 Das Guttdorf in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.....	26
1.5 Pinnower Schäfer und ‚Holländer‘	30
2 Die Nutzung der Pinnower Feldmark 1757/68	31
2.1 Direktorialvermessung und Bonitierung in Mecklenburg.....	31
2.2 Die Quellen zur Direktorialvermessung in Pinnow	31
2.3 Die Aufbereitung des historischen Materials.....	34

2.4	Beschreibung und Auslegung des historischen Materials.....	35
2.4.1	Die Ländereien der Pinnower Gutswirtschaft.....	35
2.4.2	Die Pächter.....	44
2.4.3	Das Land der Bauern und Handwerker.....	44
2.5	Exkurs: Begriffe der Flächennutzung	45
2.6	Die historische Flurform der Pinnower Gemarkung.....	48
2.7	Exkurs: Historische Flurformen.....	48
2.8	Anmerkungen zur Pinnower Landnutzung im 18. Jahrhundert.....	50
2.8.1	Der Ackerbau.....	50
2.8.2	Weiden und Wiesen	52
2.8.3	Holzungen	53
3	Die Pinnower Landwirtschaft in der Mitte des 19. Jh.	53
4	Vom Dorf zur Gutsanlage mit Landarbeiter-Siedlung	56
4.1	Das Gutsdorf in der Mitte des 18. Jahrhunderts	56
4.2	Die Quellen und deren Bearbeitung	58
4.3	Der Dorf-Umbau bis 1786 - Phase I	61
4.4	Vom Bauernlegen bis zur Separation (ca. 1790 bis 1862) - Phase II.....	63
4.4.1	Das Bauernlegen in Pinnow	63
4.4.2	Separation der bäuerlichen Stellen.....	63
4.4.3	Das Gut mit Katen-Siedlung, Ziegelei und Thiergarten-Haus.....	66
4.5	Pinnow als eigenständiges Gut ab 1863 - Phase III.....	68
4.6	Exkurs: Katen in Mecklenburg.....	69
4.7	Exkurs: Landarbeiter in Mecklenburg	71
5	Die Klapp-/Krapp-Mühle.....	73
5.1	Der ‚Mühlenkamp‘	74
5.2	Die Landwirtschaft zur Mühle	78
5.3	Die Mühle als Siedlung.....	80
IV	RESÜMEE	82
1	Pinnower Dorfform(en) - Ein Versuch der Zuordnung	82
2	Bauliche Veränderungen in Pinnow im 20. Jahrhundert.....	84
3	Von der Gutsanlage mit Landarbeitersiedlung zurück zum Dorf (?).....	85
	Literatur	87
	Anhang	
	Eidesstattliche Erklärung	

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Pinnow - flächige Zuordnung der Bauphasen	2
Abb. 2: Freiflächen in der Pinnower Ortsmitte	3
Abb. 3: Feldsysteme in Mecklenburg und (Vor-)Pommern vor 1700	17
Abb. 4: Auszug aus dem „Schlag und Feld-Register von dem Adelichen Guthe Pinnow“ 1757 (Holzung, Brüche, [...] Moore)	32
Abb. 5: Auszug aus dem ‚Protocollum Taxationis‘ (1768)	33
Abb. 6: Beispiel eines nordmecklenburgischen Backhauses aus dem 19. Jh.	57
Abb. 7: Ortslage Pinnow 1888	69
Abb. 8: ‚Zweihschiger Katen‘	70
Abb. 9: Mühlenkamp	75
Abb. 10: ‚Situationsplan [...] [der] auf der KlappMühle, Amts Stavenhagen, befindlichen Gebäude“ 1819	76
Abb. 11: ‚Situationsplan des Lehngutes Krappmühle‘ (1863)	77
Abb. 12: Pinnow - aktuelle Siedlungsstruktur mit flächiger Zuordnung der Bauphasen sowie Nutzungen vor 1945	85

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Darstellung der Bede und Steuern für Pinnow 1683	25
Tab. 2: Darstellung der Bede und Steuern für Pinnow 1691	25
Tab. 3: Darstellung der Bede und Steuern von den „Güthern Chemnitz und Pinnow“ 1701	27
Tab. 4: Darstellung der „Bede und Steuern“ von Pinnow 1703	28
Tab. 5: Darstellung der Bede und Steuern von Pinnow 1713	29
Tab. 6: Darstellung der Bede und Steuern 1715	29
Tab. 7: ein Flächenvergleich: alle (ehemaligen) Gewässer im ‚Nieder-Holtz‘ (lt. Schlag u. Feld- Register) / überwiegend landwirtschaftliche Nutzung lt. Taxationsprotokoll	52
Tab. 8: Arbeitskräfte und landwirtschaftlicher Tierbestand zur Klapp Mühle	78
Tab. 9: Flächennutzung zur ‚KlappMüle‘ lt. „Schlag und Feld-Register von dem Adelichen Guthe Pinnow [...] 1757“	78

Kartenverzeichnis

Karte I/3: Flächen beim Dorf 1757	36
Karte I/1: ‚Nienhöffer Holtz‘ 1757	37
Karte I/2: ‚Söhring‘, spätere Bauern-Hufen 1757	39
Karte I/4: Chemnitzer Feld 1757	40
Karte I/5: Am Gähdebehner Weg	42
Karte I/6: Tannen-Holtz 1757	43
Karte I/7: Pinnow 1757	59
Karte II/7: Pinnow 1768	60
Karte III: Pinnow 1786.....	62
Karte IV: Pinnower Hufen	65
Karte V: Pinnow im 19. Jh.	67
Karte I/8: Klapp-Mühle 1759.....	79

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Anh.	Anhang
Jh.	Jahrhundert
LGGEV	Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich (1755)
Meckl.	Mecklenburg
mndd.	mittelniederdeutsch
RA	Ritterschaftliches Amt
Tab.	Tabelle
verm.	vermessen

*) Text in historischer Akte nur teilweise lesbar oder Bedeutung unsicher

I EINFÜHRENDE GEDANKEN UND FRAGESTELLUNGEN

Dörfer mit dem Namen ‚Pinnow‘ finden wir in Mecklenburg-Vorpommern mehrfach. Das kleine Gutshaus, dem sich diese Arbeit widmet, liegt wenige Kilometer nordwestlich von Neubrandenburg etwas abseits der Bundesstraße B 104. Dem zufälligen Besucher Pinnows würden sicher zunächst die in Abschnitten doppelreihige Kastanien-Allee, der kleine Kirchhof mit seiner Fachwerk-Kirche und das ehemalige Gutshaus auffallen. Weniger augenfällig sind ehemalige Wirtschaftsgebäude und Guts-Katen. Neben diesen Zeugen der etwas älteren Dorfgeschichte gibt es Siedlungs-Gehöfte aus der Zeit der Bodenreform. Mehrfamilien-Gebäude und moderne Einfamilien-Häuser hingegen sind den jüngeren Entwicklungen zuzuordnen. So oder ähnlich würde man die Baustruktur vieler kleiner Orte in Mecklenburg kurz umschreiben. Die älteren, häufig nur in Relikten vorhandenen Bauten tragen sicher allerorts eine wechselvolle Geschichte in sich, die nur durch genauere Betrachtungen entdeckt werden kann.

Wir ‚entdeckten‘ Pinnow bereits 2016. Im Rahmen eines studentischen Projekts erarbeiteten wir damals ein Pflege- und Entwicklungskonzept für den kleinen romantischen Guts-Park. Fragen zur Geschichte des Dorfes berührten natürlich unser Thema, wurden auch angesprochen und bearbeitet, jedoch ausschließlich mit Blick auf die Gutsanlage (vgl. BLÜMEL & SCHORLING 2016). Damit blieb die Betrachtung eher einseitig, vielleicht etwas oberflächlich, eröffnete aber neue Fragen, denen wir im Rahmen der vorliegenden Arbeit nachgehen wollen.

1 Pinnow heute

Mit 137 Einwohnern (im Okt. 2019) ist Pinnow ein Ortsteil der Gemeinde Breesen, deren Verwaltung dem Amt Treptower Tollensewinkel obliegt (schriftl. Auskunft AMT TREPTOWER TOLLENSEWINKEL 2019). Für geistliche Angelegenheiten ist die Kirchengemeinde Wulkenzin - Weitin - Breesen zuständig (vgl. GEMEINDE WULKENZIN 2019).

Die aktuelle Bebauung ist verschiedenen Bauphasen zuzuordnen, stammt aber fast ausschließlich aus den letzten ca. 160 Jahren. Die einzige Ausnahme stellt dabei die Kirche dar. Sie ist die älteste Zeugin der Dorfgeschichte. Der Fachwerkbau mit Querschiff wurde 1709 fertiggestellt (vgl. HÜBNER o. J.) und markiert bis heute die Pinnower Ortsmitte. Ihr Turm wurde jedoch 1907 „von Grund auf neu erbaut“ (vgl. LKAS LSI Mch Spec, Breesen 208/5.2.), so dass wir jetzt ein barockes Kirchenschiff mit kreuzförmigem Grundriss finden, dem ein massiver Turm mit schiffsbreitem Untergeschoss und stilistischen Elementen der Neoromanik vorgebaut ist. Die Kirche ist zwischen 1985 und 1989 umfangreich restauriert und 2014/15 erneut saniert worden (vgl. HÜBNER o.J.). Sie verfügt über einen runden, von einer Mauer eingefassten Kirchhof.

Zeichen der einstigen Gutswirtschaft sind auf ganz verschiedene Weise im heutigen Dorf anzutreffen. Scheinbar etwas abgelegen im westlichen Teil des Dorfes ist das einstige Gutshaus zu finden. Dieses ‚Herrenhaus‘ ist eines der frühesten im neogotischen Stil errichteten Häuser in Mecklenburg-Vorpommern. Die individuelle Architektur wird als „über den regionalen Rahmen hinaus bedeutend“ (DRÄGER-KNEIßL 2012) eingeschätzt. Nachdem das Haus zwischenzeitlich stark ruinös war, wird es seit 2012 wieder in Stand gesetzt. Zum Gut wurde um 1867/69 ein landschaftlicher Park angelegt. In der Projektarbeit von BLÜMEL & SCHORLING (2016) an der Hochschule Neubrandenburg werden das Herrenhaus und der Park eingehend beschrieben (ebd.: 4 f., 9-17).

Ehemalige Wirtschaftsgebäude des Gutes sind unweit des Herrenhauses und an der Dorfstraße zu finden. Sie sind weitgehend umgebaut. Den heute als Senioren-Pflegeeinrichtung bzw. private Wohnungen genutzten Gebäude(n)/-Teilen sieht man ihren Ursprung nicht auf den ersten Blick an. Nur Teile einzelner Bauten deuten auf die frühere Nutzung hin. Ein Teilgebäude stellt die Gemeinde der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung. Ebenfalls zum Gut gehörten die in Reihen an der Straße nach Breesen errichteten Katen. Heute sind die Reihen nicht mehr einheitlich bebaut. Bereits in den 1920er Jahren wurde eine Doppelkate von der Straße zurückgesetzt neu errichtet.



Abb. 1: Pinnow - flächige Zuordnung der Bauphasen (Skizze H. BLÜMEL, Grundlage ©GeoBasis-DE/M-V 2019)

Mit der Bodenreform 1945/46 sind aus den ehemaligen Landarbeiter-Wohnungen Siedlerstellen geworden. Die Häuser wurden später modernisiert, nur wenige bestehen weitgehend unverändert weiter. Zwei Grundstücke sind aktuell nicht bewohnt. Baulücken sowohl innerhalb dieser Reihen als auch andernorts im Dorf nutzt(e) man inzwischen zum Bau von Ein- und Mehrfamilien-Gebäuden. Einen Überblick zur heutigen Baustruktur gibt Abb. 1.

Zur Aufsiedelung wurden 1945/46 so weit wie möglich die Gebäude der Gutswirtschaft genutzt. Zusätzlich zu diesen und den o. g. ‚Katen-Siedlerstellen‘ sind 7 Siedlungs-Höfe an den Ortsgrenzen eingerichtet, die mit sogenannten ‚Neubauern-Häusern‘ bebaut sind (s. Abb. 1).



Abb. 2: Freiflächen in der Pinnower Ortsmitte (Foto H. BLÜMEL 14.10.2019)

Charakteristisch sind für Pinnow neben der beschriebenen Bausubstanz und dem überwiegend älteren Baumbestand auch die großzügigen Freiflächen. Die Wohn- und Wirtschaftsbereiche des Dorfes wirken etwas zerstreut. Insbesondere die Ortsmitte ist weiträumig un bebaut und verfügt über eine doppelte Erschließung. Eigenartige Situationen wie diese führen uns zu Fragen nach einer ehemaligen Bebauung und deren Geschichten.

2 Zeugnisse der Vergangenheit

Das Wirken früherer Generationen ist auf vielfältige Weise in unsere Umgebung ‚eingraviert‘. Die Zeichen der Vergangenheit sind häufig nicht mehr ohne weiteres lesbar. Wollen wir dieses Dorf verstehen, ist der Blick zurück wesentlich. Deshalb begaben wir uns zunächst auf die Suche nach Dokumenten, die vom Leben der früheren Dorfbewohner erzählen können.

Fündig wurden wir u.a. im Landeshauptarchiv und im Landeskirchlichen Archiv in Schwerin. Die verschiedenen Akten der Bede und Steuern führen bis in das 16. Jahrhundert zurück. In den zum Teil

schwer lesbaren Dokumenten finden wir Angaben zu den Bauern des Dorfes. Die Dokumentation wird - mit sicher auch kriegsbedingten Unterbrechungen - bis in das Jahr 1715 fortgesetzt. Mit der Direktorialvermessung (1756-1778) (vgl. GREVE 1997: 18-27) wurden Daten zur Nutzung der gesamten Feldmark erhoben. In Pinnow fand die Vermessung 1757 statt, die zugehörige Karte entstand 1759. Es war damals nicht üblich Legenden zu erstellen, was die Lesbarkeit der Direktorialkarten zunächst einschränkt. Die Plan-Signaturen für die Pinnower Feldmark konnten wir weitgehend zuordnen. Auf diese Weise erhalten wir wichtige Einblicke in die Wirtschaftsweise, die wiederum Rückschlüsse auf siedlungsgeschichtliche Fragen zulässt. Die beigeordnete erst 1768 durchgeführte Taxation (Bonitierung) der Feldmark liefert weitere umfangreiche Daten. Spätere Darstellungen des Dorfes verdanken wir den Akten der Ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft. Unter Angabe der Nutzung und Größe jedes Gebäudes wurden 1786 eine kolorierte Zeichnung und in der ersten Hälfte des 19. Jh. mehrfach Lageskizzen der Gutsgebäude angefertigt. Auf diese Weise werden wir über bauliche Veränderungen dieser Zeit gut unterrichtet.

Die Steuerpflichtigen des Kirchspiels verzeichnete man in der Zeit von 1793 bis 1873 jährlich in den sogenannten ‚Martinilisten‘. Die Listen geben Auskunft über die Einwohner und deren berufliche Situation. Damit sind für diese Zeit Schlussfolgerungen zu den sozialen Verhältnissen im Dorf möglich. Neben diesen und weiteren Akten stehen historische Karten zur Verfügung. Um das einstige Guttdorf mit der langjährig zugehörigen Mühle in die historischen Zusammenhänge einzuordnen, sind in dieser Arbeit die bereits genannte ‚Direktorialkarte‘, die ‚Schmettausche Karte‘ (1788) und Messtischblätter genutzt worden. Fotografische Dokumente aus vergangenen Jahrhunderten stehen uns - abgesehen vom Gutshaus und dessen Umfeld - nicht zur Verfügung.

In der vorliegenden Arbeit werden ausschließlich Darstellungen und Daten zu Pinnow ausgewertet. Einzelne Karten-Ausschnitte bzw. Pläne des Hauptgutes Chemnitz sind im Anhang beigelegt. Im Verlauf der Arbeit sind die historische Abhängigkeit des Gutes und damit des ganzen Dorfes von der in Chemnitz ansässigen Herrschaft und die Bedeutung dieser Tatsache deutlich geworden. Weitere Auswertungen im regionalen Zusammenhang wären nötig, um unsere Vorschläge sowohl zur Signatur-Bedeutung als auch zu erwähnten ungewöhnlichen Begriffsverwendungen umfassender beleuchten und einordnen zu können. Fragen zu beruflichen Gruppen bzw. sozialen Schichten im gutswirtschaftlichen Zusammenhang konnten nur unzureichend beantwortet werden. Auf Forschungsbedarf sei an dieser Stelle hingewiesen.

3 Wandlungen eines Dorfes

Zeugnisse allein sind zunächst nur Bruchstücke, können aber zu Indizien werden, wenn wir sie mit den historischen Ereignissen in Verbindung bringen können. Der Geschichte Mecklenburgs - auch mit Blick auf siedlungsgeschichtliche Fragen - widmen sich umfassende Forschungen. Insbesondere Dorf- formen, Flurformen, Bewirtschaftungssysteme werden als Indizien für frühere Entwicklungen herangezogen, u.a. sind hier die Arbeiten von BENTHIEN (1960), ENGEL (1962), KRENZLIN (1955) zu nennen. Wir gehen davon aus, dass die Art und Weise der Landnutzung im ländlichen Raum entscheidenden Einfluss auf die Siedlungsentwicklung nahm (und nimmt). Historische Dorf-, Flurformen und auch ehemalige Bewirtschaftungssysteme ermöglichen es uns, die Veränderungen einzuordnen.

Alte Akten zu Pinnow künden zwar von den bäuerlichen Dorfbewohnern, zur Siedlungsform in der Zeit der mittelalterlichen Kolonisation erfahren wir jedoch nichts. Das durch den 30jährigen Krieg wüst gefallene Dorf wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jh. wieder besiedelt. Die Anfänge der Gutswirtschaft sind in dieser Phase zu finden, einige Bauern und der ‚Hof‘ sind in den Akten verzeichnet. Beginnend mit der Direktorialvermessung (in Pinnow 1757/59/68) wird das Material umfangreicher, so dass wir die Entwicklungen des 18. und 19. Jh. eingehend nachvollziehen können. Spätestens zur Mitte des 18. Jh. lagen die Entscheidungen der Flächennutzung weitgehend in den Händen der Gutsherren. Pinnow war bis 1862 Nebengut der in Chemnitz ansässigen Familie von Klinggräff. 1863 wurde es ein eigenständiges Gut.

Die Äcker waren zur Mitte des 18. Jh. zu großen Schlägen zusammengelegt. Eine drei- oder viergliedrige Fruchtfolge mit Brache kam zur Anwendung. Zusätzliche Koppeln wechselten zwischen Weide- und Ackernutzung. Wiesen und Äcker waren schon 1757 melioriert. In der zweiten Hälfte des 18. Jh. wurden zusätzliche Flächen nutzbar gemacht. Man investierte viel Arbeit und wandte landwirtschaftliche Verfahren entsprechend dem Kenntnisstand der Zeit an. Damit fand im 18. Jh. eine intensive Form der Landnutzung statt.

Neben den gutswirtschaftlichen Dienstleuten lebten Pächter, Handwerker, Bauern (Kossaten) und jeweils deren Gesinde im Dorf. Es war üblich Teile der wirtschaftlichen Nutzung, die Milchverarbeitung und die Schäferei, zu verpachten. Bauern standen im Unterschied zu den Pächtern unter den Bedingungen der Gutsherrschaft und Leibeigenschaft in einem engeren Abhängigkeitsverhältnis. Die Zahl der Landarbeiter stieg im Laufe des 19. Jh. auch in Pinnow stark an. Neben den Tagelöhnern gehörten Häker, Hirten, Holzwärter, Kutscher und Einlieger zum Gut. Ihr Arbeits- und Mietsverhältnis ist differenziert zu betrachten.

Wirtschaftshöfe der Grundherren entwickelten sich seit dem 18. Jh. in Mecklenburg vielfach zu Großbetrieben. „Die zumeist sehr weiträumig und großzügig angelegten Gutshöfe bildeten in den meisten Fällen mit dem dominanten Herrenhaus ein Karré oder ein Hufeisen um den Wirtschaftshof“ (Bock

1996: 21). Den Pinnower Gutshof finden wir 1759 bereits in dieser Form angelegt. Wesentliche Veränderungen treten in diesem Bereich erst zur Mitte des 19. Jh. ein. Das Dorf hingegen erfährt in der zweiten Hälfte des 18. Jh. einen gravierenden Umbau. Aus dem einst weilerartig bebauten Dorf mit Gutswirtschaft wird nun ein Straßendorf. Die Bedingungen des 20. Jh. verändern Pinnow erneut. In der Auswertung dieser Arbeit werden damit verbundene Entwicklungen kurz angesprochen.

In den historischen Akten begegnen uns alte landwirtschaftliche Begriffe wie Kämpe, Wöhrte, Koppeln; auch historische Maßeinheiten und die frühere Feldnutzung spielen eine wichtige Rolle. Wir gehen den Begriffsbedeutungen nach, um mit der Art und Weise der Wirtschaft auch das dörfliche Leben verstehen zu können. Die herrschaftliche Wirtschaftsweise im Gutsbetrieb hat entscheidenden Einfluss auf sicherlich alle Dorfbewohner. Die Leibeigenschaft trägt ein Übriges zur Herausbildung hierarchischer Strukturen und verschiedener sozialer Stellungen bei. Soziale Verhältnisse entwickeln sich in Abhängigkeit von der Möglichkeit bzw. den Einschränkungen der Landnutzung.

Zum Gut Pinnow gehörte viele Jahre lang die Klapp-/Krappmühle bei Zirzow. Diese Mühle verfügte über eine eigene Feldmark. Sie war sowohl eine (vermutlich nicht selbstständige) Siedlung als auch ein Wirtschaftsort mit eigener Landwirtschaft. Über Jahrhunderte waren die verschiedenen Mühlen, die auch Einfluss auf die Landschaft nahmen, ein wichtiger Teil der Wirtschaft. Mit dem Beispiel der Klapp-/Krappmühle möchten wir das Bild dieser Gutswirtschaft vervollständigen.

Die verschiedenen siedlungstypologischen Entwicklungen Pinnows machen die Zuordnung zu systematisch beschriebenen Dorfformen nicht leicht. Auf Grund der Indizien, der Zeugnisse und der historischen Ereignisse ordnen wir Pinnow, in den verschiedenen Phasen der baulichen Entwicklung diesen Dorfformen zu.

II ZUR LÄNDLICHEN WIRTSCHAFTSGESCHICHTE MECKLENBURGS

Wichtige historische Aspekte, die zur Herausbildung der Gutswirtschaft und späterer Gutsherrschaft führten, sollen im Folgenden kurz umrissen werden, da hier natürlich die entscheidenden Impulse auch für die Entwicklungen in Pinnow zu finden sind. Weiterführend wird u. a. auf die Arbeiten von ADAM & HÖFNER (2011), MAGER (1955), MURJAHN (1934), RUDERT (1996) und STEINMANN (1960) verwiesen.

1 Mecklenburg vor dem 30jährigen Krieg

Ein tiefgreifender sozialer, wirtschaftlicher und auch politischer Wandel ging bereits mit der Kolonisation im 12. und 13 Jh. einher. Ab Mitte des 12. Jh. kamen nicht nur Siedler in großer Zahl in das dünn besiedelte wendische Land. Es wurden deutsche Rechtsnormen - und damit auch die Lehnsvfassung - eingeführt (dazu u.a. MAGER 1955: 25ff.; MAYBAUM 1926: 17ff.). Die Siedler brachten neue Wirtschaftsprinzipien mit (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 110, KRENZLIN 1955: 29-46), auf die wir im Kap. II. 7.1 eingehen. Viele Veränderungen traten ein, die hier nicht im Einzelnen aufgezählt werden. In der lehnsrechtlich-grundherrlich aufgebauten mittelalterlichen Gesellschaft war Grund und Boden ausschließlich Eigentum der Landesherrn (der weltlichen und der kirchlichen Mächte). Die Besitzverhältnisse zwischen diesen und den verschiedenen Grundherren, als auch zwischen den Grundherren und den Bauern, beruhten auf Leiheverträgen. Für die bäuerliche Landleihe gab es verschiedene Formen: die (eigentumsähnliche) Erbleihe, die Erbzeitpacht, bei der die Erbfolge durch grundherrliche Kündigung unterbrochen werden konnte, und die befristete Zeitpacht. Die Masse der Bauern - ältere Forschungen belegen dies auch für die ritterschaftlichen Dörfer - besaßen ihre Höfe in Erbpacht oder Erbleihe und hatten damit ein überwiegend erbliches, relativ sicheres Besitzrecht (vgl. MAGER 1955: 33 ff.).

Im Rahmen der Kolonisation waren sogenannte ‚Lokatoren‘ tätig. Dies waren entweder adelige Lehnsherren (Ritter), die im eigenen Interesse arbeiteten, oder Lokatoren im Auftrag des Landesherrn. Letztere hatten keine grundherrlichen Rechte an den besiedelten Dörfern, sie bekamen sogenannte Settingshufen (steuerfreie Hufen). Die ritterlichen Grundherren nahmen für sich das Schulzenamt (mit den daraus fließenden Rechten) und die Settingshufen in Anspruch (vgl. MAYBAUM 1926: 19). Diese zum größten Teil nicht zu Bauernrecht ausgegebenen Hufen bildeten später in den ritterschaftlichen Dörfern den größten Teil der Gutshufen, die regional häufig ‚Hofhufen‘ genannt wurden (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 109; MAYBAUM 1926: 20 f.). Die Bauern leisteten zur Kolonialzeit außer der ‚Bede‘ („einer Art Vermögenssteuer“ MAGER 1955: 41), dem ‚Zehnten‘ an die Kirche und Naturalabgaben (z.B. das ‚Rauchhuhn‘ je Feuerstätte als gerichtsherrliche Abgabe) wenige Hofdienste. MAGER

(1955) nennt 2 bis 6 Dienstage jährlich im 14. Jh. das übliche Maß. Die Herrschaftshöfe bewirtschafteten Flächen im begrenzten Umfang (ebd.: 41 ff.).

Seit dem 16. Jh. nahm das Interesse der Grundherren an der Eigenwirtschaft deutlich zu. Dies konnte bedeuten, dass der Grundbesitz (im ritterschaftlichen Bereich die Hofhufen) selbst bewirtschaftet wurde, aber auch das Einsetzen eines Pächters oder Verwalters war als Form der Eigenwirtschaft üblich. Entscheidend ist der direkte herrschaftliche Zugriff auf die Landnutzung (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 112).

Starke Spannungen prägten zu Beginn des 16. Jh. das politische, soziale und religiöse Leben auch in Mecklenburg. Neue Ideen wurden durch den Buchdruck und durch Wanderprediger im Volk verbreitet, der Humanismus fand Eingang in die mecklenburgische Gesellschaft. Schon 1526 wurden in Rostock erste Predigten im Sinne Luthers gehalten. Insbesondere Joachim Slüter (um 1490-1532), der mit seinen volkstümlichen Predigten in plattdeutscher Sprache viele Menschen begeistern konnte, trug zur Verbreitung des neuen Glaubens bei. Der Rostocker Rat verfügte 1531, dass in vier Kirchen der Stadt evangelische Gottesdienste stattfinden sollten (vgl. WITTE 1995: 22 f.). In anderen mecklenburgischen Städten traten ebenfalls evangelische Prediger auf und Herzog Heinrich von Mecklenburg-Schwerin war der neuen Lehre zugeneigt. Er führte einen Katechismus in plattdeutscher Sprache und eine neue Kirchenordnung ein. Führende Kreise unterstützten die neue Lehre jedoch auch in der Hoffnung, sich am Kirchenbesitz bereichern zu können und von kirchlichen Abgaben befreit zu werden. Es gab über 20 Klöster, deren Grundbesitz ein Viertel der gesamten Landesfläche ausmachte. Der überwiegende Teil dieses Besitzes wurde im Zuge der Reformation zwischen den beiden Herzögen aufgeteilt, die damit ihren fürstlichen Besitz erheblich vergrößern konnten (ebd.). Der Einfluss des Adels bestand zwar schon zur Zeit der Kolonisation, wurde aber während der Reformation weiter gefestigt. Infolge andauernder finanzieller Nöte der Herzöge veräußerten diese immer häufiger Grundbesitz und Hoheitsrechte an den Adel. Insbesondere durch die Übertragung der höheren Gerichtsbarkeit wurden die Rechte der landständischen Grundherren ab dem 16. Jh. deutlich gestärkt. Sie standen damit als eine ‚geborene lokale Behörde‘ (MEITZEN 1868 zit. nach ADAM & HÖFNER 2011: 113) zwischen der ländlichen Gemeinde und den Landesherren (ebd.: 113).

Weitere sowohl wirtschaftliche als auch politische Umstände - u.a. die Einführung des römischen Rechts - führten dazu, dass die ritterlichen Grundherren ihre Position im 16. und 17. Jh. soweit ausbauen konnten, dass sich Gutswirtschaften auf immer größeren Flächen entwickelten (vgl. u.a. ADAM & HÖFNER 2011: 115ff.; MAGER 1955: 77ff., 95; MAYBAUM 1926: 43, 168ff.). Gegen die Einführung des römischen Rechts suchten die Bauern sich zur Wehr zu setzen. Jedoch fiel bereits 1607 eine Entscheidung auf dem Landtag, in der sie „für bloße Kolonen (Pächter) erklärt wurden, die „ihren Grundherren auf deren Begehren die eingeräumten Äcker wieder abtreten müssten und keine Erbzinsgerechtigkeit beanspruchen könnten, *selbst wenn sie auch seit undenklichen Zeiten schon in Besitz gewesen*

wären““ (MAGER 1955: 97). Die Besitzrechte der Bauern wurden deutlich verschlechtert. Parallel zum Ausbau der landwirtschaftlichen Großbetriebe konnten die Grundherren die bäuerlichen Dienste steigern. Die Bauern unterstanden im ritterschaftlichen Bereich der Gerichtshoheit ihrer Grundherren. Die Abhängigkeit der Bauern führte zur Erbuntertänigkeit, die „ein privatrechtliches Moment [enthielt, H.B.], nachdem der Bauer vom Gutsherrn dinglich abhängig war, solange er auf grundherrlichem Boden einen Bauernhof bewohnte. Sie enthielt ferner ein öffentlich-rechtliches Moment, das dem Gutsherrn die Berechtigung gab, auf Grund seiner Gerichtshoheit die Freizügigkeit der bäuerlichen Hintersassen zu beschränken und entwichene Bauern zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu zwingen“ (MURJAHN 1934: 10).

2 Zäsuren infolge der Kriege

Mecklenburg war durch den 30jährigen Krieg zur Mitte des 17. Jh. weitgehend entvölkert, unzählige Bauernstellen verfielen, ganze Dörfer (wie auch Pinnow) waren verwüstet (vgl. KARGE et al. 2000: 77f.). Menschen zu finden, die das wüst liegende Land nach dem Krieg wieder bewirtschafteten war extrem schwierig. Aus der bereits bestehenden Untertänigkeit der Bauern wurde, begünstigt durch die Auswirkungen des Krieges, die Leibeigenschaft. Somit gehörten „die Bauern nicht bloß dinglich durch die Bewirtschaftung eines Bauernhofes, sondern auch persönlich mit Leib und Leben zum Gute ihres Herrn“ (MURJAHN 1934: 63). Die Bindung an die Herrschaft wird im Bereich der Ritterschaft genauso wie im Domanium¹ gesetzlich festgeschrieben.

„In der Gesinde und Bauernordnung von 1645 wurden die erbuntertänigen Bauern durch Gesetz und Recht zu Leibeigenen gestempelt. Mit der erneuerten Gesinde und Bauernordnung von 1654, die keine wesentlich neuen Bestimmungen brachte, kam die Gesetzgebung über die personenrechtliche Stellung der Bauern zunächst zu einem Abschluß“ (MURJAHN 1934: 64 f.). „[D]ie eindeutige Begründung jener Bestimmungen [erfolgte, H.B.] mit der Feststellung, daß die Bauern ‚ihrer Herrschaft dieser Unser Lande und Fürstenthume kundbaren Gebrauch nach mit Knecht und Leibeigenschaft sampt ihren Weib und Kindern verwandt und daher ihrer Personen selbst nicht mächtig‘ seien“ (ebd.: 64)

Unter den Grundherren kam es infolge des Krieges zu einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Seit dem Ende des 17. Jh. wurde herrschaftlicher Gutsbesitz reguliert und arrondiert. Im Laufe der Zeit entstand so der Großgrundbesitz (ADAM & HÖFNER 2011: 120 f.; MAGER 1955: 143 f.). Auch Pinnow wechselt in dieser Zeit den Besitzer. Zusammen mit Chemnitz gehören Dorf, Feldmark und ‚Pertinenzien²‘ ab 1700 zum Lehen der Familie von Klinggräff (vgl. Kap. III. 1.4).

Innenpolitische Auseinandersetzungen erschütterten das Land in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Durch erneute Unruhen während der ‚Großen Nordischen Kriege‘ (1700-1721) und Macht-

¹ Herrschaftsgebiet der (Groß)Herzöge

² Zubehörungen (vgl. DWDS 2019)

kämpfe innerhalb der Landesherrschaft war diese in der ersten Hälfte des 18. Jh. zusätzlich geschwächt. Die mecklenburgischen Machtverhältnisse verschoben sich immer weiter zu Gunsten der Ritterschaft, deren wirtschaftliche und damit letztlich auch politische Stärke sich schließlich durchsetzt. Mit der ‚Union der Landstände‘ wurde eine ständische Mitregierung garantiert, so dass unliebsame Regelungen verhindert werden konnten. Rechtlich gefestigt wurde in dieser Phase die Dreiteilung in Domanium, Ritterschaft und städtische Territorien. Von dem ehemals das ganze Land umfassenden Besitz verblieb das Domanium als Rest in herzoglicher Hand. Mit dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (LGGEV) wurden 1755 den Ständen ihre Rechte gesichert (vgl. KARGE ET AL. 2000: 86-92).

3 Das Bauernlegen

Gravierende Veränderungen waren durch den 30jährige Krieg in allen Bereichen eingetreten. Die bäuerlichen Hufen konnten nicht wieder vollständig besetzt werden, auch wenn man für den Wiederaufbau sogenannte ‚Freileute‘ anwarb (denen meist 6 steuerfreie Jahre zugesichert wurden). Für die Herrschaft bedeutete dies „einen empfindlichen Ausfall an Abgaben und Dienstleistungen“ (MAGER 1955: 144). Eine andere Form der wirtschaftlichen Nutzung wüster Ländereien musste gefunden werden. Am besten geschah dies, indem man „große zusammenhängende Betriebsflächen [schuf, H.B.], die nach einheitlichem Plan in rationeller Weise von wenigen Mittelpunkten aus bewirtschaftet werden konnten. [...] die nicht zahlreichen Bauernstellen, die [...] im Wege standen, konnten ohne Verletzung des formalen Rechts [...] umgelegt, d.h. an einen anderen Ort verpflanzt werden, wo sie der Bildung der großen Gutsbetriebe nicht im Wege standen“ (SERAPHIM 1935: 36) (s. auch MAGER 1955: 144). Im Barock - in der nach ADAM & HÖFNER zweiten Phase des ‚Bauernlegens‘ - reduziert man bäuerliche Stellen insbesondere im ritterschaftlichen Bereich (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 119 ff.) oder kann (wie in Pinnow) nur in sehr geringem Umfang Bauern ansetzen. Trotzdem steigt natürlich die Nachfrage nach Arbeitskräften, insbesondere seitdem es größere Bewirtschaftungseinheiten gibt. Um 1700 erreicht allgemein die Zahl der besetzten Hofstellen wieder einen gewissen Höhepunkt (vgl. MURJAHN 1934: 43; ADAM & HÖFNER 2011: 120). In Pinnow finden wir zu dieser Zeit neben dem Schäfer (Pächter) und dem ‚Hofmeister‘ (Gutswirtschaft) nur drei spannfähige Bauernstellen. Eine (vermutlich nicht spannfähige) Wirtschaft nennt man 1713 ‚im 6. Freijahr‘, so dass zu dieser Zeit vier Stellen besetzt sein werden. Bereits zwei Jahre später sind drei Kossaten (!), der Schäfer und nun erstmals ein ‚Holländer‘ in Pinnow ansässig (vgl. Kap. III. 1.5).

Das Legen ganzer Bauerndörfer wurde zwar durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (LGGEV) „an sich in der Regel gänzlich verboten“ (MAGER 1955: 245). Einzelne Bauernstellen konnten jedoch gelegt bzw. umgelegt werden. „[D]essen Ackerwerk zum Hofacker zu nehmen“ (ebd.: 244) stellte keinerlei Rechtsverletzung dar. Als Anfang des 18. Jh. die holsteinische Koppelwirtschaft in Mecklenburg Eingang fand, nimmt im ritterschaftlichen Bereich das Legen ganzer bäuerlicher Stellen

einen großen Umfang an, „da es nunmehr dem Gutsbetrieb darauf ankam, die Schläge zu vergrößern und abzurunden“ (SERAPHIM 1935: 45). STEINMANN (1960) beschreibt die Situation so:

„Solange dieser Menschenmangel bestand und dem Ritter der Bauer wertvoller war als der Boden, war es kaum zu Konflikten gekommen. Der Bauer war auf die Hilfe des Ritters angewiesen, und die Ritter brauchten unbedingt die Spanndienste zahlreicher Bauern, um ihre ausgedehnten Güter überhaupt bestellen zu können. Denn Tagelöhner und Gutsgespanne kannte man damals, abgesehen von einigen wenigen Häkern mit Ochsespannen, noch nicht. Mit der Einführung der holsteinschen Koppelwirtschaft und der Errichtung von Holländereien seit den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wurde aber ein guter Teil dieser Dienste überflüssig, [...]. In erster Linie waren aber die in der Gemengelage mit den Gutsäckern liegenden Bauernäcker den Rittern im Wege, als sie die Koppeln neu anlegen wollten“ (STEINMANN 1960: 65).

Die früher auch in Pinnow vorhandene (Lang-) Streifen-Flur, die anhand der Kirchenflächen noch feststellbar ist, finden wir in der Direktoralkarte (1759) zu drei großen Schlägen und einigen Koppeln zusammengelegt (vgl. Kap. III. 2.4.1). Es wurden nur drei (kurzzeitig evtl. auch vier) bäuerliche Nutzer angesetzt, die vermutlich schrittweise wieder gelegt/verringert wurden. Spätestens ab 1799 gehören lt. Martiniliste nur zwei Kossaten zum Gut. Erst nachdem im Januar 1862 die „grundlegende Verordnung betreffend die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse in den Gütern der Ritter- und Landschaft“ (STEINMANN 1960: 100) erlassen wurde, ist die dritte bäuerliche Wirtschaft wieder eingerichtet worden (vgl. Karte V und LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562) (vgl. auch WIGGERS 1864: 65 zur Verordnung von 1862) (vgl. auch WIGGERS 1864: 65 zur Verordnung von 1862) (vgl. auch WIGGERS 1864: 65 zur Verordnung von 1862) .

4 Holländereien

Sogenannte ‚Holländereien‘ entwickelten sich in Schleswig-Holstein bereits im 16. Jahrhundert. Dort wurden sie als eigenständige, auf Milchverarbeitung spezialisierte Wirtschaften von niederländischen Religionsflüchtlingen betrieben. Als nach dem 30jährigen Krieg die Nachfrage nach Butter und Käse wieder anstieg, gingen häufig auch Güter Pachtverhältnisse mit Holländern ein. Die Gutsherren blieben dabei Eigentümer der Kühe. Für die Fütterung war das Gesinde des Gutes zuständig. Das Gesinde der Holländerei war für das Melken und die Verarbeitung der Milch verantwortlich. Neben der Milchwirtschaft betrieben Holländer oft auch eine Schweinemast. Im Durchschnitt wirtschaftete man mit 150 Kühen, so dass in diesem Zusammenhang große sogenannte „Kuhhäuser“ entstanden (vgl. HALAMA 2006: 49, 56). Mit Einführung der Koppelwirtschaft in der ersten Hälfte des 18. Jh. fand diese Wirtschaftsform auch in Mecklenburg Verbreitung. Holländereien wurden später auch durch Alteingesessene betrieben, die dann ebenfalls ‚Holländer‘ genannt wurden (ebd.). Mecklenburgische Holländereien standen in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zur Gutswirtschaft, wie wir am Beispiel Pinnows sehen. Den ersten eindeutigen Hinweis auf diese Form der Pachtwirtschaft finden wir schon 1715 in den Pinnower Akten (LHAS Sign. 2.12.-2/5-1, Akte CO II, 15).

In der zweiten Hälfte des 19. Jh. wurden infolge der gestiegenen Milchproduktion Guts- und Privatmolkereien gegründet, ab den 1890er Jahren auch genossenschaftliche Molkereien. Auf verkehrsun- günstig gelegenen Gütern blieben einige Holländereien noch mind. bis in die 30er Jahre des 20. Jh. bestehen. Die Milch wurde hier ausschließlich zu Butter verarbeitet. Das Pachtverhältnis wird wie folgt beschrieben:

„Durch den zwischen Holländer und Gutsbesitzer bestehenden Vertrag übernimmt der Holländer die Pflichten eines Stallschweizers außer der Pflicht des Fütterns. Die gesamte Milch der Herde wird nach einem bestimmten Teil des Butterpreises pro Liter verpachtet. Als weitere Entschädigung steht diesem Milchpächter eine gewisse Deputatvergütung zu“ (SCHADE 1931: 18).

Als typische Holländerei-Gutswirtschaft nennt SCHADE (1931) in Mecklenburg ca. 90 Kühe. Anhand eines Beispiels wird das vertragliche Verhältnis näher erläutert: Ein eigener Futtermeister des Gutes ist für das Füttern und ‚Abdüngen‘ der Kühe zuständig, während dem Holländer das Melken und Pflegen der Tiere obliegt. Er erhält dafür jedes 10. lebendgeborene Kalb. Der Vertrag beinhaltet außerdem die kostenfreie Wohnung und Milchverarbeitungsräume sowie Stallungen für 2 Pferde und ca. 50 Schweine. Weiter „stehen dem Holländer [...] 200 Ruten Kartoffelland, eine Wiese und freie Weide [...] zu“ (ebd.: 19). Dieser Vertrag war jährlich im November zum 1. Mai des kommenden Jahres kündbar.

5 Mecklenburgische Schäfereien

Die Schafhaltung wurde insbesondere auf den grundherrlichen Höfen Mecklenburgs seit dem 15./16. Jh. ausgebaut. Durch die Spanndienstpflicht der Bauern konnten diese Höfe entsprechend mehr Nutzvieh, u.a. auch vermehrt Schafe halten. Aus den herrschaftlichen Eigenbetrieben wurden die Schäfereien zunehmend ausgegliedert, was zu einer Sonderentwicklung dieses Wirtschaftszweiges führte (vgl. SCHMIED 1988: 12, 21, 138).

„Der landesweite soziale Aufstieg setzte für die herrschaftlichen Schäfer ein, als sie mit einem größeren Anteil an Schäferschafen [...] aus dem Kreis der Hirten und des Hofgesindes herausgelöst wurden und damit als relativ selbständige agrare Produzenten in die Schicht der Gewerbetreibenden aufrückten, größtenteils nun mit eigenem Schafgesinde“ (ebd.: 123).

Aus den am Hof dienenden Lohn- und Deputat-Schafhirten wurden im Laufe des 17. Jh. vorwiegend Menge- und Setzschäfer, die in Mecklenburg beinahe ausschließlich als freie, nichtzünftige Stand- schäfer arbeiteten (ebd.: 66f., 138). Vielschichtige Schäfer-/ Schäfermeister-Typen entwickelten sich je nach Eigentums-, Dienst- und Vertragsverhältnis. Die landlosen oder landarmen, freien Schäfer brauchten immer einen Grundherrn als Vertragspartner. Dies konnte die Landesherrschaft sein oder ein Rittergutsbesitzer, aber auch Landgemeinden und Städte kamen in Frage. Verdingen konnten sich die Schäfer in Abhängigkeit von ihrem persönlichen Eigentum an Schafen (ebd.: 66f., 138f.). Dem Hälfteschäfer gehörten alle Schafe, für die Nutzung der Weiden und Hofanlagen hatte er die Hälfte der

Lämmer und der Wolle an seinen Vertragspartner abzugeben. Diese Form war nach dem 30jährigen Krieg verbreitet. In der ersten Hälfte des 18. Jh. kam überwiegend das Prinzip der Menge- oder Setzschäferei zur Anwendung. Dabei hatten die Schäfer ein Fünftel der Schafe mit in die gemeinsame Herde einzubringen (vgl. SCHMIED 72 ff., 123, 139). Seit der zweiten Hälfte des 17. Jh. entwickelte sich parallel die Pachtschäferei, bei der der Schäfer entweder nur die Schäferei oder auch einen Teil der Schafe pachtet. Die Grundherren sicherten sich so „regelmäßige, risikofreie Einkünfte aus ihren Schäfereigebäuden und Ländereien, teilweise auch aus ihren Schafen. Sie gaben jedoch den Wollhandel nahezu völlig in die Hand der Pachtschäfer“ (ebd.: 139). Diese Form setzt sich im 18. Jh. weitestgehend durch (ebd.: 140). Schäfer ohne Vieh oder Geld konnten sich bei Gemeinden als Dorfschäfer verdienen. Diese „blieben deputatempfangende Lohnarbeiter, die [...] gegenüber den herrschaftlichen Schäfern in der Regel eine ungünstigere Position einnahmen“ (ebd.: 141).

Gute Schäfer waren sehr gefragt. Einerseits gab es in der Schafhaltung einen ständigen Arbeitskräftemangel, gleichzeitig war der Schafdung unentbehrlich für die Steigerung der Getreideproduktion (ebd.: 137, 141). Der Dünger beim Pferchen der Tiere wurde im 17. Jh. neben der Milchnutzung mit als häufigste Nutzungsart in den Paragraphen der Gesindeordnung genannt (ebd.: 44). Bei größeren Schäfereien (etwa ab 300 Schafe) arbeitete Schäfergesinde. Durch die relativ gute Rechtslage gab es in dieser Berufsgruppe eine große Mobilität. Die Schäferknechte wechselten teilweise jährlich. Dabei galt der 29. September eines jeden Jahres nach der Gesindeordnung als möglicher Tag des Ab- und Zuzugs mit einer etwa fünfmonatigen Kündigungsfrist. Dies galt für das Gesinde wie auch für die herrschaftlichen Schäfer selbst (ebd.: 40, 140).

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jh. wurden in Mecklenburg ausschließlich rauhwollige Landschaften gehalten (vgl. SCHMIED 1988: 2). Ab etwa 1785 begann man auf einigen Gütern mit der Zucht edlerer Schafe. Böcke der Rasse ‚Merino‘ wurden eingeführt, um feinere Wollen und damit höhere Verkaufserlöse zu erzielen. Das Interesse der Gutsherrschaft galt nun der Wollschafhaltung, was verständlich ist, da das erste Drittel des 19. Jh. mit schweren Agrarkrisen einherging (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 157 ff). Anstrengungen in diese Richtung wurden auch im Domanium mit der Einrichtung von Merino- und Dishley-Stammschäfereien unternommen. Mit der sogenannten ‚feinen Schafzucht‘ begann der Stand der Setz- und Pachtschäfer auszusterben:

„erstere findet man gar nicht mehr, letztere nur noch sehr selten im Lande und dahin modificiert, daß die Schafe nicht mehr dem Schäfer, sondern dem Gutsherrn gehören. Man findet jetzt auf allen Höfen ausschließlich edle Schafe, auch in den Bauerndörfern vielfach veredelte und überhaupt nur selten größere Heerden von Landschaften [...] Zur Wartung der Schafe hält man jetzt meistens Schäferknechte mit bestimmter Löhnung oder Schäfermeister, denen eine Tantième des Reinertrags bewilligt wird“ (ARCHIV FÜR LANDESKUNDE 1865: 571)

Die herrschaftliche Schafhaltung brach ab 1870 wieder zusammen. Der Wollmarkt wurde nun von der überseeischen Konkurrenz bestimmt. Außerdem hatte man die Schafe schlecht behandelt, die

Tiere waren weniger fruchtbar. Nicht zuletzt trug auch die Intensivierung in der Landwirtschaft zum Rückgang der gutsherrlichen Schafhaltung bei (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 162 f.).

6 Mühlen in Mecklenburg

Die (nach SCHLIPF 1898) zum „landwirtschaftlichen Nebengewerbe“ zählenden Wind- und Wassermühlen waren ein wichtiger Teil ländlichen Wirtschaftens. Die ältesten Mühlen (nach den hand- bzw. zugtiergetriebenen) waren Wassermühlen, die bereits seit dem 13. Jh. in der Region als gemeinschaftlich genutzte Einrichtungen angelegt wurden. Da für den Mühlenbetrieb in Mecklenburg beinahe stets wasserbauliche Maßnahmen nötig waren, hing das Recht eine Mühle anzulegen, eng mit dem Wasserrecht zusammen (vgl. HALAMA 2006: 96; KNIESZ & MEYER 1997: 81 f.; MOLDENHAUER 1962: 210). „Wasser-, Stau- und Mühlenrecht [waren zunächst, H.B.] landesherrliche Regale“ (MOLDENHAUER 1962: 213). Klöster, Kirchen und Städte erhielten meist mit ihrer Gründung auch das Recht Mühlen zu errichten. Für den ländlichen Bereich gliedert MOLDENHAUER (1962: 235) das Mühlenrecht bis zum Spätmittelalter in eine ältere und eine jüngere Zeitschicht. In der ‚älteren‘ Zeit waren fast immer die Landesherren „Eigentümer der Mühlen oder wenigstens von deren Rechten [, ...] aber bei den Mühlen der zweiten Schicht auch die Grundherren [...]. Ein Betrieb in eigener Regie ist selten und fast nur bei den Klöstern üblich gewesen“ (MOLDENHAUER 1962: 225). Verlehnt wurden die Mühlen meist an die adligen und sonstigen Grundherren, die dann weiterverpachteten oder anderweitig vergaben (ebd: 227). Für die Grundherren waren Mühlen natürlich nur wertvoll, wenn sie gegen Zins vergeben waren. „Da es aber viel schwieriger war, gelernte Müller [...] zu finden [...], mußte man diese stets zu besseren Bedingungen ansetzen als die Bauern“ (ebd: 225 f.). Die rechtliche Stellung des Müllers in der älteren Zeit war von der des Müllers in jüngerer Zeit vielfach verschieden. „In der älteren hat er eine fast den kleinen Grundherren, mindestens aber dem Schulzen angenäherte Stellung. Die Mühle selbst hat vielfach eine eigene Feldmark und liegt zu besonderem Recht. Das Land der Mühle muß, wie der eigentliche Mühlenkamp, nicht zum Hufschlag oder der Allmende eines Dorfes gehören, wie auch der Müller nicht zu den Geburen³.“ (ebd: 235). Mühlen - und auch der Müller - nahmen innerhalb der Dorfgemeinde eine gewisse Sonderstellung ein. Ob sie überhaupt „als rechtlich zugehörig“ betrachtet werden können, ist nach MOLDENHAUER (1962) fraglich. Der ‚Mühlenkamp‘ - meist als Bezeichnung für den Ort der Mühle mit Feld und Zubehör verwendet - war nicht unbedingt Teil des Dorfes, selbst dann nicht, wenn die Mühle in oder bei der Siedlung lag. Häufig befanden sich Mühlen aber auch im Wald „und gehörten rechtlich und territorial keiner Gemeinde an. [...] [Sie] haben beinahe selbst den Charakter einer Siedlung im Rechtssinne [...]“ (ebd.: 215 f.).

³ „Gebur s. Gebauer *gleich* Bauer (nhd.), [...] b.) im 16. Jhd. noch im nordosten“ (GRIMM 1854-1961)

Mit dem ‚Mahlzwang‘ wurde den grundherrlichen Mühlen eine gewisse Monopolstellung verliehen. Die Umlieger hatten die Pflicht, „auf einer bestimmten Mühle und nirgends anders mahlen zu lassen.“ (ebd.: 223). Die Bestimmungen zum ‚Mühlenzwang und Bann‘ im Mecklenburg des 19. Jh. sind eingehend im ARCHIV FÜR LANDESKUNDE (1860: 246 ff.) dargelegt. Sie hatten Gültigkeit bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 1868 (vgl. HALAMA 2006: 97). Für Müller gab es zahlreiche Nebenverdienstmöglichkeiten. Mit der anfallenden Kleie konnte Vieh gemästet werden, hinzu kam die Nutzung an der Feldmark. Den Müllern stand häufig die Fischerei auf den Mühlteichen und anderen Gewässern zu. Weitere Einnahmen waren durch Verkauf von Binsen und Rohr sowie das Stellen von Fuhrwerken möglich. Somit dürfte die Müllerei ein einträgliches Gewerbe gewesen sein (vgl. MOLDENHAUER 1962: 230 ff.). Die Müller sollten in Mecklenburg das Zimmermannshandwerk beherrschen. Nach einer Verordnung von 1791 musste jeder zukünftige Müller zunächst zwei Jahre als Lehrling beim Zimmermann arbeiten (ARCHIV FÜR LANDESKUNDE 1860: 243). Eine anschauliche Beschreibung des historischen Mühlen-Wesens verdanken wir BELTZ (1932: 113-129, bezogen auf die Schweriner Mühlen), der auf weitere diesbezügliche Veröffentlichungen verweist (ebd.: 87 f.).

Laut MOLDENHAUER (1962) gab es in Mecklenburg nach jüngerem Recht auch Mühlen in kommunalem Eigentum. Die Müller gehörten dann zu den Handwerkern. Weiterhin vertritt der Autor die Ansicht, dass möglicherweise „zeitweilig regional alte und neue Rechtstypen nebeneinander bestanden haben“ (ebd: 236). Eine Übersicht der ehemals im östlichen Mecklenburg-Schwerin vorhandenen Mühlen gibt HALAMA (2006: Tab. 32). Sie stellt in ihrer Arbeit fest, dass ab dem 18. Jh. die Zahl der Windmühlen aus verschiedenen Gründen deutlich anstieg (ebd: 97). Die Modernisierung des Mühlenwesens begann mit den gestiegenen Kornerträgen im 19. Jahrhundert. Bald entstanden Großmühlen in den Städten. Mit der weiteren technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verschwanden die ehemals tausendfach vorhandenen Wind- und Wassermühlen fast vollständig aus der Landschaft, die sie über Jahrhunderte auch in Mecklenburg wesentlich mitgeprägt hatten. Nur an einzelnen Standorten kann heute durch die Arbeit von Museen, Vereinen und Privatpersonen die Geschichte dieses damals bedeutenden Teils der ländlichen Wirtschaft erlebbar erhalten werden (vgl. DGM o. J.; HALAMA 2006: 97 f.; MÜHLENVEREIN M-V o.J.).

7 Feldnutzung im historischen Kontext

Die Prinzipien historischer Bewirtschaftungssysteme stellen wir im Folgenden kurz vor. Die Ausführungen sollen dem Verständnis der historischen Flächennutzungen auf der Pinnower Feldmark dienen und beschränken sich auf die im landwirtschaftlich geprägten Mecklenburg überwiegend angewandte Systeme.

7.1 Feldsysteme vor 1700

Häufig wird davon ausgegangen, dass die Siedler während der Kolonisation im 12./13. Jh. die Dreifelderwirtschaft (Winterung, Sommerung, Brache) als hauptsächliches Wirtschaftsprinzip eingeführt hatten (vgl. MAGER 1955: 56, MAYBAUM 1926: 137). Andere Untersuchungen zu mecklenburgischen Nutzungssystemen kamen zu dem Ergebnis, dass das „Einfeldsystem in seiner älteren Form als unregelmäßige Folge von vornehmlich Roggen und Hafer ohne oder mit mäßiger Plaggendüngung [...] von den niedersächsischen Siedlern in das ostdeutsche Kolonisationsgebiet übertragen“ wurde (KRENZLIN 1955: 30). Anders als in Nordwestdeutschland - und auch regional sehr unterschiedlich - hat sich diese Wirtschaftsweise im Laufe der Zeit dann, abhängig vorwiegend von der Bodengüte, weiterentwickelt. In einigen Gebieten wurden deshalb zuerst Vier- und andere Mehrfelder-Systeme angewandt (ebd: 33). „Diese Felder- und Wirtschaftssysteme sind an den vorhandenen Wiesen, Weiden und Hutungen, an den naturbürtigen Bodenvoraussetzungen und an der möglichen Bewirtschaftungsweise in der jeweiligen Zeit orientiert“ (ADAM & HÖFNER 2011: 68) und sind deshalb durchaus unterschiedlich. KRENZLIN (1955) hat ihre Forschungsergebnisse in einer Karte dargestellt (s. Abb. 3).

Die Pinnower Feldmark liegt in der Grundmoränen-Region nördlich von Neubrandenburg, wo nach KRENZLIN auch vor 1700 das Dreifelder-Brache-System angewandt wurde. Die eben beschriebene Betrachtung bezieht sich auf die praktische Anwendung einer Flächennutzung im 3-gliedrigen System. Von mindestens ebenso großer Bedeutung für die ländliche Gemeinde war jedoch der soziale Charakter der (Dreifelder-)Wirtschaftsform. Von Dörfern mit Gewinnfluren und Allmenden, wie sie im ausgehenden Mittelalter am weitesten verbreitet waren (vgl. RÖSENER 1991: 55), gehen wir auch in Mecklenburg aus. Dabei waren alle Ackerflächen der Dorffeldmark zur Bewirtschaftung in Gewanne (auch Kämpe oder Felder) eingeteilt. Weiden und Wald wurden als Allmenden gemeinsam genutzt und waren unteilbar (vgl. MAGER 1955: 58, 63). „Feldgemeinschaft, Gemengelage der Hufenanteile und Flurzwang waren [...] die Regel [...]“ (ebd: 58). Alle Nutzungsberechtigten mussten sich dabei über die Bewirtschaftung verständigen und diese z. T. auch gemeinschaftlich durchführen (RÖSENER 1991: 55 f.). Anfänge von Gemeindeverfassungen sind in der gemeinschaftlichen Nutzung und der Einsetzung von Schulzen damit auch in Mecklenburg zu erkennen. „[D]iese Anfänge [sind hier jedoch, H.B.] nicht zu einer nachhaltigen Entwicklung gelangt“ (AHLERS 1886: 71).

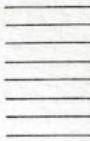
Die Feldsysteme in Mecklenburg und Pommern vor 1700

(KRENZLIN 1955: Karte 4 - Ausschnitt)

Verbreitungsgebiet der Vier- und Fünffeldersysteme



Verbreitungsgebiet der schlaglosen Ackernutzung (alte Einfelderwirtschaft)



Dasselbe vermutet



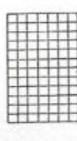
Verbreitungsgebiet der Dreifelderbrachsyste



Gebiete jüngerer Ausbreitung der Dreifelderbrachsyste



Verbreitungsgebiet schlagloser Ackernutzung (alte Wechselwirtschaft)



Südgrenze des mecklenburgisch - pommerschen Sprachraumes



Nordgrenze des Verbreitungsgebietes der großen planmäßigen Siedlungsformen



Äußerste Südgrenze des niederdeutschen Hallenhauses (nach Peßler)

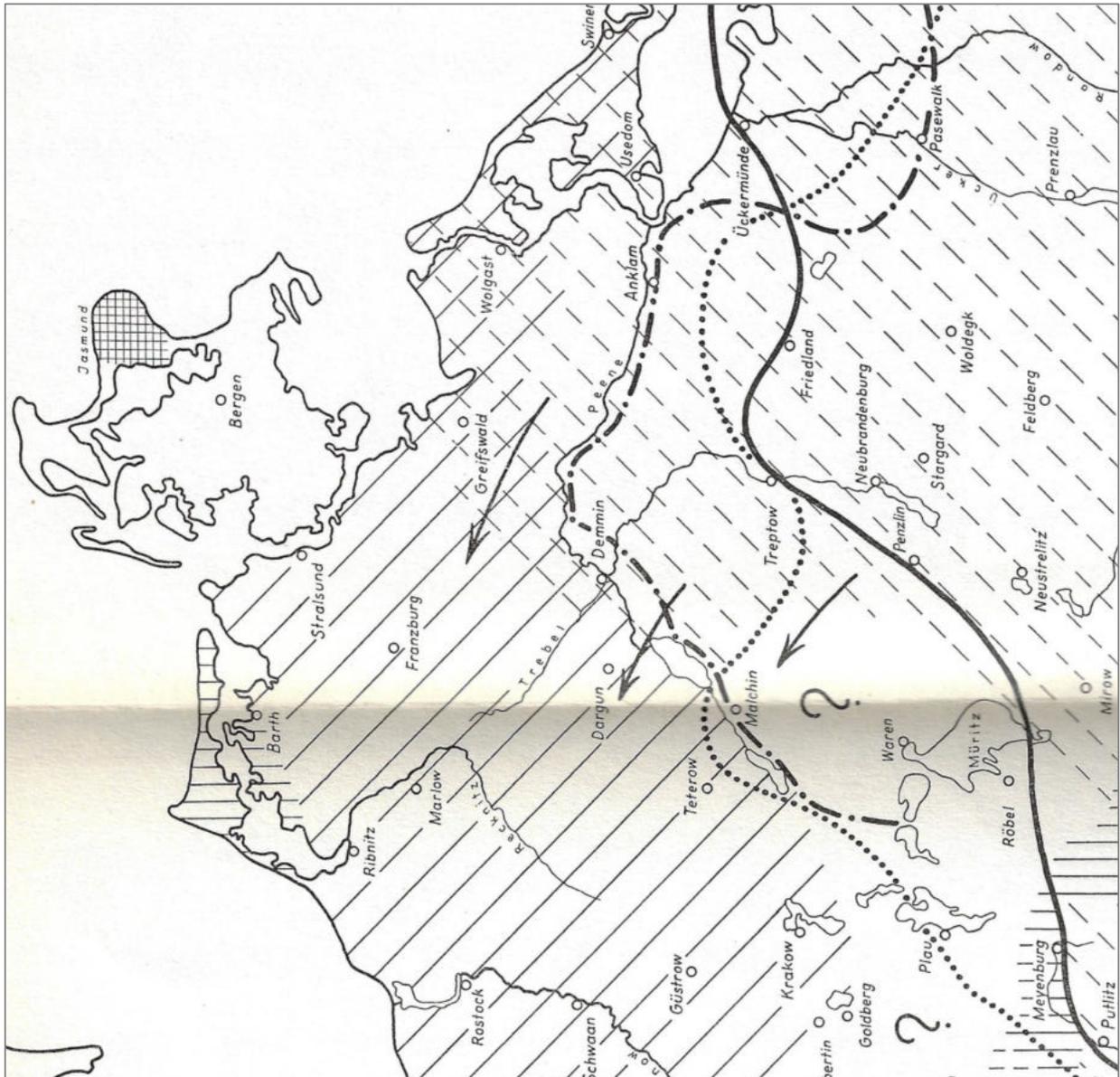
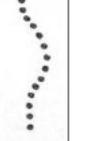


Abb. 3: Feldsysteme in Mecklenburg und (Vor-)Pommern vor 1700 (KRENZLIN 1955: Karte 4), Ausschnitt o. Maßstab

7.2 Von der Dreifelderwirtschaft zur Felder-/Schlagwirtschaft

Sowohl der Ackerbau als auch Viehzucht und Holznutzung wurden im 16. Jh. auf den Gutshöfen deutlich ausgeweitet. Die Bewirtschaftung der ritterlichen Güter (wie auch der Domänenpachthöfe) richtete man dabei in Mecklenburg auf den Getreideanbau aus (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 73, 112). Nach einer Amtsordnung von 1573 wird für die Höfe des Domaniums zunächst „eine Fünf-, Sechs- und mehrschlägige Felderwirtschaft“ (DADE 1891: 50) angeordnet, die dann jedoch für nachteilig befunden wird und man befiehlt „den Acker in 3 Schläge zu legen, mithin eine Dreifelderwirtschaft zu treiben“ (ebd.).

„Fast in allen Amtsordnungen, welche für die Landwirtschaft bestimmt sind, treffen wir in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im Anfang des 17. Jahrhunderts folgende Bestimmung: Alle unser Acker soll nach gelegenheit in ordentliche schlege gelegt werden, damit man den zum nutzlichsten gebrauchemuge³). Mit dieser Verordnung sollte jedenfalls bewirkt werden, daß einmal der Acker, welcher bis dahin nicht in ökonomischen Abtheilungen des permanenten Ackerlandes, in Schlägen, sondern in topographischen Abtheilungen desselben, in Kämpen, auf deren jedem die einzelne Hufe ihren Antheil hatte, bewirtschaftet wurde, in ordentliche d.h. ökonomisch gleiche Schläge getheilt werden [...].“ (DADE 1891: 49 f.).

Nach DADE (1891) war auch für den ritterschaftlichen Betrieb „eine Felderwirtschaft in der Form der Drei- und Vierfelderwirtschaft das herrschende Wirtschaftssystem“ (ebd.: 52). So finden wir schon im 16. Jh. den Übergang von der (ursprünglich bäuerlichen) Dreifelderwirtschaft zu einer herrschaftlichen Form der Felderwirtschaft (eigentlich ‚Schlagwirtschaft‘). Die Äcker werden zunächst wieder in ein 3-gliedriges System eingeteilt. Gleichzeitig mit der Neuordnung der Flächen führt man ein herrschaftlich bestimmtes Wirtschaftssystem ein. Als zusätzliche Bedingungen bzw. Gewohnheiten der damaligen Flächennutzung werden das Einfrieden der Äcker und Wiesen (bis ins 16. Jh. hinein), der vorgeschriebene Anbau von Weiden (*Salix*) an den Acker- und Wiesenrändern und die dann später (im 18. Jh.) erlassenen Festlegungen zur Schonung und Verbesserung der Wiesen beschrieben (s. DADE 1891: 54 u. ADAM & HÖFNER 2011: 74 f.). Die harten Holzungen standen prinzipiell den Gutsherren zu, wobei deren Nutzung sowohl durch das Schlagen von Nutzholz, aber auch durch die Schweinemast erfolgte (vgl. MAGER 1955: 120-124).

Fester (und notwendiger) Bestandteil der Drei- (bzw. sonstiger) Felderwirtschaft und auch der späteren Schlagwirtschaft, war die Brache. Entgegen unseres heutigen Begriffsverständnisses beinhaltete damals diese Phase der Ackerwirtschaft eine Vielzahl an Tätigkeiten:

„Brache nennt man bei der Drei- und Vier-Felderwirtschaft denjenigen Theil des cultivierten Ackers, den man, als durch während des Kornbaues erzeugte Quecken und andere denselben beeinträchtigende Pflanzen verunreinigt, zu compact geworden und erschöpft für den Kornbau, von der Kornernte an bis zur Aussaat des Winterkorns oder Rapses im nächsten Jahr, mittelst in angemessenen Zeiträumen mehrmals wiederholter Bearbeitung mit dem Pfluge oder Haken und mit der Egge, [...], auch Zuführung von Dünger

oder anderen den Boden ergiebiger machenden Substanzen, zu reinigen und zu ergiebigem Fruchtbau auf's neue zuzurichten unternimmt“ (HAMMERSTEIN 1832: 61).

Aus historischen Quellen wird deutlich, dass der Acker im Brachjahr zwar im Hinblick auf Aussaat und Ernte ruhte, nicht aber mit Blick auf die Arbeit. Im Gegenteil musste viel Arbeit in die Brache investiert werden, „um reichere bzw. überhaupt Ernten einzufahren. Dieses wichtige Moment der Intensivierung der Arbeit prägt im Eigentlichen den Begriff der Brache [...]. Die Brachen wurden, soweit möglich, mit produktiven (Neben-) Nutzungen kombiniert“ (ADAM & HÖFNER 2011: 97).

7.3 Koppelwirtschaft und Mecklenburgische Schlagwirtschaft

Seit Anfang des 18. Jh. wird auf den Gütern (und auch auf den Domänen) nach und nach die aus Holstein stammende Koppelwirtschaft angewandt. Auf Grund der in Mecklenburg deutlich geringeren Niederschläge und der kleinräumig wechselnden Bodenarten wird bald eine eigene Modifikation, die ‚Mecklenburgische Schlagwirtschaft‘ eingeführt.

„Bei der großen Erschöpfung ihres Bodens konnten sie [die mecklenburgischen Landwirthe, H.B.] auf einen so reichen Graswuchs, wie ihre Nachbarn, nicht rechnen, sie mußten also, um ein verhältnißmäßiges Einkommen zu erlangen, dem Getreidebau größere Aufmerksamkeit, als die Holsteiner, widmen. Die Erzeugung des Winterkorns wurde aus doppelten Ursachen Hauptsache des mecklenburgischen Ackerbaus. Einmal weil es auf einem armen Boden am sichersten Geräth, und dann, weil es am leichtesten ins Ausland abzusetzen ist“ (KOPPE 1836: 272).

Die Koppel-/Schlagwirtschaft folgt dem Prinzip einer Feldgraswirtschaft: dasselbe Land wird abwechselnd zum Fruchtanbau und zur Weide genutzt. Nach dem mehrjährigen Feldfruchtanbau wird ‚der Acker dreesch gelegt‘, d.h. als Viehweide genutzt. Der vom Vieh hinterlassene Dünger dient dann wieder dem Anbau der Feldfrucht. Im Unterschied zur Holsteinischen Koppelwirtschaft werden die Äcker hier meist nicht eingefriedet. Zur Beweidung des Dreeschs wird daher ein Hirte benötigt (ADAM & HÖFNER 2011: 76).

Bereits die vorangegangene Bewirtschaftung im drei- (z. T. auch mehr-) feldrigen System war in Mecklenburg auf den Getreideanbau (bes. Roggen) ausgerichtet. Die Flächen der Güter (und auch die der Domänen-Pachthöfe) werden häufig in Hauptschläge (Binnenschläge), Außenschläge und Nebenschläge (auch Haus- oder Nebenkoppeln) unterschieden. Die Nebenschläge werden in den Dreifelderwirtschaften auch Hauskoppeln, Grasgärten, Wöhrten, Wuhrten oder Kämpe genannt. Sie lagen nahe beim Gut und dienten dem Anbau von Kartoffeln, Mähklee, Luzerne und anderem Grünfutter in Rotation mit Getreide. Parallel dazu wurden die Nebenschläge als Weide für das Zug- und Jungvieh genutzt (vgl. ebd.: 79). Die Rotation der Hauptschläge war in Abhängigkeit von der jeweiligen Bodengüte unterschiedlich. Auf den naturbürtig besseren Böden - wie sie in Pinnow anzutreffen sind - können sieben Schläge mit einer Brache in der Rotation ausreichend gewesen sein: „1. Gedüngte Brache,

2. Winterkorn, 3. Sommerkorn, 4. Erbsen und Hafer mit Klee, 5. bis 7. Dreeschweide“ (KOPPE 1836: 273). Die vom Gut weit entfernt gelegenen Flächen (Außenschläge) wurden meist nur durch die Schafherden gedüngt (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 80).

„Um 1750 galt gerade die mecklenburgische Form der Koppelwirtschaft als Vorbild eines durchdachten und intensiv betriebenen Landwirtschaftssystems, dessen Übertragung in andere Landschaften in der kameralistischen Literatur des 18. Jahrhunderts vielfach erörtert wurde“ (SCHRÖDER-LEMBKE 1978: 61).

Die Einteilung in Schläge setzt natürlich voraus, dass die Güter (bzw. Domänen) über umfangreichen und zusammenhängenden Landbesitz verfügten, der sich nicht in Gemengelage befindet. Es liegt auf der Hand, dass mit der Umstellung der Flächenbewirtschaftung auch das ‚Bauernlegen‘ weiter voranging. Bauernstellen wurden willkürlich sowohl umgelegt, als auch ‚niedergelegt‘, also vollständig entzogen (ADAM & HÖFNER 2011: 123 ff.). „Vorzüglich war es wohl in den dreissiger und vierziger Jahren des vorigen [18., H.B.] Jahrhunderts, daß die mecklenburgischen Gutsbesitzer unter ihren Bauern in großem Maßstabe aufräumten“ (BOLL 1995: 538).

Die Pinnower Feldmark liegt 1757/59 - genauso wie die Chemnitzer (s. Anh. 3) - in drei Schlägen (Winterung, Sommerung und Brache) (vgl. Kap. III. 2.4.1). Diese Einteilung nennt 1768 auch das Pinnower Taxations-Protokoll. Das ebenfalls zum RA Stavenhagen gehörende Gut der Burg Penzlin (Bauhof und Neuhof) legte noch bis 1807 den Acker in (nur) drei Schläge. Erst 1808 ging man dort zu einer sechs- bzw. siebenteiligen Bewirtschaftung über. Dann bestellte man die Flächen ähnlich den o. g. Empfehlungen (vgl. MALTZAN 1824: 299 ff.).

7.4 Intensivierung der Landwirtschaft im 19. Jahrhundert

Nach englischem Vorbild wurde um die Wende zum 19. Jh. die Fruchtwechselwirtschaft, die u.a. durch Albrecht Thaer auf eine wissenschaftliche Ebene gehoben wurde, in Mecklenburg eingeführt (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 83, SCHRÖDER-LEMBKE 1978: 61). Im Unterschied zur Schlag-/Koppelwirtschaft werden die Kulturen nicht mehr mehrere Jahre hintereinander angebaut, der Fruchtwechsel zwischen Halm- und Blattfrüchten findet jährlich statt (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 83 - 86). Trotz Propaganda für die Fruchtwechselwirtschaft hielten die norddeutschen Landwirte noch lange an der Schlag-/Koppelwirtschaft fest bzw. gingen erst im 19. Jh. zu ihr über. Verbesserte Systeme, die aus der Schlagwirtschaft unter Einbeziehung des Fruchtwechsels resultierten, wurden ab den 1830er Jahren in Mecklenburg angewandt. Bis ins 20. Jh. hinein wurden große Teile des Ackers „in einer durch Hackfruchtbau und Fruchtwechsel intensivierten Feldgraswirtschaft bebaut“ (SCHRÖDER-LEMBKE 1978: 61 f.). Dabei richtet man auf den besseren Böden 4 bis 5 Getreide-Schläge in Rotation mit Ackerfutter ein. Der zweite und dritte Halmfruchtschlag wurde dann von einer Blattfrucht unterbrochen. Dieser Blattfruchtschlag konnte auch weiter unterteilt sein, um sowohl Kartoffeln und Futterrüben als auch Leguminosen und Mischfrüchte (Gemenge aus Halm- u. Hülsenfrucht) anbauen zu können (vgl. ADAM

& HÖFNER 2011: 86). Ab den 1850er Jahren wurden vielerorts vermehrt natürliche und künstliche Dünger eingesetzt. Neue Maschinen und Geräte kamen auf den Markt, auch die Viehhaltung wird vielerorts durchgreifend verändert (ebd: 85). Ganz konkret die landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den Gütern Chemnitz und Pinnow zur Mitte des 19. Jh. beschreibt GUMPRECHT (1852: 108 ff.) in seiner Reisebeschreibung (s. Kap. III. 3).

8 Zum Niedergang der Hufen-Verfassung in Mecklenburg

Aus der Betrachtung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungssysteme mit eng daran geknüpften Flurformen ergibt sich die Frage nach einer Hufenverfassung in Mecklenburg. Im Kap. II. 7.1 erwähnen wir die ursprünglich eng an die Nutzungsrechte der Hufen geknüpfte Gemeinde-Verfassung. Anhand der gemeinschaftlichen Nutzung von Weiden, Wiesen und Wald sowie der Einführung des Schulzenamtes hält AHLERS (1886: 71) die Anfänge einer solchen Verfassung auch in Mecklenburg für gegeben. Wie eingangs bemerkt, wurden bereits im 16./17. Jh. Anordnungen erlassen, nach denen die Äcker „in ordentliche d.h. ökonomisch gleiche Schläge“ (DADE 1891: 50) zu legen waren. Die Äcker der Pinnower Feldmark finden wir zur Direktorialvermessung weitgehend zu Schlägen zusammgelegt. Das Bestehen einer Hufenverfassung muss spätestens für diese Zeit in Frage gestellt werden. Wann wurde sie aufgehoben? Die Herausbildung des Großgrundbesitzes ist eng an diese Frage geknüpft.

AHLERS (1886) sieht den Ursprung bereits in den Bedingungen der Kolonisation. Je nach Hergang der mittelalterlichen Besiedelung und in Abhängigkeit von den verschiedenen Grundherren waren die mit der Hufe verbundene Rechte und Pflichten unterschiedlich geregelt. Abweichend gab es z.B. das ‚Hägerhufenrecht‘ (vgl. ebd.: 58-64). Nur wenige bäuerliche Besitzer hatten nach AHLERS (ebd.: 57, 71) erbliche Berechtigungen erwerben können. In weiten Teilen Mecklenburgs war ein hoher Anteil wendischer Bevölkerung zurückgeblieben. Diese Bauern wurden ebenfalls „zu deutschem Rechte, jure Teutonico, angesetzt“ (ebd.: 68). In den geistlichen und ritterschaftlichen Besitzungen wurden die Bauern durch die Übertragung der Gerichtsbarkeit auf die Grundherren von der Verpflichtung im ‚Landing‘ (commune terrae placitum⁴) zu erscheinen, befreit. Auf diese Weise verloren sie „alle unmittelbare Berührung mit der öffentlichen Gewalt und [wurden, H.B.] Hintersassen (subditi) ihrer Grundherren“ (ebd.: 70). Im Gegensatz zu den Entwicklungen in umliegenden Ländern kam es in Mecklenburg zu keinem „gesetzgeberischen Act“ (ebd. 71), der „zu einer Fortbildung und Befestigung der Erbliehkeits-Verhältnisse“ (ebd.) geführt hätte. Die Kündbarkeit wurde mit den ‚Reversalen‘ von 1621 aufrechterhalten und weiter verfestigt, es sei denn der Einzelne konnte Beweise für seine Erbzinsgerechtigkeit erbringen, was selten der Fall war (ebd. 71). Nach AHLERS (1886: 72) findet „sich

⁴ eine Gemeinde-Konvention des Gebietes (ungefähre Übersetzung)

keine Spur der dem bäuerlichen Familienrechte angehörigen Rechtsinstitute eines Anerben- und Altheils-Rechtes, der Abfindung u.s.w., durch welche die Lebensfähigkeit des Bauernstandes bedingt wird“. Regelmäßig hatten Bauern zwar Eigentumsrechte an der Hofwehr und den Gebäuden. „Aber diese Erschwerungen hinderten die Kündigung nicht, wenn es sich darum handelte, die herrschaftliche curia [Hof, H.B.] durch Zulegung von bäuerlichen mansi [Habe, H.B.] zu vergrößern und wirtschaftlich selbständig zu machen“ (ebd.). Das Land zur Bildung des Großgrundbesitzes wurde auf diese Weise aus dem bäuerlichen Hufenbesitz genommen, so dass bis zur Landesvermessung allmählich „etwa die Hälfte der Bauerhufen dem Hofacker beigelegt“ (AHLERS 1886: 73) waren.

Förderlich wirkten zusätzlich die Verwüstungen des 30jährigen Krieges und die Bedingungen der Leibeigenschaft. AHLERS resümiert abschließend: „der deutschen Colonisation fehlte von Anfang an der innere Zusammenhang und die Gemeindeorganisation, um sich dieser durch die Zeitverhältnisse herbeigeführten Umwandlung mit Erfolg widersetzen zu können“ (ebd. 74 f.).

III PINNOW

1 Spuren des Dorfes bis zur Direktorialvermessung

1.1 Siedlungsgeschichtliche Daten und Fakten

Bereits im 13. Jahrhundert finden wir schriftliche Quellen die vom Bestehen Pinnows Zeugnis ablegen. In einer Schenkungsurkunde des Herzogs Wartislaw von Pommern soll Pinnow am 6. Juli 1226 erstmals erwähnt worden sein (vgl. KÄCKENMEISTER 2008: 267). Am 10. April 1272 wird das Dorf *In terra Ghotebant* (im Lande Gädebehn) dann im Zusammenhang mit der Schenkung von zehn Hufen an das Kloster in Ivenack genannt (vgl. KÄCKENMEISTER 2008: 267; SCHLIE 1993: 263). Der noch als Relikt und heutiges Bodendenkmal erhaltene Turmhügel im Pinnower Park kündigt von der mittelalterlichen Burg, auf der in der Mitte des 14. Jh. der Ritter Berthold Döring gesessen haben soll. Spätere Quellen besagen, dass Ritter Bernd (Berend) von Maltzahn 1516 eine Hälfte von Pinnow von den Mecklenburger Herzögen Heinrich und Albrecht erhielt (vgl. KÄCKENMEISTER 2008: 268; SCHLIE 1993: 263). Der ‚fürstliche Rath Johann von Lucka‘ erwarb 1558 mit dem ‚Landgut zu Bresen‘ auch das halbe Dorf Pinnow. Die Eintragungen im Lehn-Repertorium der folgenden Jahre belegen, dass die Familien v. Lucka und v. Holsten (Jacob v. Holsten erwarb 1595 die andere Hälfte des Dorfes) Pinnow bis 1612 behielten. Zwischenzeitlich war der Besitz auch verpfändet. Der Lehnbrief wird 1612 auf Fried. v. Aschersleben ausgestellt. Margarethe v. Blankenburg tritt als Pächterin auf, wird aber auch 1668 im Zusammenhang mit der Übergabe an den ‚Stallmeister Reimar Ernst v. Voß‘ erwähnt. Schließlich verkauft Siegfried v. Voss im Jahr 1700 die Güter Chemnitz und Pinnow an Werner Friedr. v. Klingraef und dessen Bruder, die ihren Lehnbrief 1702 unter Verzicht auf die „hohe Jagd“ erhielten. Ein Streit um die Reluition⁵ beider Lehngüter zog sich zwar über die zweite Hälfte des 18. Jh. hin, im Besitz der Familie von Klingraef (später Klinggräff) bleiben beide Güter aber bis 1945 (vgl. KORTHALS 1996; LHAS 09.01.01 Sign. 377; LHAS Sign. 2.12-4/2; SCHLIE 1993: 260f., 263f.).

1.2 Pinnow als Bauerndorf

Abgesehen von Namen und Daten den Landadel betreffend, sagen uns die o.g. Angaben wenig über die tatsächlichen dörflichen Verhältnisse. Einzig die Schenkung der zehn (!) Hufen im 13. Jh. erwähnt zumindest die bäuerlichen Bewohner. Im Zusammenhang mit der sogen. ‚Kaiser- oder Königsbede‘, die „von jedermann, wes Standes er sei gezahlt werden [sollte, H.B.]“ (SCHMIDT In: ENGEL 1968: VIII), finden wir in Pinnow 1496 die namentliche Eintragung von 15 Familien mit je 2 bis 3 erwachsenen

⁵ Wiedereinlösung, auch Wiedereinlösungsrecht (ZEDLER 1731-1754: Bd. 55, S. 1013)

Personen (vgl. ENGEL 1968: 208). In den Registern der ‚Landbede und Türkensteuer‘ sind 1546 für Pinnow ‚In der Vogtey Bresenn‘ 18 oder 19 Haushalte mit ihren Hufen genannt, von denen drei mit dem Vermerk ‚verbrannt‘ versehen wurden. Die Steuerlisten vom Ende des 16. Jh. geben eindeutige Auskunft zu den Hufenrechten der Dorfbewohner. Vier Familien sind 1591 mit ½ Hufe, zwei mit 2 bzw. 2 ½ Hufen und (wieder) 10 Familien mit 3 Hufen verzeichnet. Einzelne Hufen sind als ‚wüst‘ gekennzeichnet, da die bisherigen Nutzer verstorben sind (vgl. LHAS Sign. 2.12-2/5-3 Akte 1/27). Die nächsten Angaben macht das „Visitirbuch der Kirchen und Pfarren im Amte Stavenhagen“. Am Ende des 30jährigen Krieges, zum „Zeitpunkt der größten Entvölkerung unsers Landes [lag, H.B.] Pinnow gantz wüste“(GROTH 1841: 132). „Anno 1648“ sind hier **keine** „Bauern. Kossaten. Handwerker.“ aufgeführt, hingegen „früher“: „Bauern. 9, Kossaten. 5“ (ebd: 138), also gab es vierzehn bäuerliche Stellen. Aus dem ‚Mitteilungsblatt für die Kirchengemeinden Breesen, Pinnow, Chemnitz, Woggersin, Kalübbe. Nr. 3‘ (Juni 1935) erfahren wir u.a., dass das Kirchspiel⁶ in den Jahren 1637 und 1638 „stark in Mitleidenschaft gezogen“ wurde.

„In Breesen gingen große Teile des Dorfes und mit ihnen die Kirche in Flammen auf. In Pinnow blieb vom Dorfe wohl wenig übrig, jedoch die Kirche blieb vom Feuer unversehrt, [...]. In Pinnow war ein Gotteshaus, aber Coler [Pastor in Breesen ab 1645, H.B.] konnte dennoch nicht dort predigen – denn die Schrecken des Krieges hatten [...] so gewüetet, daß keine Einwohner mehr vorhanden waren“ (LKAS LSI Mch Spec, Breesen 208/5.2.).

1.3 Anfänge der Gutswirtschaft

Nach dem Krieg finden wir Pinnow ab 1654 - zunächst mit wenigen Personen - im Bede- und Steuerregister. Vier Familien sind 1656 genannt und die Viehhaltung (Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine) zu zwei Stellen (vgl. LHAS Sign. 2.12-2/5 CO II 7a). Genauere Angaben machen die Steuerlisten 1683 und 1691 (vgl. Tab. 1 und 2).

Insgesamt sind je fünf spannfähige Wirtschaften mit ihren Arbeitskräften und dem Viehbestand verzeichnet, zusätzlich zwei bzw. drei Haushalte ohne oder mit wenigen Tieren. Wir gehen davon aus, dass die jeweils zuerst eingetragene Wirtschaft (violett gekennzeichnet) die (kleine) Gutswirtschaft ist, die im Auftrag der Grundherrschaft schon zu dieser Zeit durch eine Wirtschaftler- (auch ‚Hofmeister‘-) Familie geführt und bearbeitet wird. Auch die Angabe ‚160 Schafe der Herrschaft‘ bei der Schäfferei stützt diese Annahme. Die drei bäuerlichen Wirtschaften (grün gekennzeichnet) halten in beiden Jahren mind. 2 Pferde, einige Rinder und Schweine, z. T. wenige Schafe.

⁶ Pfarre, Parochie (DWB 2019)

Tab. 1: Darstellung der Bede und Steuern für Pinnow 1683 (LHAS Sign. 2.12-2/5-1 CO II 10a)

1683	zusätzliche Arbeitskräfte	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe	Sonstiges Vieh / Bemerkungen
Hofmeister u. seine Frau	Magd, Knecht, Junge	6	13	10	128 Schafe 28 ‚Jahrling‘	
der Schäfer mit der Frau	Knecht, Magd	2	3 + 3	6	40 ‚Buete‘ Schafe, vermutl. buten ⁷	90 halben Schafe ⁸ , 4 Ziegen, 3 Hoiken ⁹ , 7 Stock Immen
P. Balschmitter mit der Frau	ein Knecht	2	7 (davon 2 ‚Jahrlinge‘)	4	2	--
...*) mit der Frau	eine Magd	3	6	2	--	--
Johan Nörnberg mit der Frau	--	2	8	5	2	1 ‚Jahrling‘
<i>weitere 2 Hh.</i>						<i>ohne Vieh</i>

Tab. 2: Darstellung der Bede und Steuern für Pinnow 1691 (LHAS Sign. 2.12-2/5-1 CO II 10b)

1691	zusätzliche Arbeitskräfte	Pferde	Rindvieh	Schwein e	Schafe	Sonstiges Vieh / Bemerkungen
...*) u. dessen Frau als Magd	+ 1 Magd	3 ‚auf den Hof‘	30 (!)	5 + 25		2 Stock Immen
der Schäfer u. dessen Frau	ein Knecht		1	3	7, + 160 Schafe der Herrschaft	‚nach Pommern vor kurzer Zeit gegangen‘
Schmid u. dessen Frau	ein Knecht	4	7	7		
P. Balschmitter u. dessen Frau	1 Sohn, 1 Knecht [...]*) u. dessen Frau	2	8 + 1 Kuh des Knechts	6 + 3 des Knechts		
Johan Nörenbarg u. Frau	1 Sohn, 1 Tochter	2	8	10	3	
<i>weitere 3 Hh. ohne Pferde</i>		je 1 Kuh		je 1 bis 3 Schweine		ein Hh. mit Bienen

*) = nicht vollständig lesbar; Hh. = Haushalte

Die Einrichtung von Eigenwirtschaften durch die ritterlichen Grundherren wird allgemein auf das 16. Jh. datiert (vgl. Kap. II. 2). Ausgehend von der Steuerliste des Jahres 1591 kann Pinnow zu dieser Zeit noch als Bauerndorf bezeichnet werden. Das Lehn-Repertorium nennt ab 1612 das ‚Ghut Pinnow‘ (vgl. LHAS Sign. 2.12-4/2). Wir gehen anhand der genannten Fakten davon aus, dass in der ersten Hälfte des 17. Jh. - als Friedrich v. Aschersleben Lehnsherr ist - die Pinnower Gutswirtschaft entstand.

⁷ lt. Schäferordnung von 1643 ist ‚buten Vieh‘ ‚außerhalb der Ordnung‘, d.h. es handelt sich um die Schafe des Knechts oder des Schäferkostknechts, von denen zehn Schafe nicht versteuert werden müssen, auch die Bezeichnung ‚Buhten Schaffe‘ wird verwendet (vgl. SCHMIED 1988: 40, 133)

⁸ vermutlich eine ‚Hälfteschäferei‘, die häufig mit Menge- u. Pachtschäferei kombiniert war (vgl. ebd.: 139)

⁹ Hoiken = Jungziegen (GREVE 2016: 58); Hh. = Haushalte

Bemerkenswert ist bei der Auswertung der Akten die Tatsache, dass die Hufen der Dorfbewohner (Bewirtschafter) im 17. Jh. nicht mehr erwähnt sind. MURJAHN (1934) stellt mit ihren Untersuchungen zum nördlichen Teil des Landes Stargard fest, dass es sich bei den (ähnlich beschriebenen) veränderten Bestandsaufnahmen um die allmähliche Wandlung der bäuerlichen Rechtsstellung handelt. Nachdem zu Anfang des 17. Jh. nur Angaben zur Größe des bewirtschafteten Landes in Hufen und zur Höhe der Geld- und Naturalabgaben gemacht werden, sind in späteren Verzeichnissen die Viehbestände (im Amt Stargard ab 1635) und noch später auch die Menschen zum Bestand der Bauernstelle gerechnet.

„Der von den Beamten geübten Form der Bestandsaufnahme lag ein entscheidender Wechsel in der Besitzauffassung zugrunde. - Zu Beginn des Jahrhunderts kam es dem Landesherrn [genauso den Grundherren, H.B.] [...] noch wesentlich auf den Ertrag der Rente an, den jede Bauernstelle lieferte. Darum genügte es, wenn [...] die Höhe der Einkünfte verzeichnet [wurde, H.B.]. Die späteren Inventare beweisen, daß [...] der gesamte Wirtschaftsbetrieb eines Bauernhofes wertbestimmend geworden ist. Haus und Hof, das Vieh und - die Menschen galten fortan als Eigentum [...]“ (MURJAHN 1934: 69).

Der Übergang zur Leibeigenschaft ist damit in den Pinnower Aufzeichnungen dokumentiert. Die Leibeigenen werden allgemein als ‚Untertanen‘ bezeichnet (ebd: 74). Dieser Begriff begegnet uns in den Pinnower Akten erst 1701. Der Wandel in der rechtlichen Stellung der Bewohner wird aber auch hier aufgrund der ‚Gesinde- Tagelöhner- Paure- und Schäferordnung‘ von 1645 (ebd: 64) bereits stattgefunden haben.

Aus den Abgaben- und Steuerlisten die frühere Lebenswelt zu rekonstruieren, birgt verschiedene Probleme. Die Steuerlisten aus der Feudalzeit erfassen einerseits nur einen Teil des besteuerten Bereichs, außerdem sind sie Teil eines komplizierten Systems von Immunitäten und Steuerbefreiungen. Dies bedeutet, dass bestimmte Personengruppen bzw. Objekte z. T. nicht miterfasst wurden. Um diese Unsicherheiten zu umgehen, müssten parallel andere Quellen ausgewertet und die Daten dann verglichen werden. Ein weiterer Weg wäre die Auswertung der Kontributionsedikte, die Grundlage der Steuereinziehungen waren (vgl. RUDERT 1995: 17f.). Beides konnte innerhalb dieser Arbeit nicht vollständig geprüft werden. Aus diesem Grund und zusätzlich wegen der nicht immer einfachen Lesbarkeit einiger historischer Dokumente, wird an dieser Stelle auf eine gewisse Unsicherheit hingewiesen.

1.4 Das Gutsdorf in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Im Atlas des Bertram Christian v. Hoinckhusen (um 1700) wird Pinnow als „Kirch=dorf [...] allwo adliche Höfe [sind]“ dargestellt (vgl. LANDESMESSEAMT MECKLENBURG VORPOMMERN (HRSG.) 1995). In der zugehörigen Beschreibung der Ämter ist das Dorf im Amt Stavenhagen ‚Malchiner Distrikt‘ zu finden: „Chemnitz, dazu gehört jetzt Pinnow, das sonst ein selbständiges Gut ist.“ (ebd.: 72).

Weder Bauern noch Kossaten sind genannt. Die Pinnower Kirche wird als Tochterkirche zu Breesen

geführt, „eingepfarrt ist das Dorf Pinnow. Das Patronatsrecht liegt auf Breesen und Chemnitz.“ (ebd.: 74).

In der Steuerliste des Jahres 1701, die der neue Gutsherr Werner Friedrich v. Klinggräff ausdrücklich bestätigt, finden wir den ‚Hofe zu Pinnow‘ deutlich von den ‚Unterthanen und Dienstleuten‘ abgesetzt. Der Viehbestand wird als ‚mein eigen Vieh‘ nun eindeutig dem Grundherren zugeordnet (der es nicht versteuern muss). Der Bestand an Rindern, Schweinen und Schafen unterscheidet sich jetzt deutlich von dem der anderen Wirtschaften/Haushalte, gleichzeitig gibt es zusätzliche Arbeitskräfte (vgl. Tab. 3). Die Zahlen bestätigen einen schrittweisen Ausbau der Gutswirtschaft.

Die Bede- und Steuer-Akten nennen auch 1701 und 1703 drei spannfähige bäuerliche Wirtschaften, die weiterhin Pferde, Rinder und Schweine halten. Schafe spielen eine untergeordnete Rolle. Eindeutig unterschieden sind die Stellen 1703 in ‚Baum.‘ = Baumann (Bauer) und ‚Cos.‘ = Kossaten. Für das Jahr 1701 können wir diese Unterscheidung anhand der Angaben zu Arbeitskräften und Tierhaltung vermuten.

Tab. 3: Darstellung der Bede und Steuern von den „Güthern Chemnitz und Pinnow“ 1701 (LHAS Sign. 2.12-2/5-1 Akte COII 12a) (Auszug)

1701	Arbeitskräfte	Pferde	Rindvieh	Schweine	Schafe	sonst. Vieh / Bemerkungen
<u>‚Vom Hofe zu Pinnow‘</u>	2 Knechte, 2 Mägde, Junge	6	42	45	130	Tierbestand nicht versteuert
‚Knecht = Vieh‘			1 Kuh	2		
<u>„Unterthanen u. Dienstleute“</u>						
A. Cölln mit der Frau	1 Knecht u. 1 Magd	5	8	10		2 Stock Immen
Chr. Ballschmidt u. dessen Frau		2	7	8		
J. Bergemann mit Frau		3	9	11		
P. Ballschmidt (Knecht) u. Frau			3	2		
A. Schmidt u. Frau			2	2	2	
M. Brehmer u. Frau			3	1		
Nürnberg mit Frau			4	3		
Chr. Hager (Kuhhirte) u. Frau			1	1		‚ist gebrechlich‘

Tab. 4: Darstellung der „Bede und Steuern“ von Pinnow 1703 (LHAS Sign. 2.12-2/5-1 Akte CO II 12 b)

1703	zusätzliche Arbeitskräfte	Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Bemerkungen / sonstiges Vieh
„Auf dem Hoffe“ (Gutswirtschaft)	3 Knechte, 2 Mägde, 1 Junge	keine Angaben zum Tierbestand ¹⁰				
St. Ziemig Schäfer v. der Schäfferey unter 300 Schafe	1 Schäfer-Knecht	2	4 H.	8	130	1 Ziege, 1 Hoike
Baum. A. Cölln	1 Knecht, 1 Magd	--				6 dr. Auss. *)
Cos. B. Lehmann	1 Knecht, 1 Magd	--				50 sh. Auss. *)
Cos. Chr. Ball- schmidt	1 Junge, 1 Magd	--				50 sh. Auss. *)
Nörenberg	--	--				Einlieger
Schmidt	--	--				Einlieger
Giltzow	--	--				Einlieger

Abkürzung: Baum. = Baumann (Bauer), Cos. = Kossate, *) Drömpf u. Scheffel Aussaat (vgl. STEINMANN 1960: 249), Hoike = Jungziege

Die Flächennutzung wird nach ‚Scheffel Aussaat‘ besteuert. Dies ist eine Sonderform der Hufenbesteuerung, die im ländlichen Bereich im 17. u. 18. Jh. üblich war (vgl. RUDERT 1995: 20). Die Bede- und Steuer- Akte verzeichnet 1701 zur Pinnower Gutswirtschaft „8 Wiespel 6 Scheffel Saat Korn á [...]*) [und] 2 Wiespel 6 Scheffel w[...] Korn á [...]*)“ (LHAS Sign. 2.12-2/5-1 Akte COII 12a). Umgerechnet entspricht diese Angabe 252 ‚Scheffel Aussaat‘ (Umrechnung nach STEINMANN 1960: 248 f.). Wenn wir uns an den Angaben RUDERTS (1995) orientieren und davon ausgehen, dass im Amt Stavenhagen 72 ‚Scheffel Aussaat‘ zu einer Hufe gehörten (vgl. RUDERT 1995: 45, Tab. I), versteuert die Gutswirtschaft genau 3,5 Hufen. Die Flächen der bäuerlichen Wirtschaften finden wir 1703 in der o. g. Form. Die angegebenen 6 Drömpf entsprechen 72 ‚Scheffel Aussaat‘ (12 Scheffel = 1 Drömpf), so dass Bauer A. Cölln (unter den o. g. Annahmen) genau eine Hufe bewirtschaftet. Die Kossaten-Stellen sind unter diesen Voraussetzungen etwa ¼-Hüfner. Wir verwenden hier den Begriff der ‚Hufe‘ als steuerlich relevantes Flächenmaß im regionalen Zusammenhang und weisen ausdrücklich auf die Problematik des ‚Hufen-Begriffs‘ hin (vgl. ebd: 35-49).

Zum Pinnower Blatt der Steuer-Akte von 1713 gibt es einen Nachtrag (s. Tab. 5), der darauf hinweist, dass die Angaben zu den bäuerlichen Wirtschaften nicht vollständig sind. Die Daten können daher kaum verwendet werden. Trotzdem soll eine Bemerkung hervorgehoben werden: zwei Hufen steuern nur noch 36 ‚Scheffel Aussaat‘. Sind die Flächen der Kossaten weiter verringert worden?

¹⁰ abgesehen vom Schäfer werden in diesem Jahr keine Angaben zum Tierbestand gemacht

Unter Umständen handelt es sich um vier bäuerliche Stellen, da eine „im 6. Freijahr“ 1713 keine Steuer zahlt. Zwei Jahre später werden drei ‚Cossaten‘ (!) und neben dem Schäfer erstmals der Holländer und die Gastwirtschaft genannt (vgl. Tab. 6). Die Klapp-Mühle gehört zum Gut, die Angaben zum ‚Korn-Müller‘ beziehen sich auf die dortige Landwirtschaft (vgl. Kap. III. 5.2).

Tab. 5: Darstellung der Bede und Steuern von Pinnow 1713 (LHAS, Sign. 2.12.-2/5-1, Akte CO II, 15)

1713	zusätzliche Arbeitskräfte	Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Bemerkungen / sonst. Vieh
Gutswirtschaft nicht verzeichnet						
Der Schäfer u. seine Frau	1 Knecht, 1 Magd	3	8	5	120	12 Bienenvölker
Johan Weutis u. seine Frau	1 Junge, 1 Magd	3	6	3		36 Scheffel Aussaat
B. Lehman u. seine Frau	1 Junge, 1 Magd	5	9	4	4	36 Scheffel Aussaat
H. Krüger *) u. Frau		3	2	2		
... *)			5	5		‚im 6. Frei-Jahr steuert nicht‘

Nachtrag in der Akte: „In Pinnow fehlt Chr. Ballschmidts Aussaat [...] und Hans [...] *) Aussaat“

Tab. 6: Darstellung der Bede und Steuern 1715 (LHAS Sign. 2.12.-2/5-1, Akte CO II, 15) (Akten-S. 445 f.)

1715	zusätzliche Arbeitskräfte	Pferde	Rinder	Schweine	Schafe	Bemerkungen / sonst. Vieh
Gutswirtschaft nicht verzeichnet						
Christian Neels u. dessen Frau		2	30	6		Holländer
Der Schäfer u. seine Frau	1 Knecht	3	8	10	112	
Johan Christian u. seine Frau	1 Junge, 1 Magd	3	6	3		Cossat
Lehmann...*)	1 Knecht	3	12	10	5	Cossaten
Johann Loff und Frau	1 Knecht	2	8	7	4	Cossat
Philip Ballschmid u. dessen Frau			3	3	1	‚dient als Knecht auf dem Hof also frey‘
Daniel Schultze u. dessen Frau			1 Kuh	1		Ein Knecht
David Rock u. dessen Frau			1 Kuh	1		Ein Knecht
Jürgen Conrad						Einlieger
Der Hirte						
Johann Öwart u. dessen Frau		2		4		steuert für ein Kruglager u. 30 l.
Korn Müller u. seine Frau	1 Magd	2	7	1		8 Drömp Pacht-korn, [...] 4 Stock l.

l. = Immen (Bienen-Stock)

1.5 Pinnower Schäfer und ‚Holländer‘

Die Bedeutung der Schafhaltung im gutswirtschaftlichen Zusammenhang ist im 17./18. Jh. in erster Linie in der Nutzung des Schafdunges zur Steigerung der Getreideproduktion zu sehen (vgl. SCHMIED 1988: 2, 32). Die Sonderstellung der Schäfereien wird im Kap. II. 5 beschrieben. In Pinnow finden wir 1683 die ersten Angaben zur gutswirtschaftlichen Schafhaltung. Die Herde umfasst 128 Tiere, zusätzlich hält der Schäfer „90 ‚Halben‘ Tieren“ und 40 ‚Bueten‘ (Knecht-Schafe) (vgl. Tab. 1). Die Angaben lassen eine sogenannte ‚Hälfteschäferei‘ vermuten, die nach SCHMIED (1988) häufig mit der Menge- und/oder Pachtschäferei kombiniert wurde (ebd.: 139, vgl. Kap. II. 5). In der Steuer-Liste werden 1691 überwiegend die Tiere ‚der Herrschaft‘ im Bestand des Schäfers genannt (vgl. Tab. 2). Ob in der Zwischenzeit ein Wechsel des (Pacht-) Verhältnisses eintrat, die Art der Aufzeichnung verändert wurde (der Schäfer hat das Gut inzwischen verlassen) oder eine neue Besteuerungsgrundlage gültig war, konnte nicht festgestellt werden. Auch 1701 fehlt der Schäfer, aber die Gutswirtschaft hält 130 Schafe, die 1703 von Schäfer Ziemig übernommen werden (vgl. Tab. 3 u. 4). Soweit eine Schäferei in Pinnow ansässig ist, steht deren Viehbestand (Pferde, Kühe und Schweine) dem der bäuerlichen Wirtschaften im Dorf nicht nach. Die Herdengröße hingegen ist mit 128 (evtl. 128 + 28 + 110 (?)) Tieren im Jahr 1683, 160 Tieren 1691 und 130 Tieren 1701/03 (vgl. Tab. 1 bis 4) im regionalen Vergleich eher klein. Der Durchschnittsbestand lag im RA Stavenhagen zu Beginn des 18. Jh. bei ca. 420 Schafen je Gut (vgl. RUDERT 1995: 111). Pachtverträge o.ä. liegen uns nicht vor. Ob es sich bei den 1713/15 angegebenen Tierzahlen um die gesamte Herde handelt, konnte nicht festgestellt werden. Im Laufe des 19. Jh. findet auch in Pinnow der Übergang von der Pacht-/Setzschäferei zu einer Schäferei des Gutes statt (vgl. Anh. 14).

Eine Holländerei finden wir in den Pinnower Akten erstmals 1715 mit (nur) 30 Rindern (vgl. Tab. 6). Zur Entwicklung dieser Milchwirtschaft im Pachtverhältnis liegen keine späteren Angaben vor. Das Bestehen der Pinnower Holländerei ist - mit Unterbrechungen - aber bis 1862 nachweisbar.

Nachdem Major v. Klinggraeff 1808 das Gut übernommen hat, werden beide Pacht-Wirtschaften - die Schäferei ab 1809 und die Holländerei ab 1811 - „vom Hofe bestritten“ (LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26). Der langjährige Setzschäfer Streblow und ein Holländer werden 1818 „wieder Pächter“ (ebd.) mit eigenen Dienstleuten. Als der Schäfer (vermutlich altersbedingt) 1829 ‚Einlieger‘ wird, betreibt das Gut die Schäferei weiter, während die Holländerei noch als Pachtwirtschaft bestehen bleibt. Zwischen 1839 und 1849 gibt es keinen Holländer. Nachdem die Gutsverpachtung (1817 - 1847) endet und nun Ludwig und Friedrich v. Klinggraeff Eigentümer sind, wird von 1850 - 1862 wieder an einen Holländer verpachtet (s. Anh. 14)

2 Die Nutzung der Pinnower Feldmark 1757/68

2.1 Direktorialvermessung und Bonitierung in Mecklenburg

Über Jahrhunderte wurden die Steuern auf dem Lande nach Hufen und auch nach der Bodengüte festgelegt. Die Ritterschaft hatte ihr jahrhundertealtes Recht auf Steuerfreiheit ihrer Hufen noch 1755 soweit durchsetzen können, dass sie nur die Hälfte ihrer nach dem 30jährigen Krieg ‚hinzuworbener‘ Hufen versteuern musste (vgl. KARGE et al. 2000: 92f.). Mit der ab 1756 durchgeführten ‚Direktorialvermessung‘ sollte die Grundlage für „eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung sämtlicher nicht-landesherrlicher Ländereien“ (JÄGER 1984/2001: Beiheft S. 5) geschaffen werden. Voraussetzung dazu war die „präzise Vermessung und Wertermittlung („Bonitierung“) der Grundstücke“ (ebd.). Eine sogenannte ‚Directorial-Commission‘ wurde eingesetzt, die „aus je 3 bis 4 herzoglichen Kommissaren und ritterschaftlichen Deputierten“ (GREVE 1997: 18) bestand. Diese hatten die Aufgabe „das ganze Messungs-, Taxations- und Regulierungs-Wesen der adelichen Hufen, auf eine unpartheyische gewissenhafte Art‘ zu beaufsichtigen und alle dabei auftretenden Unregelmäßigkeiten und Beschwerden zu regeln“ (JÄGER 1984/2001: Beiheft S. 5). In topografischer Hinsicht war die Direktorialvermessung so zuverlässig, dass die kleinräumigen Flurkarten noch bis ins 20. Jh. hinein administrativ genutzt wurden. Nicht nur Gemarkungs- und Besitztumsgrenzen, das Wegenetz und die Besiedelung bis hin zu Einzelhöfen und Wüstungen werden in den Karten dargestellt, sie enthalten auch Details zur Bodennutzung mit Flurnamen und landschaftlichen Elementen. Die Gewässer sind bis hin zu kleinen Tümpeln aufgenommen (ebd.: 6). Anhand der Direktorialkarte und der späteren Bonitierung sollen die historischen Verhältnisse in Pinnow zur Mitte des 18. Jh. betrachtet und weiterführend eingeordnet werden.

2.2 Die Quellen zur Direktorialvermessung in Pinnow

Die Vermessung der Pinnower Feldmark fand 1757 statt. In diesem Zusammenhang wurde das ‚Schlag und Feld-Register von dem Adelichen Guthe Pinnow [...]‘ erstellt, zwei Jahre später entstand die zugehörige ‚Direktorialkarte‘ (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562, Sign. 12.12-1/ Pinnow Ia). Dieser „Carte des Adelichen Gutes Pinnow auf Verordnung Herzoglicher Directorial Commission [...]“ gefertigt 1759 [...]“ verdanken wir die erste detaillierte Darstellung Pinnows mit allen Ländereien. Da eine Legende oder ähnlich verwendbare Erläuterungen zu den verwendeten Signaturen nicht überliefert sind, ist diese Karte zunächst kaum lesbar. Die o. g. ‚Bonitierung‘ der Grundstücke nahm man 11 Jahre später - also 1768 - vor. In dem sogenannten ‚Protocollum Taxationis‘ wurde diese Bonitur festgehalten. Die genannten Dokumente, deren Originale im Landeshauptarchiv Schwerin liegen, sind ver-

schieden strukturiert. Im ‚Schlag und Feld-Register‘ ordnet man alle Ländereien der Pinnower Feldmark den vorgeschriebenen sechs Kategorien („Capita“) zu (vgl. GREVE 1997: 23). Diese waren bezogen auf die Nutzung/Nutzbarkeit bzw. das Eigentumsrecht, das es gesondert nur für die Kirche gab:

- „1) Acker, Koppel und Wo[ö]hrten
 - 2) Wiesen
 - 3) Hofstädten, Kost- und Obst Gärten
 - 4) Holzungen, Brüche, [...*], Moore und alles was zur Weide gebraucht wird
 - 5) See, Sölle, Acker- und Wasser-Gräben und Triften
 - 6) Kirchen-Acker, Holzung und was [der Kirche, H.B.] gehört“ (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562).
- [...*] nicht lesbar, vermutlich „Brinke“ (vgl. GREVE 1997: 23)

The image shows a handwritten document titled 'Schlag und Feld-Register' from 1757. It is a detailed record of land parcels, organized into columns. The columns include:

- Capitulum:** Descriptions of land parcels, often starting with 'No.' and 'Lage'.
- Superficies:** Measurements of the land parcels.
- Qualitas:** Quality or category of the land.
- Quantitas:** Quantitative measurements.
- Proportio:** Proportional measurements.
- Notae:** Additional notes or remarks.

The document contains numerous entries, each with a unique number and a corresponding set of measurements. At the bottom of the page, there is a large 'Recapitulatio' table, which summarizes the data from the preceding entries. This table has several columns, including 'No.', 'Lage', 'Superficies', 'Qualitas', and 'Quantitas', and it provides a total for each category.

Abb. 4: Auszug aus dem „Schlag und Feld-Register von dem Adelichen Guthe Pinnow“ 1757 (Holzung, Brüche, [...] Moore) (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562)

Für jede Kategorie hat man eine Tabelle erstellt, in die alle Flächen mit den einzelnen Größen eingetragen sind. Zusätzliche Unterkategorien sind z. T. mit Hilfe weiterer Spalten gebildet worden. Jede der genannten Tabellen enthält einen ‚Anhang‘ mit den entsprechenden Flächen der Klapp-Mühle. Zusammenfassend fügte man die sogenannte ‚Recapitulatio‘-Tabelle an, die übersichtlich alle Katego-

rien mit den summierten Flächengrößen darstellt. Auch hier sind die Ländereien zur Klapp-Mühle gesondert aufgeführt (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562). Einen Ausschnitt aus dem Schlag- und Feld-Register zeigt Abb. 4.

Im Unterschied dazu sind im Taxationsprotokoll von 1768 alle Ländereien der Feldmark in einer Tabelle fortlaufend aufgeführt, nachdem die Guts-Zuständigkeit genannt und einleitend die örtliche ‚Directorial-Commision‘ beschrieben ist. Man nennt zur Kommission gehörend den ‚Herzogl. Herrn Commissar‘ als Vertreter der Landesherrschaft und als Vertreter der Ritterschaft den ‚Ritterschaftl. Herrn Deputierten‘, die ‚In Beysein Sämbtlicher Achts Männer und des Ingenieur Bentschneider [...] sich von Chemnitz nach Pinnow ins Feld verfügte[n]‘ (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562).

Die ‚Instruction für die Land-Messer‘ und die ‚Instruction für die Wirthschafts- und Ackersachverständige Achts-Leute, welche die Adelichen Güther classificiren und taxiren sollen‘ (GREVE 1997: 20 f.) sind Teil der Anlage zum Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (LGGEV) 1755. Zur Bildung der Schätzkommission heißt es im § 1: ‚Es sollen von Herzoglich- und Ritterschaftlicher, und zwar von jeglicher Seite drey unpartheyische, in Absicht auf Christanständige Conduite und Lebens-Art unverdächtige, der Landwirthschaft und des Ackerwesens vollkommen kundige Hauswirthe angenommen, und [...] beeydiget werden‘ (ebd: 23).

In Pinnow sind die ‚Achts Leute‘ fünf ‚Hauß Wirthe‘ (Bauern) und ein ‚Pensionar‘, die mittels ‚Umschurzung‘ drei sogenannte ‚Schürze‘ bilden. Je zwei durch Lose bestimmte ‚Achts Leute‘ sind ein(e) ‚Schürze‘, in der immer ein Bauer bzw. ‚Pensionar‘ die ritterschaftliche und der zweite die herzogliche Seite vertritt (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562). Die Pinnower Kommission war vom 30. Mai bis zum 07. Juni 1768 tätig. Vermutlich wählte man ortskundige Bauern. Für die 1720er bis 1780er Jahre liegen uns keine Dokumente vor, die die ortsansässigen Bauern namentlich nennen. Zur Herkunft der ‚Achts Leute‘ kann daher keine Aussage gemacht werden. Das Protokoll umfasst mit Vorrede und Anmerkungen 82 Seiten. Es ist vorschriftsmäßig notariell beurkundet (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562). Beispielhaft zeigt die Abb. 5 eine Seite aus diesem Dokument.

The image shows a handwritten tax record on a grid. It lists several parcels (A, B, C) with their respective measurements and tax amounts. The text is written in cursive and includes some corrections and annotations.

Parcel	Measurements	Tax Amount
c. 3156 alb. Acker.	1. 95 9/4	68 1/2
	2. 95 9/4	
	3. 92 1/2	
d. 26 alb. - NB. in f. Wiese	1. 115 9/4	27 1/2
	2. 112 1/4	
	3. 115 1/4	
e. 2. 18 alb. NB. in f. Wiese	1. 185 9/4	153 1/2
	2. 185 9/4	
	3. 150 1/2	
i. b. 2750 Acker.	1. 500 9/4	498 1/2
	2. 498 1/2	
	3. 498 1/2	
i. c. 3077. Acker.	1. 100 9/4	103 1/2
	2. 110 1/4	
	3. 100 9/4	
	1. 84 9/4	82
	2. 82 1/2	
	3. 80 1/2	

At the bottom right of the page, there is a total sum: 160 8 1/2.

Abb. 5: Auszug aus dem ‚Protocollum Taxationis‘ (1768) (S. 2 der Tabelle) (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562)

Zur Klassifizierung der Flächen finden wir bei GREVE (1997: 24 f.) folgende Angaben:

„Der Acker war in sechs Klassen zu schätzen. Die Klassifizierung erfolgte [...] nach Scheffel Einsaat.

- Die erste Klasse war Weizenacker mit 75 Quadratruten je Scheffel Einsaat,
- die 2. Klasse Gersten-Erbсен-Acker mit 75 bis 90 Qu.-Ruten,
- die 3. Klasse Gerstenacker mit 90 bis 110 Quadrat-Ruten,
- die 4. Klasse Acker für Anbau von Roggen und weißem Hafer mit 110 bis 150 Quadrat-Ruten,
- die 5. Klasse Acker, der nur alle 4 Jahre Roggen und ‚bunten‘ Hafer trägt, mit 150 bis 200 Quadrat-Ruten,
- und die 6. Klasse Acker, der nur alle 6 bis 7 Jahre nach der Brache mit Roggen oder ‚rauhem‘ Hafer bebaut werden kann, mit 200 bis 250, „dem Hauswirthlichem und gewissenhaftem Ermessen nach“ auch mit 300 Quadratruten je Scheffel Einsaat zu bonitieren. Acker noch schlechterer Qualität sollte als Weide „angeschlagen werden“.

Wiesen waren in Fuder Heu zu bonitieren. Bei guten Wiesen sollten 100 Quadrat-Ruten einem „Landüblichen Bauer-Fuder Heu“ entsprechen, bei schlechten Wiesen höchstens 300 Quadrat-Ruten. Gute Weiden konnten wie mittlerer Acker ab 100 Quadrat-Ruten je Scheffel taxiert werden. Mäßige Weiden, insbesondere wenn sie „in Rusch und Busch“ lagen, wurden mit 300 Quadrat-Ruten und schlechte Weiden in Mooren, Heiden und Dickungen mit 300 bis 500 Quadrat-Ruten je Scheffel bonitiert“.

Das Taxations-Protokoll nennt zu jeder Teilfläche neben der Größe in Quadrat-Ruten einen Begriff, der die Nutzung oder/und eine naturbürtige Zuordnung zum Ausdruck bringt. Weiter sind je drei Schätz-Werte (Schürze 1 bis 3) ohne Angabe der Maßeinheit eingetragen. Es wurde in „Scheffel Einsaat“ (s. o.) bonitiert. Dies war so selbstverständlich, dass es nicht geschrieben wird. Aus den drei Werten bildet der Notar für jede Teilfläche einen Mittelwert, der die Grundlage zur Einordnung in o. g. Klassen darstellt. Die ‚Scheffel‘- bzw. ‚Fuder‘-Werte sind multipliziert mit der Flächengröße in den letzten beiden Spalten zu finden. Bemerkenswert ist, dass das ‚Fuder‘ ausschließlich mit der Wiesenutzung verbunden war, hingegen galt der ‚Scheffel‘ nicht nur für alle Ackerflächen, sondern auch für die verschiedenen Weideformen. Wege, Triften, wie auch ‚Dornbusch‘/‚Dornremel‘ werden nicht bewertet. Alle Wasserflächen und eine Sandkuhle nennt man ‚unbrauchbar‘ (vgl. GREVE 1997; LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562).

2.3 Die Aufbereitung des historischen Materials

Die ‚Direktorialkarte‘ ist ohne Legende nur unzureichend lesbar. Aus diesem Grund bestand ein wichtiger vorbereitender Teil zur vorliegenden Arbeit darin, mit Hilfe der historischen Dokumente Legenden zu erstellen. Wir konnten die Eintragungen im Schlag und Feld-Register (1757) und im Taxationsprotokoll (1768) nach und nach überwiegend entziffern. Alsdann sind diese Angaben den einzelnen Flächen und damit auch den Signaturen zugeordnet worden. Gleiche oder ähnliche Plan-Signaturen und Nutzungsangaben mussten verglichen und entsprechend geordnet werden. Im nächsten Schritt konnten wir die Legende erarbeiten. Für die übersichtliche Darstellung und praktische Handhabung

wurde die ‚Direktorialkarte‘ in sechs Teilpläne zerlegt (s. Karten I/1-6). Mit dem Taxations-Protokoll aus dem Jahr 1768 stehen Angaben zur Nutzung aller Flächen elf Jahre nach der Vermessung zur Verfügung. Nicht nur die Nummerierung der Flächen sind in beiden Listen beibehalten worden, auch die Größenangaben stimmen ausnahmslos überein (die stärker differenzierten Nutzungsangaben von 1768 sind zu summieren). Nach diesem vorbereitenden Vergleich ordneten wir wieder die Größen- und Nutzungsangaben des Protokolls der Darstellung von 1759 zu. Nun konnten erneut Legenden erstellt werden (vgl. Anh. 4-9). Die Schreibweise der historischen Begriffe ist im Sinne einer guten Lesbarkeit weitgehend an heutige Schriftregeln angepasst worden (z.B. Weyde = Weide).

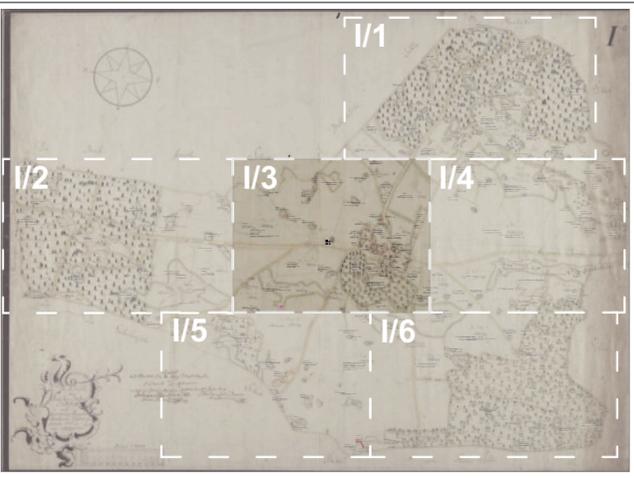
An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass man die mecklenburgischen Scheffelmaße lange Zeit regional so verschieden handhabte, dass RUCHHÖFT (2003) von ‚Scheffellandschaften‘ spricht (ebd: 26). Für den Süden und Osten des Landes galt das „Großmaß“ (ebd: 15), das in regionalen Varianten weiter differierte. Einhundert Jahre nach dem Pinnower Protokoll wurden die alten Scheffelmaße durch die Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes (1868) ungültig. Für traditionelle (insbesondere kirchliche) Abgaben fanden sie jedoch noch bis Ende der 1940er Jahre Verwendung (vgl. ebd: 8 ff.). Auf Forschungsbedarf zum Umgang mit den historischen Scheffelmaßen weist RUCHHÖFT (2003) hin, dem können wir uns anschließen. Der Autor erwähnt auch, dass es nicht üblich war, die verwendete Maßeinheit mit anzugeben.

Das Taxations-Protokoll wurde in ein Tabellen-Format übertragen. Das historisch verwendete ‚Scheffel-/Fuder‘-Maß entspricht keinem dezimalen System (16 Einheiten ergeben die nächsthöhere Einheit). Diesen Umstand berücksichtigt unsere Übertragung nicht(!). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit konnte ausschließlich das Pinnower Protokoll ausgewertet werden. Mit der Bearbeitung weiterer Protokolle im regionalen Zusammenhang könnten die Ergebnisse sicherer belegt werden.

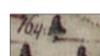
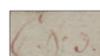
2.4 Beschreibung und Auslegung des historischen Materials

2.4.1 Die Ländereien der Pinnower Gutswirtschaft

In Pinnow - wie in Mecklenburg allgemein - war die Landwirtschaft auf den Getreideanbau ausgerichtet. Einen sehr großen Teil der nutzbaren Flächen hatte man vor 1757 zu drei Schlägen zusammengelegt. Diese Flächen waren ähnlich groß. Entsprechend der Felder-/Schlagwirtschaft ist „[d]er ganze baufähige Boden [...] in ökonomisch gleiche Theile, Schläge oder Koppeln, getheilt, welche nach der Reihe abwechselnd zum Kornbau und zur Weide genutzt wurden“ (DADE 1891: 86). Sofern die Bodenverhältnisse es zuließen, sind die Flächen im Umgriff des Dorfes ackerbaulich genutzt (s. Karte I/3). Die Schläge A, B und C sind nach ihrer Lage als Chemnitzer und Bresenscher Schlag (A u. C) benannt bzw. ‚die Brache‘ (C) und der ‚Sommerschlag‘ (B) entsprechend der (damals aktuellen) Nutzung.

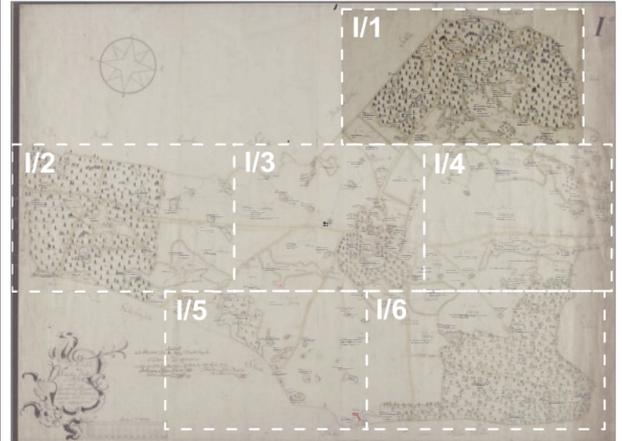


Pinnower Feldmark - in der Nähe des Dorfes
Flächennutzung 1757

-  Wohn-/ Wirtschafts-Gebäude
-  Baum-Garten u. Küchen-Garten
-  Wirtschafts-Gärten des Dorfes
-  Koppel hinterm Hof
-  Wiesen, auch Brüche
-  Koppeln
-  Acker-Schläge
-  Buschwerk ("Buschgagie")
-  Sölle

Hochschule Neubrandenburg	
Bearbeiter Hanka Blümel	Betreuer Prof. Dr. Helmut Lührs M. Sc. Jeanette Höfner
Karte 1 / 3	Flächen beim Dorf
Datum 04.11.2019	Maßstab ca. 1:3.500

No. 8 eine Bruch-Wiese



Pinnower Feldmark - 'Nienhöffer Holtz'
Flächennutzung 1757

-  'das gantze Nieder Holtz'
-  hier 'Koppel halb mit Holtz'
-  Gehölz in Koppel und Weide
-  Wiesen, auch niedrige Weide
-  Sölle, hier auch Wasserlauf
-  Acker, hier 'die Brache'
-  Moore
-  Gräben (in der Wiese)
-  Wege (in der Koppel)

Hochschule Neubrandenburg

Bearbeiter: Hanka Blümel
 Betreuer: Prof. Dr. Helmut Lührs
 M. Sc. Jeanette Höfner

Karte 1/1
Nienhöffer Holtz
1757

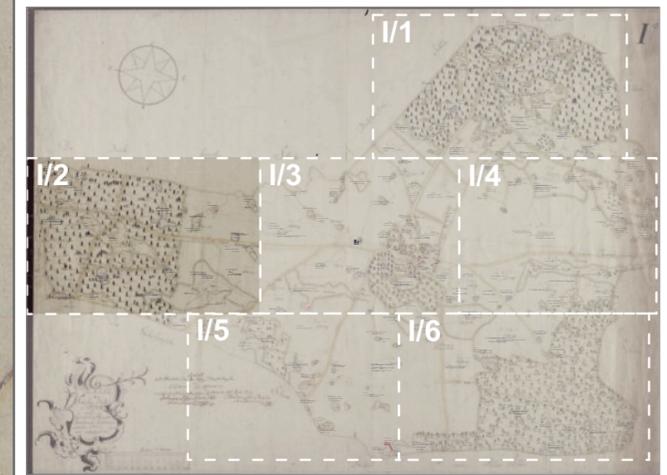
Datum: 04.11.2019
 Maßstab: ca. 1:3.500

Diese Schläge sind weiter in fünf, acht bzw. zehn Teilflächen gegliedert, die in der Darstellung nicht voneinander getrennt sind. Bereits 1757 sind sie in der Karte mit lateinischen Kleinbuchstaben bezeichnet.

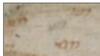
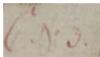
In Pinnow ist man 1757/59 (und auch 1768) bei einer dreigliedrigen Schlageinteilung geblieben, hat aber auch fünf ‚Koppeln‘ (No. 59 - 63) eingerichtet. Die detaillierteren Angaben im Taxationsprotokoll (1768) unterscheiden die Begriffe ‚Acker‘ und ‚Koppeln‘ nicht mehr. Hier werden nun kleine Flächen innerhalb der Äcker z.B. ‚Steinhügel‘ oder ‚Moor Weide‘ extra ausgewiesen (vgl. Anh. 2 und 4-9). Wir finden in diesem mit der ‚Direktorialvermessung‘ und ‚Bonitierung‘ sehr gut dokumentierten Zeitraum eine Übergangsphase zwischen der Felder-/Schlagwirtschaft und der Mecklenburgischen Schlag-/Koppelwirtschaft - wie sie später GUMPRECHT (1852) für Pinnow beschreibt - vor (s. Kap. III. 3). Vielfältige Varianten und/oder Übergangsphasen zwischen den verschiedenen Anbausystemen und deren Auswirkungen beschreibt SCHRÖDER-LEMKE (1978: 68-72). Sie weist auf die sozialen Gesichtspunkte dieser Intensivierung hin: „Die landwirtschaftliche Verbesserung ist in vielen Fällen mit der Verelendung, ja, mit der Enteignung der Gutsbauern erkaufte worden. Die mit der Koppelwirtschaft verbundene Separation wurde fast stets zum Nachteil der Bauernhöfe gehandhabt“ (ebd: 70).

Die naturbürtigen Bedingungen ließen direkt westlich des Pinnower Gutsgehöfts offenbar keine Ackernutzung zu. Die ‚[Ko]ppel (*) hinterm Hof‘ (No. 44) ist mit einer Signatur gekennzeichnet, die in anderen Kartenteilen für ‚Brüche‘ verwendet wurde. Mehrstämmige Gehölze in einem größeren Bestand können mit dieser Signatur assoziiert werden. Ob von einem Bruchwald (Erlenbruch) gesprochen werden kann, der nicht zu feucht war, so dass die Fläche auch beweidet wurde, gehört in den Bereich der Vermutung. Eine Teilfläche im oberen Bereich muss gehölzfrei gewesen sein, auch hier ist Weidenutzung wahrscheinlich, da Wiesen im Register anders verzeichnet sind. Die Holzungen, Brüche usw. (Kategorie 4) gehören zu den Weideflächen. 1757 ist diese Fläche nicht melioriert. Das Taxationsprotokoll (1768) nennt den überwiegenden Flächenanteil (4.013 QR) dann ‚niedrige Weide‘ und ‚Bruch-Weide‘ (709 QR). Andere Brüche der Gemarkung sind der ‚Wolfsbruch‘ an der Chemnitzer Scheide und eine Teilfläche westlich der See-Wiese (No. 43 zum ‚Tannen Holtz‘ gehörig s. Karte I/4).

Wiesen liegen innerhalb der Acker-Schläge. Große Flächen dieser Nutzung sind die ‚Heer (od. Herr) Wiese‘ (No. 12) und ‚das Brenn Moor‘ (No. 11) im nördlichen Teil der Feldmark, die ‚See-Wiese‘ parallel zum Weg nach Chemnitz (No. 6, s. Karte I/4) und eine ‚Bruch-Wiese‘ (No. 8 s. Karte I/6) westlich des Dorfes. Diese Wiesen sind ausnahmslos bereits 1757 melioriert. Gräben gibt es auch in der ‚Holländer Weide‘ und der ‚Nacht Koppel‘ (s. Karte I/1) sowie in einzelnen Ackerflächen. Andere Teile der Feldmark, wie z. B. Moore in Holzungen sind nicht melioriert. Am Graben innerhalb der See-Wiese sind unterbrochene Gehölz-Reihen gezeichnet. Die Darstellung lässt z. T. mehrstämmige Bäume (evtl. Erlen und Kopf-Weiden) vermuten.



Pinnower Feldmark - 'Söhring'
Flächennutzung 1757

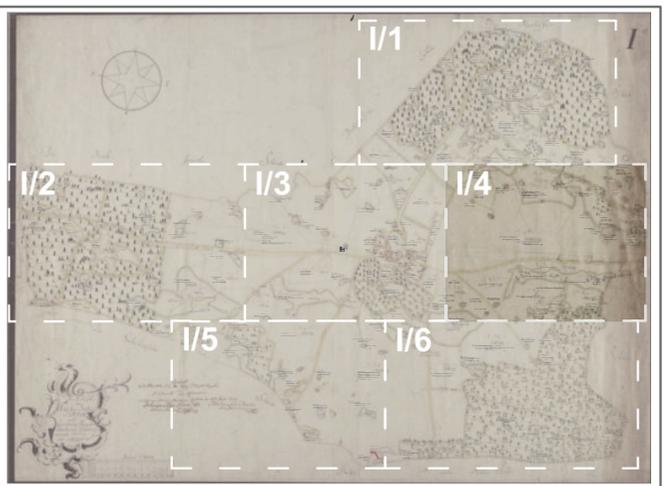
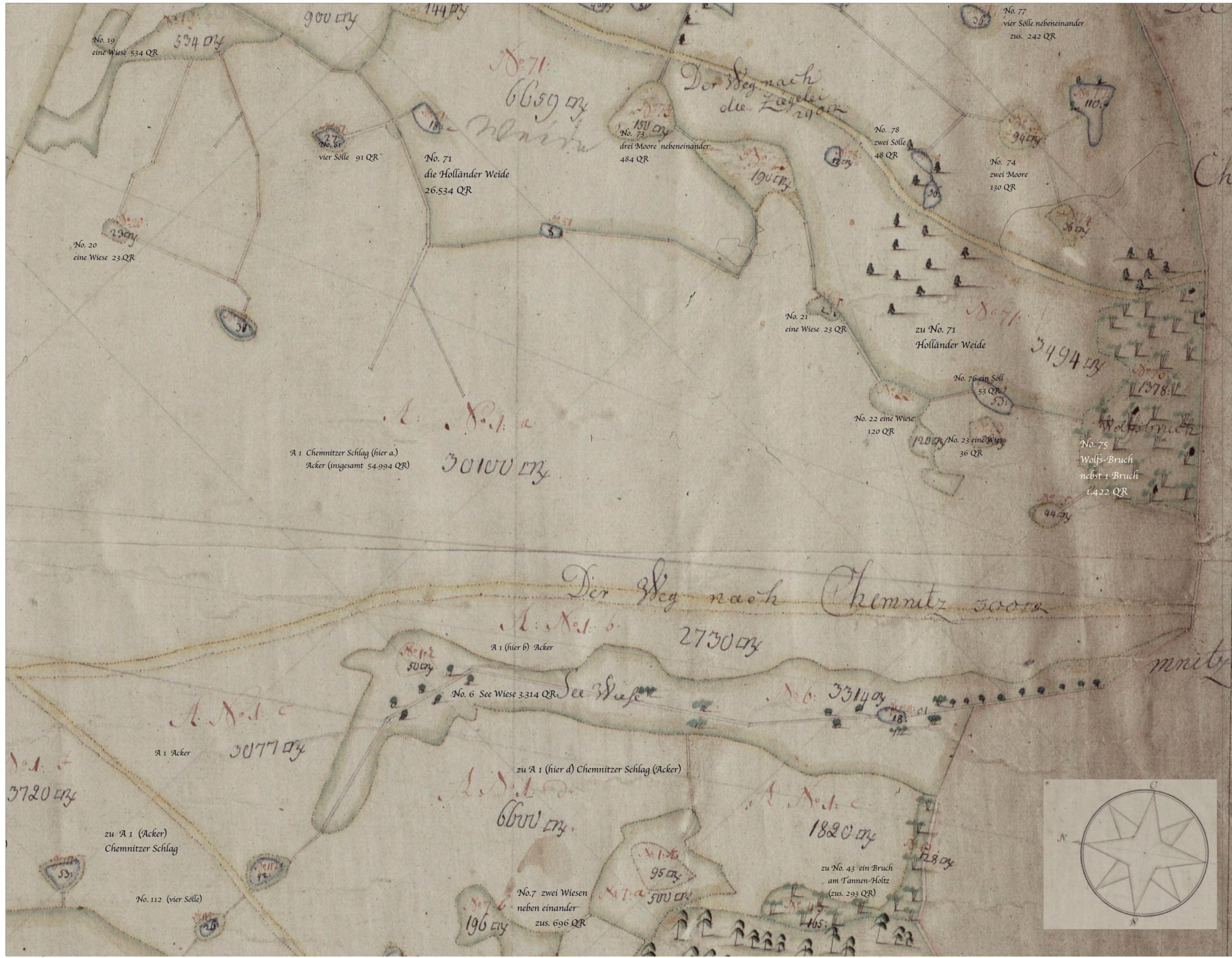
-  Wiesen (auch 'Brennmoor')
-  Moor
-  Sölle
-  'Söhring' (Holzung zur Weide)
-  'Söhring' (Holzung zur Weide)
-  Die Brache / Acker
-  Trifften, Wege
-  Gräben

Hochschule Neubrandenburg

Bearbeiter: Hanka Blümel
 Betreuer: Prof. Dr. Helmut Lührs
 M. Sc. Jeanette Höfner

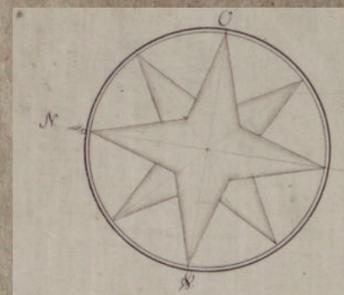
Karte I / 2
 'Söhring'
 (später Bauern-Hufen)

Datum: 04.11.2019
 Maßstab: ca. 1:3.500



Pinnower Feldmark - Chemnitzer Feld
Flächennutzung 1757

-  Acker 'Chemnitzer Schlag'
-  Gehölze in der 'Holländer-Weide'
-  Wiesen / Weiden, auch Bruch
-  Graben in der 'Seewiese'
-  Bruch am 'Tannen-Holtz'
-  'Wolfs-Bruch' (dunkler verfärbt)
-  Moore
-  Sölle



Hochschule Neubrandenburg	
Bearbeiter Hanka Blümel	Betreuer Prof. Dr. Helmut Lührs M. Sc. Jeanette Höfner
Karte 1 / 4 Chemnitzer Feld	
Datum 04.11.2019	Maßstab ca. 1 : 3.500

Eine andere Form von Gehölzen ist als ‚Buschgagie‘ bezeichnet im nordöstlichen Außenbereich der Feldmark (No. 58) zu finden. ‚Buschwerk‘ (Weidengebüsch) wird hier vermutet, das 1768 „jetzo Wiese [ist]“ (ebd.). Innerhalb der Ackerflächen am Gähdebehner Weg (s. Karte I/5) gab es neben Söllen, Wasserflächen, einem Moor mit der üblichen Signatur, auch ein ‚bewaldetes‘ Moor (No. 48), das ebenso zu den Weideflächen gehörte. Die ‚Ochsen Koppel‘ (No. 47) verfügt als Holzung über einen anscheinend spärlichen Baumbestand (s. Karte I/5).

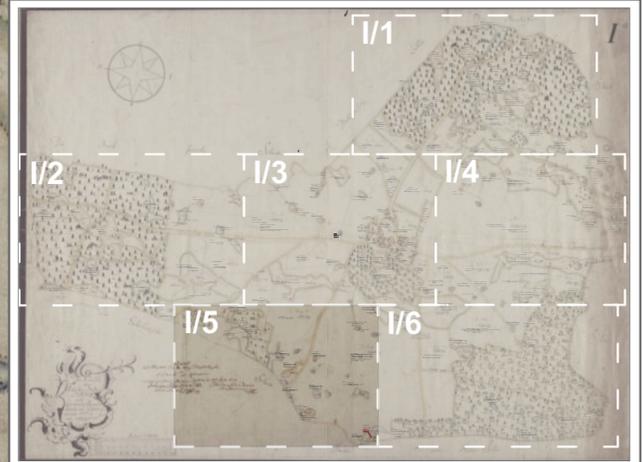
Entgegen unseren heutigen Vorstellungen gehören im 18. Jh. die ‚Holzungen‘ zu den Weiden (wie auch ‚Brüche‘ und ‚Moore‘, s. o. Kategorie 4). Der östliche Teil der Pinnower Feldmark wird weitgehend vom ‚Nienhöffer Holz‘ (No. 65, s. Karte I/1) bestimmt. Die Signatur dieser Holzung lässt einen Gehölzbestand vermuten, der mindestens z. T. Jungwuchs enthält. Im Feldregister heißt die Fläche das „Niederholtz“, die Baumarten sind nicht angegeben. Ein Teilstück der Holzung (No. 63) ist abgeteilt und 1757 als „die neue Koppel halb mit Holtz“ beschrieben. Ein anderes, etwa quadratisches Teilstück (598 QR) ist gehölzfrei, mit Bäumen umstanden. Elf Jahre später ist diese Flächengröße als ‚Acker‘ genannt. Vermutlich hat es sich hier bereits 1757 um eine kleine Koppel innerhalb der Holzung gehandelt. Die ‚Nacht Koppel‘ (No. 67) scheint hingegen eine andere Form der Weide zu sein. Sie ist dreiseitig vom ‚Niederholtz‘ umgeben und z. T. mit Bäumen bestanden. Unweit davon werden auch ‚Pferch(e)‘ genannt, die zur Koppel No. 62 gehören. Im ‚Niederholtz‘ gibt es 18 meist kleinere Sölle, zusätzlich zieht sich ‚der ganze Wasserlauf‘ (No. 87) durch die Fläche. Zu dieser Zeit sind sowohl der Wasserlauf als auch alle Sölle noch Wasserflächen (Kategorie 5). Bereits elf Jahre später macht das Taxationsprotokoll andere Angaben (vgl. Tab. 7 in Kap. III. 2.8.2).

Der nördliche Teil der Pinnower Feldmark, die ‚Söhring‘¹¹ (No. 49), ist im 18. Jh. ebenfalls eine Holzung, die von größeren Mooren durchzogen ist. Die verwendeten Signaturen ähneln denen im ‚Nienhöffer Holz‘. Im äußersten nordöstlichen Teil liegt das ‚Kirchen-Holtz‘ (No. 123) (s. Karte I/2). Der Weg zwischen Pinnow und der ‚Söhring‘, die „Trifft“, bestätigt die übliche Nutzung (auch) als Viehweide. In der Holzung gibt es Sölle und anders bezeichnete Wasserflächen. Melioration spielt auch hier 1757 keine oder höchstens ausnahmsweise eine Rolle. Zur Bonitur 1768 sind Sölle dann überwiegend ‚Moor Weide‘.

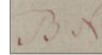
Ein Nadelholz-Bestand, das sogenannte ‚Tannen Holtz‘¹², bestimmt den südwestlichen Teil der Feldmark, der in vier Bereiche gegliedert ist. Eine Teilfläche heißt ‚Tannenkoppel‘. Die zunächst einheitlich wirkende Signatur, lässt bei genauer Betrachtung vermuten, dass Teilbereiche mit bzw. ohne Jungwuchs der Grund für Signaturabweichungen sein können (s. Karte I/6).

¹¹ Söhring vermutl. abgeleitet von ‚sohr‘ = mnnd. für trocken (GREVE 2016: 122)

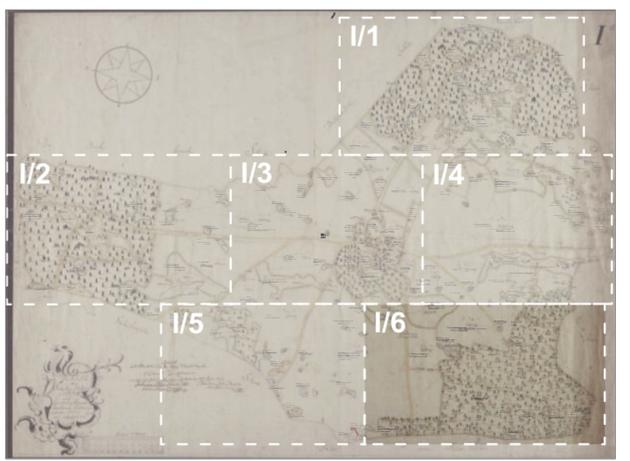
¹² ‚de Dann‘ ist (nach BECKER 1791: 13) im 18. Jh. die Kiefer. Für Mecklenburgischen Forsten dieser Zeit sind Kiefern, Fichten, Lärchen, ‚Taxbaum‘ (Taxus) und Wacholder als Nadelhölzer genannt (ebd.). Nach WOSSIDLO & TEUCHERT (1996: Sp. 246) wird ‚Dann‘ oder ‚Dannen‘ auch als Sammelbegriff für alle Nadelholzarten verwendet.



Pinnower Feldmark - Am Gähdebener Weg
 Flächennutzung 1757

-  Sommer-Schlag (Acker)
-  Ochsen-Koppel (Holzung zur Weide)
-  Wiese, hier 'Brennmoor'
-  ein Moor (No. 48)
-  Moor
-  Sölle

Hochschule Neubrandenburg	
Bearbeiter Hanka Blümel	Betreuer Prof. Dr. Helmut Lührs M. Sc. Jeanette Höfner
Karte I / 5 Am Gähdebener Weg	
Datum 04.11.2019	Maßstab ca. 1:3.300



Pinnower Feldmark - 'Tannen Holtz'
Flächennutzung 1757

-  'Das Tannen Holtz'
-  Grenze der 'Tannen-Koppel'
-  'Tannen-Koppel', östlicher Teil
-  Acker, 1757 'in Cultur gebracht' (zu No. 43)
-  Wiese, Bruch-Wiese
-  Sölle
-  Acker, hier 'Chemnitzer Schlag'
-  Trifften, Wege
-  Gräben (in der Wiese)

Hochschule Neubrandenburg	
Bearbeiter: Hanka Blümel	Betreuer: Prof. Dr. Helmut Lührs M. Sc. Jeanette Höfner
Karte 1/6	Das Tannen-Holtz
Datum 04.11.2019	Maßstab ca. 1 : 3.500

zu No. 43
nach der Vermessung als Acker
'in Cultur gebracht'
(2.971 QR)

No. 116
drei Sölle in
Tannen Koppel
gesamt 546 QR

No. 117 und 118
Sölle 105 QR zus.

Vereinzelt ist die Baumsignatur der anderen Holzungen verwendet worden. Vermutlich handelte es sich hier um einen gemischten Bestand, in dem Nadelhölzer stark überwogen haben. Die Sölle sind 1768 auch hier vorwiegend ‚niedrige Weide‘ oder ‚Moor-Weide‘ (s. Karten I/6 u. II/6). Die westlichste Teilfläche an der Klein Heller Scheide ist „nach der Vermessung [als Acker, H.B.] in Cultur gebracht“, wie bereits im Schlag und Feldregister (1757) vermerkt ist (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562).

2.4.2 Die Pächter

Nachdem ein ‚Holländer‘ erstmals 1715 in den Bede- und Steuer-Akten genannt wird (vgl. Kap. III. 1.4), verzeichnet man bei der Direktorialvermessung die ‚Holländer Weide‘. Die Fläche ist zwischen dem ‚Chemnitzer Schlag‘ und dem ‚Nienhöffer Holtz‘ verortet und wird durch den Weg zur Ziegelei geteilt (s. Karten I/1 u. I/4). In direkter Nachbarschaft befindet sich die ‚Nacht Koppel‘. Abgesehen vom räumlichen Zusammenhang liegen keine Hinweise auf eine Zugehörigkeit zur Pachtwirtschaft vor. Ob die Holländerei überhaupt über (Pacht-)Flächen verfügte, muss in Frage gestellt werden. Abgesehen von der namentlichen Nennung der o. g. Fläche im Register (1757), die einfach auf die (damals aktuelle) Nutzung bezogen sein kann, werden keine flächenbezogenen Angaben zur Holländerei mehr gemacht. Auch im Protokoll der Bonitierung wird die ‚Holländer Weide‘ nicht mehr benannt. Innerhalb der genannten Weide gab es Moor-Flächen und 10 Sölle, Teilbereiche waren mit (kleiner dargestellten) Gehölzen bewachsen (s. Karten I/1 u. I/4). Dem Taxationsprotokoll (1768) ist zu entnehmen, dass der größte Teil dieser Weide Acker ist (12.209 QR und 11.268 QR). Es handelt sich damit eigentlich um eine ‚Koppel‘, zu der nun ‚harte Busch-Weide‘, ‚Busch-Weide‘ und ‚Moor-Weide‘ als Nutzungsformen genannt werden. Ehemalige Sölle sind auch hier meist ‚Moor-Weide‘ oder ‚niedrige Weide‘, manchmal Busch- oder Bruch-Weide. Nur ein geringer Flächenanteil bleibt ‚Wasser‘ (s. Kap. III. 2.8.2).

Die Pinnower Schäferei, vermutlich zunächst eine Hälfte-Schäferei, ist in den Akten ab 1683 verzeichnet. Zu Beginn des 18. Jh. verfügt der Schäfer über einen relativ kleinen Viehstapel (vgl. Kap. III. 1.4). Die ‚Direktorialkarte‘ zeigt einen größeren Garten innerhalb des Dorfes der Schäferei zugehörig. Gemäß seinem Vertragsverhältnis nutzt der Schäfer die ‚Trift- und Weidegerechtigkeiten‘ der Gutswirtschaft (vgl. SCHMIED 1988: 77), somit sind ihm keine landwirtschaftlichen Flächen zugeordnet.

2.4.3 Das Land der Bauern und Handwerker

Die ‚Wuhrt‘ (No. 5) und ‚zwei Wöhrte‘ (No. 4) sind zwei Flächen am Dorf. Sie sind entweder direkt verbunden mit einer bäuerlich-handwerklichen Wirtschaft (wie im Fall der späteren Schmiede (4)) und/oder angrenzend an eine vermutete weitere Wirtschaft zwischen Gutshof und Schmiede (No. 42). Die Wuhrt (No. 5) liegt an einer anderen (vermutlich) bäuerlichen Hofstelle (No. 38), zu der 1757 drei Gärten gehören (s. I/3 u. I/7). Wöhrte/Wuhrten werden auch zu den Koppeln gezählt (s. ADAM &

HÖFNER 2011: 79). Im Pinnower Feld-Register sind sowohl Koppeln als auch Wöhrte verzeichnet. Wir gehen daher davon aus, dass die Begriffe nicht synonym verwendet wurden. Die (kleinen) Wuhrt/Wöhrte können Hauskoppeln sein, die den Pinnower (Guts-)Bauern 1757 direkt zur Verfügung standen und aus diesem Grund anders bezeichnet sind. Zum Erhalt einer bäuerlichen Wirtschaft konnten diese Flächen allein nicht ausreichen. Die Hofstätte eines Halbbauern (No. 28) wird im Schlag- und Feldregister (1757) zusätzlich genannt, im direkten räumlichen Zusammenhang können dem Gehöft Gärten zugeordnet werden, evtl. auch die ‚Koppel im Dorf‘. Unter den Bedingungen der Leibeigenschaft sind die bäuerlichen Nutzungsrechte nachgeordnet. Sie werden im Feldregister nicht erwähnt. Aus den Bede- und Steuer-Akten ersehen wir 1715 drei ‚Cossaten‘ und die Krüger-(Gast-)Wirtschaft, die als Handwerkerstelle auch über ein Stück Land verfügt (vgl. NEUMANN 1988: 188). Die Martinilisten nennen in Pinnow ab 1799 zwei ‚Cossathen‘ (LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26). Wenigstens Anteile am Ertrag der landwirtschaftlichen Flächen muss es für diese wenigen bäuerlichen Stellen zusätzlich gegeben haben. Nachweisen können wir diese Rechte bisher nicht und auch die Zuordnung der Wuhrt/Wöhrte gehört in den Bereich der Vermutung.

2.5 Exkurs: Begriffe der Flächennutzung

Im Zusammenhang mit der Nutzung werden in den historischen Akten verschiedene Begriffe verwendet, die heute nicht mehr gebräuchlich sind bzw. deren Bedeutung nicht eindeutig bestimmt ist. Einzelne Begriffsbedeutungen haben sich im Laufe der Zeit verändert.

Scheffel Aussaat

Der Scheffel Aussaat (oder Einsaat) ist nach MIELCK „ein Jahrhunderte lang üblicher Flächenbegriff, [der, H.B.] solange noch keine Vermessung erfolgt war, allgemein zur Anwendung [kam]. Man verstand darunter die Fläche des Landes, in die man einen Scheffel Saatkorn einzusäen pflegte“ (MIELCK 1926: 3). Die Fläche war je nach „dicker oder dünner Aussaat und je nach der Größe des angewandten Scheffels“ (ebd.) natürlich unterschiedlich groß. Im Rahmen der Direktorialvermessung wurde nach ‚Scheffel Aussaat‘ bonitiert. Der Begriff wird also auch als Qualitätsmaß verwendet, indem je „nach der Bodengüte eine verschiedene, und zwar mit abnehmender Güte steigende Fläche auf den Scheffel gerechnet wird“ (ebd.).

Hufe

Die Hufe kann sowohl als eine Wirtschafts- bzw. Besteuerungseinheit, als Flächenmaß, aber auch als Bonitierbegriff betrachtet werden (RUDERT 1995: 35). Da sich der Begriff im Laufe der Zeit stark gewandelt hatte, wurde im LGGEV (1755) ein Maß in ‚Scheffel Einfall [Aussaat, H.B.]‘ festgelegt (vgl. MIELCK 1926: 2). Auf verschiedene Bedeutungen dieses Begriffs und die damit verbundene Problematik geht RUDERT (1995: 35-49) ein. An dieser Stelle sei auf die Feststellung AHLERS (1886) hingewiesen,

dass der mittelalterlichen Hufe „Unzweifelhaft“ die Vorstellung eines bestimmten Größen-Verhältnisses, das „eine bestimmte Zahl von Morgen in sich begreife“ beinhaltet, aber

„daß man unter Hufe und Morgen [zu jener Zeit, H.B.] noch kein bestimmtes Flächenmaß verstand, sondern ein nach localer Gewohnheit, nach der Bodenbeschaffenheit und nach den üblichen Getreidemaßen wechselndes Maß, welches daher erst nach örtlichen Verhältnissen seine nähere Bestimmung erhielt“ (AHLERS 1886: 94) [Hervorh. d. Verfasserin].

Nur auf der Grundlage regionaler Ermittlungen und Berechnungen können Fragen zur Größe einer Hufe beantwortet werden.

Koppel

Der Begriff ist nach NEUMANN (1932) nicht erst seit Einführung der holsteinischen Koppelwirtschaft in Mecklenburg verwendet worden,

„sondern [...] findet sich schon in den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts. Das Mnd. Wb. [Mittelniederdeutsche Wörterbuch. Bremen 1875-1888, H.B.] erklärt *Koppel* als ‚ursprünglich das gemeinschaftliche Eigentum mehrerer‘; doch scheint in Mecklenburg dies nicht das Ausschlaggebende zu sein. Hier ist *Koppel*, soweit es sich aus den Urkunden erschließen läßt, zunächst ein abgesondertes Landstück, sei es nun Acker oder Wiese. Die Nutzung kann gemeinschaftlich oder getrennt sein. [...] Auch Holzkoppeln kommen vor [...] (NEUMANN 1932: 50 f.; Hervorh. im Original).

Koppeln wurden auch als Hauskoppeln oder Nebenschläge bezeichnet (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 79). Sie waren „in der Nähe des Hofes gelegen und dienten der Aushilfe, indem sie zur Heugewinnung, zum Kornbau und besonders zur Weide für das Zug- und Jungvieh benutzt wurden“ (DADE 1891: 86). Damit wechselten sie zwischen Acker- und Weidenutzung, unterlagen jedoch einer anderen (gewöhnlich kürzeren) Rotation als die Hauptschläge (ebd.). In der Direktorialvermessung waren ‚Koppeln‘ als Acker zu bonitieren (vgl. MIELCK 1926: 39). Einhegungen durch Zäune oder Knicks (wie in Holstein) sind in Mecklenburg nicht (immer) vorgenommen worden (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 76). Nach FERBER (1793) spielt der Zaun jedoch eine wichtige Rolle für die ‚Weydekoppel‘ in Mecklenburg:

„Auf den mehresten Güthern aber [...] wird ein Theil der Weydekoppeln zu diesem Ende in Zaun gelegt, und wann nun die Reyhe an diese eingezäunte Weydekoppel kommt, um aufgebrochen und mit Korn bestellt zu werden; so rückt man mit dem Zaum auf die daran liegende Weydeschläge fort, erhält dadurch wieder eine eingezäunte Koppel und macht auf die Weise die Tour auf allen Schlägen. [...] wir bedienen uns auch statt des gewöhnlichen Strauchzauns, der Reckpföste und Recke, um damit die nöthige Bewehrung zu beschaffen“ (FERBER 1793: 41).

Auch zu Beginn des 20. Jh. wird nach NEUMANN (1932) der Begriff der *Koppel* „in Mecklenburg in der Hauptsache nur für eingehegte Viehweiden gebraucht“ (ebd: 51).

Kamp

Diese Bezeichnung kann in Mecklenburg zwei Bedeutungen haben: 1. „das (gelegentlich eingefriedigte) Stück Land, das außerhalb der Feldgemeinschaft liegt und nicht immer Acker zu sein braucht“ (NEUMANN 1932: 49) oder 2. „das unter die Dorfgenossen aufgeteilte Feld, das dann wie in Holstein und Lauenburg [...] dem westdeutschen Gewinn entspricht“ (ebd.). Im Platt-Deutschen Wörterbuch wird der ‚Kamp‘ als „Ein mit einem Graben, besonders zu Holzansaat befriedigtes Stück Landes“ (DÄHNERT 1781: 216) beschrieben.

Die Pinnower Gutswirtschaft kennt 1757 - vor Einführung der typischen Koppelwirtschaft - verschiedene ‚Koppeln‘, die ausschließlich der Weidenutzung zugeordnet sind (s. Kap. III. 2.4.1). Ein ‚Kamp‘ wird zur Mühlenwirtschaft genannt. Gleichzeitig verfügt die Mühle über ‚Koppeln‘, die hier ackerbau-lich genutzt sind (vgl. Kap. III. 5.2). Die Einfriedung (egal welcher Art) hat für beide Begriffe eine Bedeutung (wenn auch eine unsichere) (s. o.). Wir gehen davon aus, dass sowohl Koppeln als auch Kämpen unabhängig von der aktuell beschriebenen Nutzung ein- (oder aus-)gefriedete Flächen waren. Unabhängig davon sind örtliche Namenshistorien ein häufiger Grund für fragliche Benennungen.

Die Weiden und die Holzungen in der Direktorialvermessung

Die verschiedenen Begriffe der Weide-Nutzung stehen überwiegend im Zusammenhang mit den naturbürtigen Standortbedingungen. Nach MIELCK (1926) „werden in den Protokollen unterschieden: Brink-, niedrige, harte, Bruch-, Busch-, Moor- und Holz-, vereinzelt auch Schafweiden. Die besten werden als Brinkweiden bezeichnet“ (ebd.: 38). Am niedrigsten werden meist Moor- und Holzweiden taxiert, niedrige und harte Weiden im mittleren Bereich. Für Bruch- und Buschweiden fiel die Bewertung ganz unterschiedlich aus (ebd.). Abgesehen von ‚Brink- und Schafweiden‘, die im Pinnower Protokoll nicht verzeichnet sind, finden wir alle Typen auf der Pinnower Feldmark vor (vgl. Kap. III. 2.4). Zu den Holzungen (dem Wald) gehören ‚Brüche‘ und ‚Dickungen‘, junge Holz-Ansaaten werden ‚Holz-Kämpen‘ genannt. In der Bonitierung ist „Das Holz als solches, der Bestand, [...] nicht berücksichtigt [worden, H.B.]. Der Boden, auf dem das Holz steht, wird nur nach dem Wert, den die Holzung [...] in ihrem Zustand zur Zeit der Taxation als Weide bietet, bewertet; hierbei soll auf die Güte des Bodens nicht gesehen werden“ (ebd.: 40).

Wöhrte/Wuhrten

Im Rahmen der Direktorialvermessung werden Wöhrte mit den Äckern und Koppeln in eine Kategorie gestellt. GREVE (1997) erwähnt sie als ‚Hofländereien‘ (ebd.: 23). Nach KOPPE (1836) sind Wöhrte/Wuhrten in Mecklenburg mit den Hauskoppeln/Grasgärten/Kämpen „bei den Dreifelderwirtschaften“ gleichzusetzen. Sie sind „abgesonderte Stücke, zum Anbau der Kartoffeln, des Mäheklees, der Luzerne und anderen Grünfutters, in Verbindung mit Getreide“ (KOPPE 1836: 273).

2.6 Die historische Flurform der Pinnower Gemarkung

Die Einteilung der Feldmark spiegelt in starkem Maße die Wirtschaftsweise der betrachteten Zeit wieder (vgl. BENTHIEN 1960: 11). In Pinnow wurden vor 1757 drei Schläge (Winterung, Sommerung und Brache) sowie einige Koppeln und deutlich kleinere ‚Wuhrten/Wöhrte‘ eingerichtet. Innerhalb der drei Schläge sind kirchliche Flächen noch als (Lang-)Streifen dargestellt, bäuerliche Nutzungsrechte werden hingegen nicht gekennzeichnet. Mindestens im Hinblick auf die Flächennutzung finden wir in Pinnow die Gutsbildung weitestgehend abgeschlossen. Damit gehört die Feldmark bereits 1759 zu den ‚reinen Gutsfluren‘ (ebd: 32). „Die Flur ist in eine größere Zahl ausgedehnter Schläge oder Koppeln [...] eingeteilt, je nach dem geübten Fruchtfolgesystem. Sie wird mit Hilfe produktionsmittelloser Landarbeiter, [...] oder leibeigener Bauern [...] bewirtschaftet“ (BENTHIEN 1960: 32). Auch wenn die Möglichkeit besteht, dass die ‚Wuhrten/Wöhrte‘ den (leibeigenen) bäuerlichen Dorfbewohnern direkt zuzuordnen sind (vgl. Kap. III. 2.4.3), ist die Feldmark doch weitestgehend den Entscheidungen der Gutswirtschaft unterworfen. Bäuerliche Flächen werden im Laufe des 19. Jh. separiert (vgl. Kap. III. 4.4.2), so dass die Feldmark dann in eine Bauern-Flur und eine Guts-Flur geteilt wird.

Die Feldmark des nahe Penzlin gelegenen, späteren Bauerndorfes Lübkow war zur Zeit der Direktorialvermessung (dort 1758) „überwiegend streifig bis langstreifig, in Teilbereichen auch blockartig parzelliert“ (BLÜMEL 2015: 39). Langstreifenfluren, wie sie nach KRENZLIN (1955: 48) typisch für Mecklenburg gewesen sein sollen und wie BENTHIEN (1960: 60-81) sie für das südwestliche Mecklenburg durchaus häufig nachweist (vgl. auch RUCHHÖFT 2001: 120), waren also auch im südöstlichen Mecklenburg vorhanden. Weitere Vergleiche mit Feldfluren der Region wurden innerhalb der vorliegenden Arbeit nicht vorgenommen. Künftige Forschungen könnten sich der Fragestellung widmen, ob die (in Pinnow und Chemnitz nachgewiesene) ‚reine Gutsflur‘ für diese Region typisch war.

2.7 Exkurs: Historische Flurformen

Für das südwestliche Mecklenburg stellt BENTHIEN (1960: 30) fest, dass die bäuerlichen und agrarischen Verhältnisse um 1770 viel verwickelter und weniger stabil waren, als von anderen Autoren angenommen bzw. vorausgesetzt worden war. BENTHIEN beschreibt und gliedert die Flurformen seines Untersuchungsgebietes (vgl. BENTHIEN 1960: 29-33). In welchem Umfang diese Flurformen auch im südöstlichen Mecklenburg-Schwerin von Bedeutung waren, kann hier nicht festgestellt werden. Regionale Untersuchungen zu dieser Fragestellung liegen uns nicht vor. Zur Einordnung der Pinnower Feldmark (1757/59) wurde hier trotzdem auf die Systematik BENTHIENS (1960) zurückgegriffen. Im Folgenden wird sie kurz vorgestellt.

Langstreifenartige Typen

1. Langstreifenflur: Die Fluren sind in lange schmale Streifen-Parzellen gegliedert, die durch S-förmige Grenzen getrennt sind. Die Parzellen liegen im Gemenge, der Parzellenverband bildet ein Gewinn. Von der schmalen Seite aus sind die Flächen erreichbar, so dass es keinen Flurzwang gibt. In Anpassung an die Geländeform kann es sich auch um zwei oder drei größere Gemarkungsteile handeln, die entsprechend gegliedert sind. Flächen mit anderen Nutzungen gibt es drum herum. Für diesen Flurtyp ist nach BENTHIEN (1960) der Nachweis der deutschen *Hufenverfassung* wesentlich, der anhand historischer Akten erbracht werden kann. Die Hufenverfassung grenzt diesen Typ zur hufenlosen Streifenflur ab (!).

2. Gewinnartige (hufenlose) Streifenflur: Diese Ackerfluren sind ebenfalls langstreifig in ein oder mehrere Gewanne gegliedert. Es liegt jedoch *keine Hufenverfassung* zu Grunde (s. o.).

Blockflurartige Typen

1. Blockflur: Das Feld ist in unregelmäßige Blöcke eingeteilt, welche je einem Besitzer gehören. Der Landbesitz ist ungleich verteilt. Es besteht keine Hufenverfassung.

2. Blockgewannflur: Die ungleich großen Blöcke liegen über die Gemarkung verstreut. Sie sind streifig parzelliert, wobei es eine unterschiedliche Anzahl von Parzellen je Block gibt. Oft gibt es gleichzeitig regelmäßige Gewanne am Gemarkungsrand. Steuerhufen sind vielfach nachweisbar, wenngleich es ursprünglich keine Hufenverfassung gegeben haben soll.

3. Kleingewannflur (Übergangsform zu Gewinnfluren): In geschlossenen Flächen sind kurze, streifig parzellierte Gewanne vorhanden. Dieser Typ wurde auch als ‚kreuzlaufende Kurzgewannflur‘ bezeichnet. Bei gleicher Anzahl Parzellen in den Kurzgewannen gab es üblicherweise eine Hufenverfassung.

Gewannfluren

1. Regelmäßige Gewinnflur (im südwestlichen Mecklenburg selten): Vorwiegend geradlinig begrenzte Gewanne, die der Hufenanzahl entsprechend parzelliert sind. Dabei wird Dauerweide nicht von Acker getrennt. Es herrscht eine zeltengebundene Wirtschaftsweise mit Flurzwang und Brachweide.

2. Mecklenburgische Schlagflur: Die Ackerflächen sind entsprechend der mecklenburgischen Schlagwirtschaft in (ungefähr) sieben Binnen- und Außenschläge gegliedert. Nach der Anzahl der Hufen sind die Schläge dann in lange Streifen parzelliert.

Gutsfluren

1. Reine Gutsflur: Die Flur ist in ausgedehnte Schläge oder Koppeln geteilt, die auf die Gutswirtschaft und deren geübtes Fruchtfolgesystem ausgerichtet sind. Die Flächen werden mit Hilfe von Landarbeitern und/oder leibeigenen Bauern bewirtschaftet. Da sich die Untersuchung auf die mecklenburgische Direktorialvermessung bezieht, unterscheidet BENTHIEN (1960) nicht zwischen ursprünglichen und im 17./18. Jh. entstandenen Gutsfluren.

2. Guts-Bauern-Flur: Zur Zeit der Direktorialvermessung gab es Gemarkungen, die gleichzeitig gutswirtschaftlich genutzte Flächen und bäuerlich genutzte Flurteile aufwiesen. Die Guts-Bildung („Vergüterung“) war nicht abgeschlossen. Das Gutsland ist auf einer Guts-Bauern-Flur immer vom Bauernland unterschieden. Meist weisen die Ländereien der Gutswirtschaft die Einteilung der Koppelwirtschaft (11 oder 12 Koppeln) oder die der Mecklenburgischen Schlagwirtschaft (meist 7 Schläge) auf, während auf dem Bauern-Land die alte Flureinteilung verzeichnet ist.

Stadtfluren

In ihrer äußeren Form entsprechen die Stadtfluren den dörflichen Langstreifenfluren mit Gewinnbildung. Jedoch war die sozialrechtliche Stellung des Ackerbürgers eine ganz andere als die des Bauern. Die Fluren sind daher zu unterscheiden. Dorffeldmarken sind auch in städtische Gemarkungen mit einbezogen worden.

Junge schematische Streifen

Dieser Flurtyp bezieht sich auf Neugründungen (Kolonien) des 17./18. Jahrhunderts. In Mecklenburg sind dies Ausnahmen. Die Flächen wurden in diesen (wenigen) Fällen schematisch streifig parzelliert

2.8 Anmerkungen zur Pinnower Landnutzung im 18. Jahrhundert

2.8.1 Der Ackerbau

Mit der Ausrichtung der mecklenburgischen Landwirtschaft auf den Getreideanbau ging man im 16./17. Jh. von der Dreifelder- zur Felder-/Schlagwirtschaft über. Auf den Gütern wurde im 18. Jh. überwiegend die Koppel-/Schlagwirtschaft eingeführt (vgl. Kap. II. 7.3). Übergangsphasen beschreibt DADE (1891):

„Man versuchte, wenn auch wohl nur vereinzelt, an Stelle der sofortigen Einführung [...], ein Übergangsstadium zu derselben, indem man das Princip des neuen Wirtschaftssystems - Abwechslung zwischen Weide und Anbau des Bodens - beim Gebrauch der 3 oder 4 Schläge der Felderwirtschaft anwandte“ (ebd: 78).

Zur Verdeutlichung führt er das Beispiel des Gutes Brüel (vermutl. um 1720) an:

„Der Acker liegt in 4 Schläge die alle vortreffl. zu einer Holländerey geschickt sind. Kan also wechselweise 1 Schlag zu Holländer Koppeln genommen werden, und blieben doch 3 Schläge zum Ackerbau. [...] [Man

könnte dies auch, H.B.] eine vierschlägige Feldgraswirtschaft mit 3 Saatschlägen und 1 Weideschlage oder 2 Saatschlägen, 1 Weide- und 1 Bracheschlage nennen“ (ebd: 78 f.).

Wenn die Pinnower ‚Holländer Weide‘ mit in die Betrachtung der Ackerflächen einbezogen wird, entspricht das Beispiel DADES der Flächeneinteilung, die wir in Pinnow 1757/59 vorfinden und auch für 1768 vermuten. Diese (länger andauernde) Einführungsphase der Schlagwirtschaft kann auch als Kombination von Schlag- und Koppelwirtschaft verstanden werden. Das neue Wirtschaftssystem hat sich anfangs offenbar nur langsam verbreitet. Viehseuchen (besonders von 1745 bis 1750) und der siebenjährige Krieg (1756 - 1763) führten zu geringeren Erträgen und brachten außerdem eine schwere Finanzkrise mit sich (vgl. MIELCK 1926: 12). „[Z]ur Zeit der Bonitierung [wurden, Einf. d. Verfasserin] ,die meisten Güter in drei oder vier Schlägen bewirtschaftet, da besonders erst nach [...] der Bonitierung die Koppelwirtschaft allgemeiner eingeführt wurde“ (ebd.). Später wurde die Einteilung der Äcker in 5 bis 14 Schläge üblich (DADE 1891: 85, 87).

Der Ertrag vom Acker stand im 18. Jh. in erster Linie im Zusammenhang mit der Tierhaltung, die den Dung lieferte. Entsprechend den Düngeerfordernissen musste die Viehhaltung angepasst werden. „Die Grundpfeiler dieses Systems [der Koppelwirtschaft, H.B.] sind Getreidebau und Viehzucht im gerechten Verhältnis. Jede Abweichung von dieser Regel führt ungünstige Folgen herbei“ (KÄHLER 1811: XIII). Der Futterpflanzenanbau spielt hier eine wichtige Rolle. Bereits aus dem frühen 18. Jh. wird von einem Versuch berichtet, den Rotklee in die bäuerlichen Wirtschaften des Domaniums einzuführen. Nach anfänglichem Scheitern setzte sich die Einrichtung von Nebenkoppeln für den Futterbau zur Mitte des Jahrhunderts durch. Eine Schrift aus dem Jahr 1763 nennt den als ‚spanischen Klee‘ bekannten Rotklee, „dessen man sich schon seit vielen Jahren in Mecklenburg bediene“ (SCHRÖDER-LEMBKE 1978: 147). Die Akten berichten zur Viehhaltung in Pinnow nur bis in das Jahr 1715 und enthalten zudem keine Angaben zur Gutswirtschaft (vgl. Kap. III. 1.4). Mit nur 30 Kühen der Holländerei und wenig mehr als 100 Schäfer-Schafen konnte der Dungbedarf der Äcker sicher nicht gedeckt werden. Es ist davon auszugehen, dass seit Einrichtung der Koppeln deutlich mehr Tiere in Pinnow gehalten wurden.

Neben dem Dung aus der Viehhaltung war auch das sogenannte ‚Moderfahren‘ eine Form der Ackerdüngung. Dabei war es üblich, den beim Trockenlegen von Sümpfen u.ä. anfallenden „Moder durch Handkarren im Anfang des Winters auf Haufen bringen zu lassen, um ihn im Sommer auf seine Felder zweckmäßig zu vertheilen“ (KÄHLER 1811: 55). Weiter war das ‚Mergeln‘ ein wichtiges Verfahren, um „in kurzer Zeit die Ackerkultur Mecklenburgs auf die für jetzt möglich höchste Stufe zu führen“ (ebd: 17). Man nutzte den überwiegend kalkhaltigen Lehm und Ton aus tieferen Bodenschichten, um den Boden andernorts aufzuwerten. KÄHLER (1811: 17-54) beschreibt das Verfahren ausführlich. Zur Gewinnung von Wiesen und Weideland wie auch zu deren Verbesserung wurden allerorts Melioratio-

nen durchgeführt. Als ersten Schritt nennt man „das Anlegen zweckmäßiger Gräben, um die zu großen Feuchtigkeiten der Wiese zur rechten Zeit abführen zu können“ (ebd: 58). Gräben dienten im nächsten Schritt auch der Bewässerung, die als Düngung gesehen wurde (ebd: 58 f.). Zur Mitte des 19. Jh. galt Mecklenburg als das Land, „welches in Ausführung des Drainir-Systems am weitesten vorgeschritten [...] ist“ (ARCHIV FÜR LANDESKUNDE 1852: 183).

2.8.2 Weiden und Wiesen

Der Weidenutzung sind laut Schlag- und Feldregister (1757) sehr unterschiedliche Flächen zugeordnet, die im Taxationsprotokoll weiter differenziert werden. Insbesondere die Wasserverhältnisse und der Gehölzbewuchs werden als Kriterien herangezogen. Die Feldmark hat Moor-Weiden und niedrige Weiden, Bruch- und Busch-Weiden, harte Weiden sowie Steinhügel und Dornbusch als Weide.

Die feuchtesten Flächen sind sicher ‚Moor-Weiden‘ und ‚niedrige Weiden‘. Um zusätzliches Land nutzbar zu machen, wurde zwischen 1757 und 1768 intensiv melioriert. Im Vergleich der historischen Aufzeichnungen sind die zuerst als ‚Söll‘ eingetragenen Flächen 1768 überwiegend ‚Moor-Weide‘ bzw. ‚niedrige Weide‘. Die 1757 im ‚Nieder-Holtz‘ vorhandenen Sölle und Wasserflächen in Tab. 7 den Nutzungsangaben derselben Flächen 11 Jahre später gegenübergestellt. Von zwölf Söllen bleibt hier eine kleine Fläche als ‚Wasser‘ erhalten.

Tab. 7: ein Flächenvergleich: alle (ehemaligen) Gewässer im ‚Nieder-Holtz‘ (lt. Schlag u. Feld-Register) / überwiegend landwirtschaftliche Nutzung lt. Taxationsprotokoll

Flächen-No.	1757		1768	
	82	zwei Sölle ,am Holtz‘	104 u. 25 QR	Bruch-Weide Wasser
83	drei Sölle ,im Holtz‘	281 QR (64, 105, 112 QR)	Moor-Weide	281 QR
84	ein Soll	104 QR	Moor-Weide	104 QR
85	vier Sölle	215 QR (15, 20, 72, 108 QR)	Moor-Weide Moor-Weide	35 QR 180 QR
86	zwei Sölle	45 QR (20, 25 QR)	Moor-Weide	45 QR
87	,der ganze Wasserlauf‘	1.485 QR	Wiese niedrige Weide tiefe Bruch-Weide	47 QR 1.218 QR 220 QR

‚Brüche‘ gehören 1757 (wie Moore und Holzungen) zum Weideland. ‚Bruch-Wiesen/-Weiden‘ hingegen (No. 8, 44 u. 61) werden nicht nur verschieden dargestellt, im Register von 1757 sind sie auch unterschiedlich zugeordnet. Ob es sich um mit Weichhölzern bestandene, feuchtere Flächen handelt, die zeitweise oder teilweise auch beweidet werden konnten, kann hier nicht sicher belegt werden. Anhand eines Abgleichs der historischen Karte mit Boden-Daten könnte dieser Frage weiter nachgegangen werden.

‚Harte Weide‘ (auch ‚harte Busch-Weide‘) gibt es im Bereich der Pinnower ‚Koppeln‘ mit nennenswerten Flächenanteilen (s. Karte I/1 u. I/3: No. 61 und 71).

In eine eigene Kategorie stellte man die Wiesen bei der Direktorialvermessung (vgl. Kap. III. 2.4.1). Größere Wiesen sind meist namentlich benannt: die ‚See Wiese‘ (No. 6) ‚eine Bruch-Wiese‘ (No.8), ‚Die Langewiese‘ (10) und ‚Das Brennmohr‘ (11). Sie sind 1757/59 bereits melioriert. Zusätzlich gibt es 18 Wiesen, von denen einige nur wenige QR umfassen (z.B. No. 14, 17,18, 20). Dabei wird es sich um Bereiche handeln, die zunächst ackerbaulich nicht nutzbar gemacht werden konnten.

2.8.3 Holzungen

Außerordentlich bemerkenswert ist die Zuordnung der Holzungen zu den Weiden. Mitte des 18. Jh. weiden Nutztiere offenbar selbstverständlich auch im Wald. Die ‚Trifften‘ und ‚Koppeln‘ (!) innerhalb der Holzungen verdeutlichen diese Praxis (s. Karte I/1 u. I/6: ‚Tannenkoppel‘ und ‚Neue Koppel halb mit Holz‘). Die Waldnutzung als Weideland ist ein wichtiger Teil der Wirtschaft, wenn der Ackerbau auf den Dung der Tiere angewiesen ist. Unter diesen Bedingungen kommt der Jungwuchspflege besondere Bedeutung zu. Längere Nutzungspausen müssen eingehalten werden um den Gehölznachwuchs zu schützen. Grenzen innerhalb der Holzungen weisen vermutlich auf die notwendige Nutzungsregulierung hin. Hürden/Zäune sind nicht erwähnt, waren aber sicher von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist das Verbot der Ziegenhaltung zu verstehen, dem 1707 mit einer Verordnung Nachdruck verliehen werden sollte (FRIEDRICH WILHELM, HERZOG V. MECKLB. SCHWERIN 1707). Ausnahmen gab es für Schäfer, die lt. Schäferordnung verpflichtet waren die Tiere von den Holzungen fernzuhalten (vgl. SCHMIED 1988: 34, 133).

Die großen baumbestandenen Flächen der Pinnower Feldmark sind an Hand der Signaturen in Laub- und Nadelholzbestände (mit und ohne Jungwuchs) unterschieden (vgl. Karten I/1, I/2, I/6). Ein Teil des ‚Tannenholz‘ wird bereits um 1758 „nach der Vermessung in Cultur gebracht“ (LHA Sign. 5.12-9/4 Akte 562). Ca. 40 Jahre später - um 1800 - wird der nördliche Teil der Feldmark - die ‚Söhring‘ - in ackerbauliche Nutzung genommen (LKAS OKR Spec, 081 Breesen).

Auf der Feldmark der Klapp-Mühle sind Gehölz-Gruppen und -Flächen gekennzeichnet, deren Signaturen hier Weichhölzer vermuten lassen (vgl. Karte I/8 in Kap. III. 5.2).

3 Die Pinnower Landwirtschaft in der Mitte des 19. Jh.

‚Amtsrath GUMPRECHT‘ reiste Mitte des 19. Jh. durch Mecklenburg und besucht u.a. die Güter Chemnitz und Pinnow. In seinem Reisebericht beschreibt GUMPRECHT (1852) sowohl die Ausstattung der Güter als auch Details der landwirtschaftlichen Nutzung. Mit Anmerkungen versehen wird der Bericht auch im Mecklenburgischen ARCHIV FÜR LANDESKUNDE (1852: 295-306) veröffentlicht.

Die beiden Güter Chemnitz und Pinnow haben zusammen

„über 4000 Magdeburger Morgen Areal [ca. 1.000 ha, H.B.], gegen 1000 Morgen Wald und 700 Morgen Wiesen, 2000 Stück Schafe [...] 300 Stück Kühe incl. Jungvieh und Bullen, von denen immer pro 30 Kühe ein Stück gerechnet wird. Beide Güter sind in je 7 Schläge eingetheilt und diese nachfolgend bewirtschaftet: 1) reine Brache (Dreischbrache), eine Eigenthümlichkeit Mecklenburgs, häufig mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Raps oder Rüben; der Bracheschlag erhält im Herbst die erste Furche, und wenn möglich auch den Dünger; im Frühjahr die zweite und, wenn es im Herbst nicht geschehen, hiermit den Dung, um Johannis die dritte und zur Saat die vierte Furche. 2) Winterung, beliebig Roggen und Weizen. 3) Sommerung, nach Weizen Gerste, nach Roggen Hafer. 4) Erbsen und circa 60 Morgen Kartoffeln im Dünger. 5) Winterung. 6) $\frac{1}{2}$ Mähklee, $\frac{1}{2}$ Weide. 7) Weide. Die Kühe sind hier eine Kreuzung von Angelner und Land-Race, auch Oldenburger genannt, ein schöner, feiner und ziemlich kräftiger Schlag, mit dem ächten Typus der Milchergiebigkeit. Die Bullen haben einen mehr weiblichen Ausdruck, was man von großem Einfluß auf die Nachzucht in Beziehung der Milchergiebigkeit hält. Dies Rindvieh ist Tag und Nacht auf der Weide, wird dort täglich 3mal gemolken und nur des Nachts in Pferche getrieben. Die Melkerei ist mit 18 Thlr. pro Kuh verpachtet. Die Milch wird in schönen, luftigen Souterrains in dunkelgrünen Glasäschen aufbewahrt und die Butter mittelst eines Roßwerkes bereitet. Die Schweinezucht ist bedeutend, und zwar gehören dieselben einer in England prämiirten Mischrace aus Suffer- und Chinesischen Schweinen an. Sie sind groß, stark kurzbeinig, aber langgestreckt und vorzüglich zur Züchtung und Mastung. Ochsen werden hier, wie fast allgemein in Mecklenburg, nicht gehalten, da sie für hiesige Verhältnisse, den Pferden gegenüber, zu theuer sind. Man futtert nämlich im Winter mit den Pferden nur Kartoffeln und braucht somit bei hiesigen starken Pferden, die sich hier zum Ochsen wie 1:3 verhalten, nur $\frac{1}{3}$ des sonst nöthigen Futterquantums, ohne die Arbeiten sich häufen zu lassen. Chemnitz hatte früher 30 Ochsen und 20 Pferde, und hält jetzt bei gleicher Arbeit, die durch umfassende Bauten zur Zeit noch bedeutend vermehrt war, nur 30 und mit Pinnow 54 Pferde. Man macht bei den Zugpferden einen Unterschied, und zwar nennt man solche, die lediglich zur Ackerarbeit und für den Betrieb der Roßmühlen verwendet werden, Hackenpferde, und kauft sie gewöhnlich von Bauern für 10 – 12 Louisd'or (man rechnet und nennt hier nur in Gold), wohingegen man die eigentlichen Gespannpferde selbst züchtet und selten unter 25 – 30 Louisd'or verkauft. Die Bestellung erfolgt hier [in Mecklenburg], fast mit alleiniger Ausnahme der Küstenstriche, durch den Haken, ein Instrument, welches hier noch so ziemlich in der Urformation sich befindet und seit Abels Tod wenig durch Sündfluth, Erderschütterung und Revolution verändert worden zu sein scheint. Es ist merkwürdig, daß der Mecklenburger, welcher sein Pferd so ungemein liebt, sich von diesem, Pferde und Menschen maltraitirenden Werkzeug noch immer nicht trennen kann, obgleich viele Landwirthe schon einen dem unsrigen ähnlichen Haken eingeführt haben. Die Egge, ebenfalls in plumpester Construction, mit der Anspannung in der Mitte, und Walze sind die Hauptinstrumente zur Unterbringung der Saat. Der Samen wird durch die Maschine untergebracht, und zwar Sommerung unter, Winterung auf die Furche. Das Eggen geschieht, zum Vergnügen der Pferde, in großen Kreisbogen und nicht selten im Trabe, damit die Zinkenstriche recht dicht aneinander kommen, was bei einer Anspannung, beim Eggen quer oder lang, nicht möglich wäre, da die Zinken fast ein Fuß von einander stehen. Gewändestöße mit Anwenden inmitten der Schläge existiren hier nicht, höchstens wird der Schlag so getheilt, daß der Haken eine Furche von circa 100 Ruthen macht, ehe er wendet. Bei der zweiten Furche

des Dreisch wird querüber geruhrt. Ich hatte am 19. Juni in Pinnow Gelegenheit, mit dieser Furche durch den Haken den Dünger unterbringen zu sehen, war jedoch über diese Arbeit nicht sehr entzückt, denn der Haken mengte den Dünger durch den Boden, anstatt ihn zu bedecken, wobei der etwas strohige Mist immer oben blieb und dem Acker von Weitem das Aussehen eines mit Dünger nur bestreuten gab.

Eigenthümlich sind die Stallgebäude eingerichtet. Fast jeder Stall, die Schafställe nicht ausgeschlossen, enthält nämlich entweder noch eine vollständige Tenne mit Alterraum, oder wenigstens eine Dreschdiele.

Man bringt auf sämtliche Böden der Stallungen Getreide unter, namentlich Erbsen, und drischt sie dann unmittelbar im Stall, wodurch man das Futterstroh womöglich gleich in Raufe und Krippe erhält. Die Schafställe enthalten außerdem auch keinen Bodenstrich, sondern nur eine einfache Stangedecke, so daß im Winter das Futter von sämtlichem Dunst durchzogen wird, ohne demselben schaden zu können. (?)

Schroot- und Häckselmaschinen sind in den Ställen angebracht, und das zum Tränken nöthige Wasser wird mittelst Roßwerks direkt aus dem Brunnen in die steinernen oder gemauerten Futterkrippen gehoben.

Noch wird außer der animalisch vegetabilischen Düngung gemergelt und gemodert, die Erbsen gegypst, der Weizen im Frühjahr stark bejätet und das Feld durch mehr als 4 Fuß tiefe Gräben vollständig entwässert“ (GUMPRECHT 1852: 108-110).

Inzwischen sind in Pinnow die gutswirtschaftlichen Flächen in sieben Schläge gelegt und die Mecklenburgische Schlagwirtschaft ist ganz ähnlich den Empfehlungen KOPPES (1836) für naturbürtig produktivere Böden eingeführt. Dabei kommt das verbesserte System zur Anwendung, bei dem hier ein Teil der ‚Dreeschbrache‘ mit Raps und Rübsen bestellt und die Fläche zur Weidephase mit Klee gras zum Teil zur Mahd angesät wird (vgl. Kap. II. 7.4). Mit GUMPRECHTS Bericht finden wir bestätigt, dass in weiten Teilen Mecklenburgs der Haken - hier scheinbar in seiner älteren Form - auch im 19. Jh. allorts verwendet wurde. Nach WOSSIDLO & TEUCHERT (1996) wurde dieses hölzerne Ackergerät für die Pferdeanspannung mit ‚Hakenwagen‘ versehen und war so (abgesehen vom westlichen Teil des Landes) mindestens bis zum Ende des 19. Jh. im Einsatz (vgl. ebd: Spalte 381, 383 f.). Zu ähnlichen Aussagen kommt BENTZIEN bei seinen Untersuchungen zur technischen Ausstattung der mecklenburgischen Bauern- und Gutswirtschaften (vgl. BENTZIEN 1983: 71 ff.).

GUMPRECHT erwähnt im Zusammenhang mit der Pferdehaltung die umfangreichen Bauarbeiten, die zu Beginn der 1850er Jahre in Pinnow durchgeführt werden. Die Veränderungen innerhalb des Gutsdorfes gingen zu dieser Zeit in eine neue Phase. Die verschiedenen Phasen der baulichen Veränderungen im Dorf werden im Kap. III. 4 beschrieben.

4 Vom Dorf zur Gutsanlage mit Landarbeiter-Siedlung

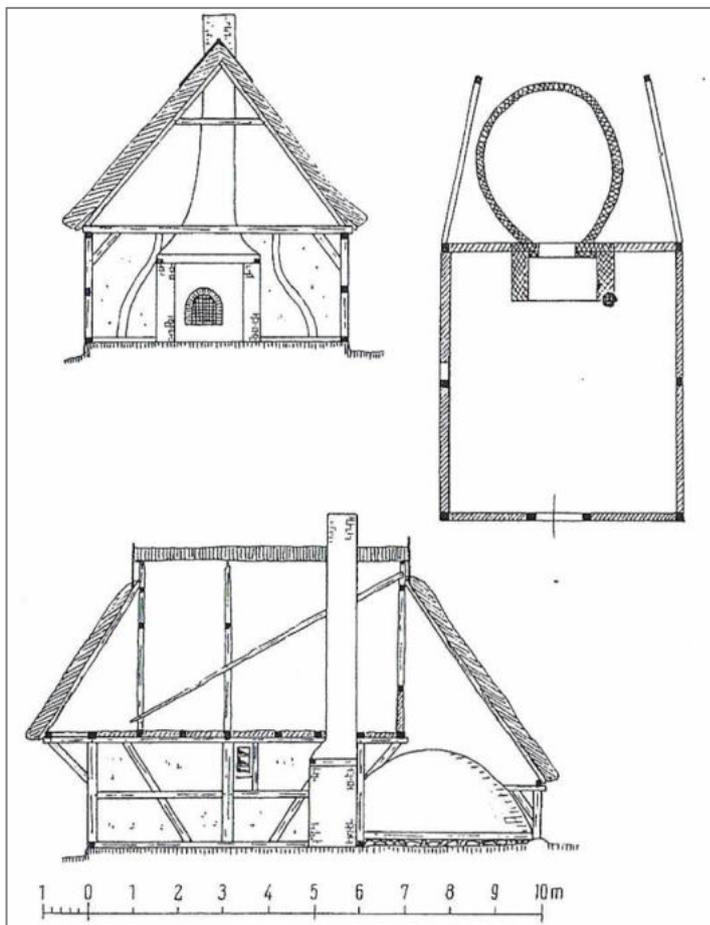
4.1 Das Gutsdorf in der Mitte des 18. Jahrhunderts

Am Ende des 30jährigen Krieges lag Pinnow gänzlich wüst (s. Kap. III. 1.1). Wieder aufgebaut finden wir das Dorf in der Mitte des 18. Jh. weilerartig angelegt. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden, weiter nach Wildberg/Gähdebein bzw. Chemnitz führenden Wege bilden die Haupteerschließungsachse des Dorfes. Zusätzlich gibt es den Weg von Neuhof/Breesen, der sich von Osten kommend im Bereich der ersten Wirtschaft gabelt. Beinahe parallel führen die zwei Wege, an denen wenige Wirtschaftshöfe angesiedelt sind zur Ortsmitte, die ‚Koppel im Dorf‘ wird eingeschlossen. Die Bebauung steht teils direkt innerhalb der Wegeparzelle, teils führen Stichwege zu den Gehöften, oder es sind wegangrenzende Flächen abgeteilt aber nicht parzelliert. So stehen die Gebäude sowohl grenzständig als auch zurückgesetzt vom Weg, überwiegend scheinbar traufständig. Zwei eindeutig giebelständig angelegte Gebäude finden wir 30 Jahre später noch als Kossaten-Häuser am Weg nach Breesen (vgl. Karten I/7 u. III). Zur Typologie der Baustruktur macht das Register (1757) keine Angaben. Zwei tradierte Bauweisen, die niederdeutsche und die mitteldeutsche, gab es in Mecklenburg nebeneinander. Die Grenze zwischen beiden, die wir uns sicher fließend vorstellen müssen, verlief durch den hier betrachteten südöstlichen Landesteil (vgl. BAUMGARTEN 1965: 11). Für Pinnow können Katen in der Bauart kleiner niederdeutscher Hallenhäuser ebenso - und nach der Art der Darstellung auch gleichzeitig - wie Ernhäuser auf eher mitteldeutsch geprägten Höfen vermutet werden (vgl. ebd: 19 und Karte I/7 im Kap. III. 4.2). Das Taxations-Protokoll stellt 1768 nur klar, dass Katen innerhalb der Dorfstraße angesiedelt sind. Neben den bereits beschriebenen Wuhrt/Wöhrten, denen wir zwei bis drei Bauernstellen zuordnen (vgl. Kap. III. 2.4.3), nennt das Schlag- und Feldregister (1757) die Hofstädte eines ‚Halbbauern‘ (No. 28). Ebenfalls eindeutig lokalisiert sind außer dem ‚Hof-Platz‘ und Gärten der Gutswirtschaft und dem Kirchhof nur die Garten-Parzellen des Schäfers und des Schmieds*) als Pächter. Die zu dieser Zeit steuerlich relevanten Nutzer werden damit genannt sein. Die verbleibenden Gärten/Höfe deuten auf die Knechte, Mägde, Einlieger, Landarbeiter, die mindestens überwiegend leibeigene ‚Unterthanen‘ sind und im Register nicht erwähnt werden.

Die Pinnower Gutswirtschaft verfügt zur Mitte des 18. Jh. über einen vierseitig umbauten Hof, der sich sowohl in der Größe der Bebauung als auch durch die Gehöft-Form deutlich von den Hofstellen der Bauern/Handwerker/Kätner abhebt. Mecklenburgische Herrenhöfe waren nach JACOBS bis zum 30jährigen Krieg Wehrhöfe, die aus einer Wehranlage (der Burg, in der sich die grundherrliche Wohnung befand) und dem Wirtschaftshof als Vorburg bestanden. Burgen als Verteidigungsanlagen sind nach dem Krieg veraltet, aber man orientierte sich vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jh. an den Vorbildern der alten Wirtschaftshöfe (auch Bauhöfe genannt). Diese wurden durch „das Torhaus auf

der Schmalseite, Stallungen und Scheunen auf der Langseite“ (JACOBS 1937: 18 f.) gebildet. Das Herrenhaus liegt der Einfahrt gegenüber, manchmal sogar noch auf einer künstlichen Insel (vgl. MAGER 1955: 336). Diesen Aufwand betreibt man später nicht mehr, aber die Lage des Hauses gegenüber der Einfahrt wird beibehalten, da dies die Überwachung des Wirtschaftshofes erleichtert. Torhäuser bleiben aus praktischen und sicher auch architektonischen Gründen lange bestehen (vgl. BEHRENS 1796: o. S.; JACOBS 1937; MAGER 1955: 336 f.). In Pinnow folgt man mit der Anlage des Wirtschaftshofes dem Bauprinzip der Zeit, auch wenn es sich in diesem Fall nicht um einen herrschaftlichen Wohnsitz handelt. Diesen geringeren Ansprüchen wird das Wohnhaus als Pächterhaus angepasst. Der Gutshof ist 1757 von Gärten umgeben. Der ‚Baum-Garten‘ und der ‚Küchen-Garten‘ dienen sicher in erster Linie der Versorgung. Anhand ihrer Signatur unterscheiden sich diese Gärten kaum von denen der kleinen dörflichen Wirtschaften, wohl aber in ihrer Größe (vgl. Karte I/7).

Das Taxation-Protokoll (1768) deutet nächste Veränderungen an. Man nennt „die wirkliche Straße im Dorfe und die Kathen Stellen“, 2 QR von der Parzelle No. 34 sind „jetzo mit in einer Kathen Stelle befindlicher Platz“ (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562). Die Schmiede gehört nun zu „des Krügers Hof Stelle“, also zur Gastwirtschaft (ebd.). Im Rahmen der Taxation werden die Backöfen genannt. Zu sechs Hof-/Garten-Parzellen gibt es je einen Backofen (vgl. Karte II/7). Mit einer Fläche von je 2 QR (ebd.) (ca. 43 m²) müssen dies beachtliche Bauten gewesen sein. Im oder am Haus befindliche



Backöfen waren schon seit dem späten 16. Jh. verboten. Gemeinschaftsöfen außerhalb der Dörfer oder auf dem Dorfplatz wurden zwar empfohlen, waren aber wenig verbreitet. Für das nordöstliche Mecklenburg beschreibt BAUMGARTEN (1965) vor allem frei stehende Öfen ohne Überdachung, die am Rand der Gärten lagen (ebd.: 51 f.). In dieser Art und Weise können wir uns sicher auch die Pinnower Backöfen in der zweiten Hälfte des 18. Jh. vorstellen.

Abb. 6: Beispiel eines nordmecklenburgischen Backhauses aus dem 19. Jh. (Schutow Hof Stuhr) (BAUMGARTEN 1965: 51)

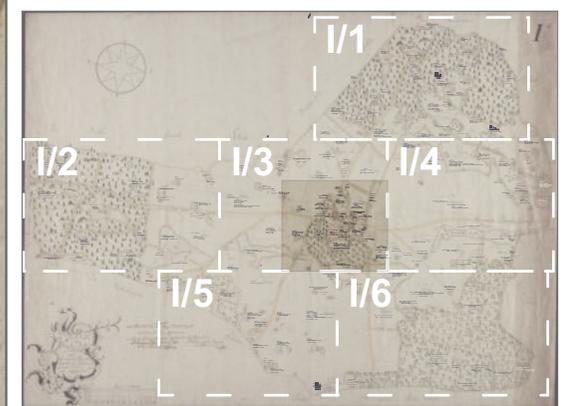
Ab 1836 ist das Backhaus der Gutswirtschaft abseits des Dorfes verzeichnet, das nach 1852 um einen zweiten Ofen erweitert wird (LHAS Sign. 3.2-4 Akte 422). Ein gemeinschaftliches Dorfbackhaus ist an diesem Standort nicht zu vermuten. Im 19. Jh. sind zu den Bauern-Hufen, die nach der Separation ca. 2 km vom Dorf entfernt angesiedelt sind, wieder Backöfen genannt (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562). Abb. 6 zeigt ein Backhaus, wie es (vermutlich ähnlich) auch zur Pinnower Gutswirtschaft gehörte.

4.2 Die Quellen und deren Bearbeitung

Mit den Akten der Ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft sind Darstellungen beider Güter - Chemnitz und Pinnow - als kolorierte Pläne von 1786 und als skizzenhafte Pläne aus den Jahren 1830, 1836 und 1843/52 überliefert. Zugehörige Verzeichnisse der ‚Specification und Taxation‘ machen sowohl Angaben zu den Gebäudemaßen als auch zu ihrer Nutzung bzw. Zuordnung. Undatierte Eintragungen in der jüngsten Skizze ordnen wir zeitlich der zweiten Hälfte der 1850er Jahre zu (LHAS Sign. 3.2-4 Akte 422). Da die Bedeutung der Flächen-Signaturen auch 1786 nicht festgehalten wurde, sind mit Hilfe von weiterem historischem Kartenmaterial (BENTHIEN 1960 und JÄGER 1984/2001) wieder Legenden erstellt worden, so dass nun die Pläne für Pinnow (Karte III) und für Chemnitz (Anh. 11) (beide 1786) vorliegen. Die Skizzen (1830 bis 1852) sind zusammengefasst in Karte IV (s. Kap. III. 4.4.3) dargestellt, die Entwicklung bis 1888 (Messtischblatt s. Anh. 15) ist hier mit eingearbeitet. Kopien der Skizzen mit einem Beispiel der ‚Specification und Taxation‘ sind im Anhang 13 zu finden.

Für die Feststellung der Steuerpflichtigen jedes Kirchspiels wurden zwischen 1793 und 1873 in Mecklenburg die sogenannten ‚Martinilisten‘ erstellt. Diese Erhebung fand jährlich zu ‚Martini‘ (11. Nov.) statt. Wie in den älteren steuerlichen Aufzeichnungen sind offenbar auch hier nicht immer alle Personengruppen erfasst. Kossaten sind genauso wie Häker, Tagelöhner, Hirten, Knechte und Mägde in Pinnow erst ab 1799 regelmäßig genannt, lebten aber zweifellos auch vorher im Dorf. Zu den dörflichen Verhältnissen geben uns die Martinilisten eine Fülle Detail-Informationen, die wir strukturiert in Tabellen erfasst haben (s. Anh. 14).

Die Veränderungen in Pinnow von 1786 bis 1888 gliedern wir anhand der genannten Akten in drei Phasen, die nicht ganz klar zeitlich voneinander zu trennen sind. Der Umbau vom Weilerdorf (s. Direktorialkarte 1759) zum Straßendorf, wie es in Karte III (1786) dargestellt wird, markiert die erste Phase. Die zweite Phase beginnt mit der Legung und vermutlich auch Reduzierung von bäuerlichen Wirtschaften zu Beginn der 1790er Jahre und reicht bis zur Separation von zunächst zwei, später aber drei Hufen 1862. In diesem Zeitraum beginnt auch der Aus- und Umbau der Gutswirtschaft. Die endgültigen Schritte werden 1862 begonnen, als Friedrich von Klinggräff in Pinnow nicht nur seinen herrschaftlichen Wohnsitz einrichtet und später den romantischen landschaftlichen Park anlegt. Gleichzeitig erfährt die Gutswirtschaft eine deutliche Erweiterung (vgl. Messtischblatt 1888). Diese dritte Phase ist natürlich auch eng mit der weiteren Intensivierung in der Landwirtschaft verknüpft.



Hochschule Neubrandenburg

Bearbeiter: Hanka Blümel
 Betreuer: Prof. Dr. Helmut Lührs
 M. Sc. Jeanette Höfner

Karte II/7 **Pinnow 1768**
 (LHAS Sign. 12.12-1 Pinnow Ia)

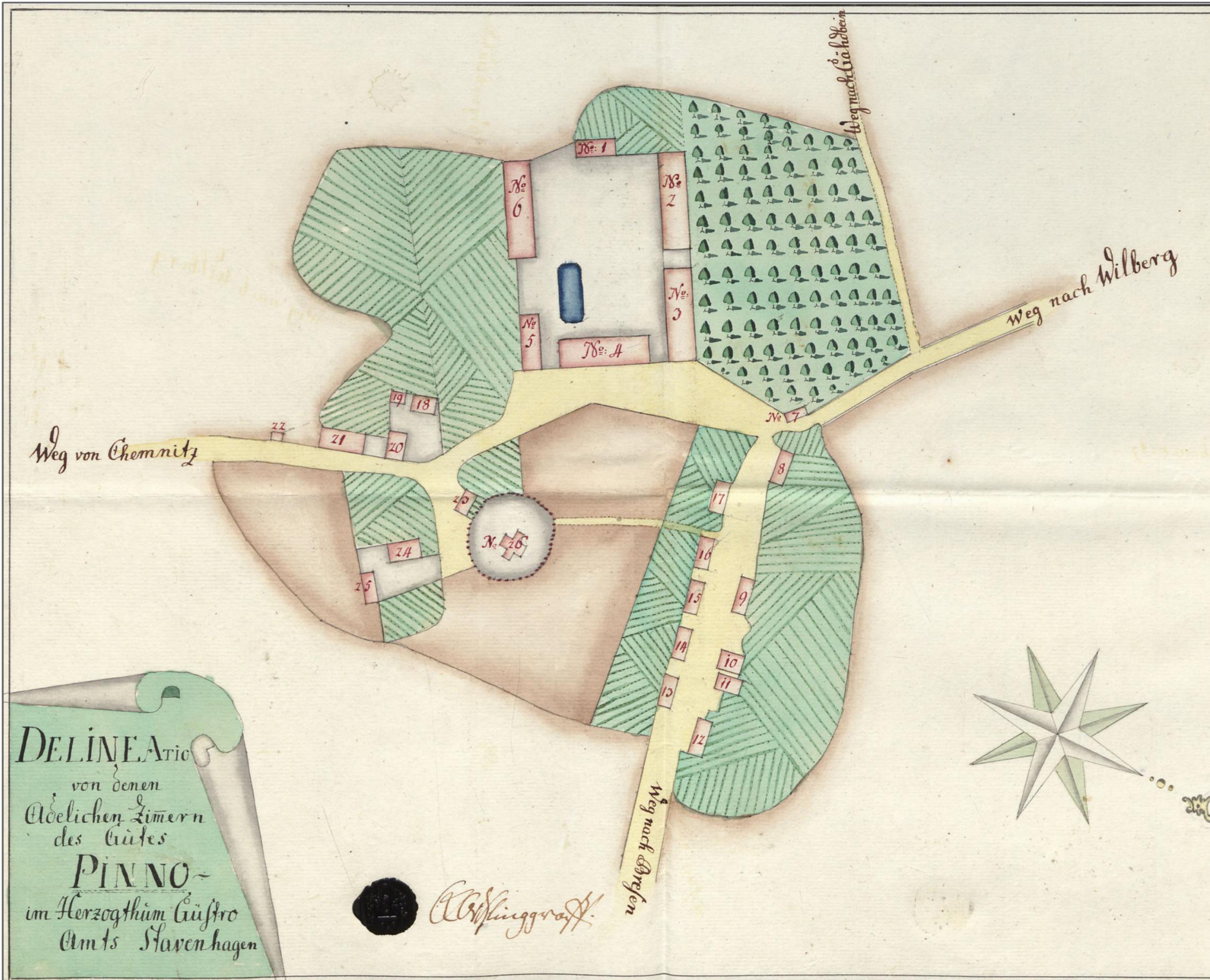
Datum: 04.11.2019 Maßstab: ca. 1 : 4.000

4.3 Der Dorf-Umbau bis 1786 - Phase I

Gravierende Veränderungen seit der Direktorialvermessung zeigt Karte III mit der „Delineatio [Darstellung, H.B.] von denen Adelichen Zimern des Gutes Pinno [...]“. Bildlich scheint das Dorf in drei Teile zerfallen zu sein: drei Bauern- und Handwerker-Stellen südlich der Kirche, die Katen-Reihen am Weg nach Breesen und die Gutswirtschaft. Neben den Kättern sind nun zwei Bauern und zwei Kossaten, der Schmied mit Gastwirtschaft und der Schäfer als Pächter in Pinnow ansässig. Das Wohnhaus des Gutes heißt ‚Hollander-Haus‘ (1), hier wohnt zu dieser Zeit offenbar die zweite Pächter-Familie.

Der ehemals dicht besiedelte Dorfbereich nördlich der Kirche ist ausgeräumt, auch den abgelegenen Hof und die Weggabelung gibt es nicht mehr. Stattdessen finden wir beidseits am Weg nach Breesen ‚Katen von 2 Wohnungen‘ (Gebäude-Nr. 9 und 12 bis 17). Zwei einhieschige Katen - am Kirchhof ‚Der Hirten Katen‘ und am ‚Baum-Garten‘ - sind vermutlich aus dem früheren Gebäudebestand erhalten. Innerhalb der Katen-Reihen sind der Schäfer (8) und die Kossaten (10 und 11) als (relativ) selbstständige Wirtschaften angesiedelt, denen (wie den Kättern) aber keine Hofflächen zugedacht sind. Baulich scheinbar unverändert besteht die Gutswirtschaft. Scheunen, Schaf-, Schweine-, Pferdestall und das ‚Vieh-Haus‘ (Rinderstall) sind benannt, das Torhaus (4) ist ‚Stall und Kornhaus‘ zugleich (vgl. Karte III). Neben den Stallungen für die z. T. verpachtete Viehhaltung bieten die Gutsgebäude Platz zum Drusch und zur Lagerung des Kornes aus dem Getreideanbau. Ein Teich innerhalb des Hofes entspricht den Brandschutz-Auflagen (s. Karte III und Anh. 10). Drei Formen von Nutzflächen sind im Dorf unterschieden: Wirtschaftsgärten (ohne Parzellierung dargestellt), der ‚Baumgarten‘ des Gutes und vermutliches Ackerland (ehemals die ‚Koppel im Dorf‘ mit den ausgeräumten Flächen am Kirchhof).

Innerhalb von (nur) 30 Jahren hat Pinnow einen gravierenden Umbau erlebt. Die Vorgänge sind nur im Zusammenhang mit den Reformen der Landnutzung und den damit verbundenen wirtschaftlichen wie sozialen Umbrüchen zu verstehen. Mit Einführung der Koppel-/Schlagwirtschaft wurde die Regulierung der Gemarkung und Separation der Allmenden gefördert. „Die Anlage von Schlägen schloss eine Feldgemeinschaft mit den bäuerlichen Hufen aus“ (ADAM & HÖFNER 2011: 128). In der Folge benötigt die Gutswirtschaft die Bauern nur noch bedingt für Hand- und Spanndienste. „Vielmehr benötigten die Gutsherren nun zahlreiche Dienstarbeiter für ihre Schlagbewirtschaftung, denn diese war auf Grund der umfangreichen Ackerbewirtschaftung und Viehhaltung arbeitsintensiver“ (ebd.). Die Schlagwirtschaft mit einigen Koppeln ist auf der Pinnower Feldmark eingeführt (vgl. Kap. 2.4.1). Die Legung bzw. Reduzierung von Pinnower Bauernstellen wird im Kap. III. 4.4.1 betrachtet.



Pinnow - Flächennutzung im Dorf 1786

	Wohnhäuser / Wirtschaftsgebäude		Hof-Flächen
	Kirchhof		Wege
	Wirtschafts-Gärten		Acker / Brache
	'Baum Garten' lt. Register v. 1757		

'Verzeichnis von den Adelichen Gebäuden des Guths Pinnow' (LHAS Sign. 3.2-4 Akte 422)

1. 'Das Hollander Haus' von 77 Fuß lang und 27 Fuß breit'
2. Eine Scheune
3. Scheune und Schafstall
4. Schweine, Pferde Stall und Kornhaus
5. Der Kornspeicher
6. Das Vieh Haus
7. Ein Katen von einer Wohnung
8. Das Schäfer Haus
9. Ein Katen von 2 Wohnungen
10. und 11. (je) ein Kossaten Haus
12. bis 17. (je) ein Katen von 2 Wohnungen
18. Ein Bauern Haus
19. Ein Stall
20. Eine Bauern Scheune
21. Der Krug
22. Die Schmiede
23. Der Hirten Katen
24. Eine Bauern Scheune
25. Ein Bauern Haus
26. Die Kirche

Hochschule Neubrandenburg	
Bearbeiter Hanka Blümel	Betreuer Prof. Dr. Helmut Lührs M. Sc. Jeanette Höfner
Karte III	Pinnow 1786
Datum 04.11.2019	Maßstab ca. 1 : 2.000

4.4 Vom Bauernlegen bis zur Separation (ca. 1790 bis 1862) - Phase II

4.4.1 Das Bauernlegen in Pinnow

Die Umwandlung von Bauernland in Herrschaftshofland ist in Mecklenburg ab ca. 1680 in Verbindung mit der Legung und/oder Reduzierung von bäuerlichen Hufen zu sehen. Dieses Vorgehen entsprach den rechtlichen Vorschriften (vgl. Kap. II. 3) und ist mit Beispielen auch im Amt Stavenhagen in der ersten Hälfte des 18. Jh. belegt (vgl. MAGER 1955: 145 ff., STEINMANN 1960: 53 - 63). Diese Vorgänge konnten sicher auch auf friedlichem Wege geregelt werden, waren aber immer verbunden mit der Vergrößerung der Gutswirtschaft und der stärkeren Abhängigkeit der betroffenen Menschen von ihrer Herrschaft.

Die Pinnowen Akten zur Bede und Steuer nennen schon 1683 und 1691 (nur) drei spannfähige Wirtschaften neben der Gutswirtschaft und der Schäferei (LHAS 2.12-2/5-1 CO II 10 a u. 10 b). Zum Umfang der Hufen werden hier keine Angaben gemacht. Dagegen werden 1703 zwei Pinnowen Cossaten mit 50 Scheffel Aussaat veranlagt, im Unterschied zur Wirtschaft von A. Cölln, die mit 6 Drömpf Aussaat (also 72 Scheffel) angegeben ist (12 Scheffel = 1 Drömpf) (LHAS 2.12-2/5-1 CO II 12 b). Zu dieser Zeit entsprechen im ritterschaftlichen Amt Stavenhagen 72 Scheffel etwa einer Hufe (RUDERT 1995: 45), so dass wir von einem Bauern und zwei Kossaten ausgehen. 1715 finden wir dann **drei** ‚Cossaten‘(!). Die nächste (konkrete) Angabe macht erst die Akte der Brandversicherung, die 1786 zwei Bauern und zwei Kossaten nennt, den Umfang der Wirtschaften aber verschweigt. Es ist versucht worden, den Begriff des Kossaten anhand der Landausstattung von ‚Normalhufnern‘ oder von den Kättern zu differenzieren. Jedoch ist es nicht möglich, eine Grenze ausschließlich aus diesen Werten herzuleiten (vgl. RUDERT 1995:51). Das Problem des Hufenbegriffs selbst (ebd: 35 ff.) und zusätzlich regionale Gepflogenheiten der Begriffsverwendung lassen keine genaue Aussage zu. Anhand der vorliegenden Daten kann daher nicht sicher festgestellt werden, in welchem Umfang Pinnowen Bauern/Kossaten vor 1786 reduziert wurden.

Anders sieht es für die 1790er Jahre aus: die Brandversicherung nennt 1786 zwei Bauern- und zwei Kossaten-Häuser, also vier bäuerliche Wirtschaften. In der Martiniliste finden wir 1799 nur noch zwei ‚Cossaten‘ (LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26). Bäuerliche Stellen sind somit auch in Pinnow gelegt und reduziert worden.

4.4.2 Separation der bäuerlichen Stellen

Bestrebungen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der bäuerlichen Bevölkerung gab es mindestens seit der ersten Hälfte des 18. Jh. in Mecklenburg. Die Reformversuche scheiterten mehr als ein Jahrhundert am Widerstand der Ritterschaft (vgl. u.a. MAGER 1955: 346-349, STEINMANN

1960: 84-89). Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Leibeigenschaft (1820) war eine Ansiedlungspolitik geplant, die für den ritterschaftlichen Bereich (wieder) nicht durchgesetzt werden konnte (vgl. STEINMANN 1960: 90 f.). Zumindest für die bäuerlichen Stellen suchte man nun in Mecklenburg-Schwerin einen anderen Weg, um sichere besitzähnliche Verhältnisse zu erreichen. Die „allgemeine Erbpacht oder Erbzinsleihe“ wurde mit der Regierungsverfügung vom 04. April 1822 eingeführt. Mit der Erbpacht eng verknüpft waren Separationen von bäuerlichen Hufen (vgl. ADAM & HÖFNER 2011: 139 ff., 148; MAGER 1955: 358).

Zwei Pinnower Bauern-Gehöfte wurden 1830 nördlich des Dorfes in die Skizze der Brandversicherung eingetragen. Die beiden Kossaten-Häuser innerhalb der Katen-Reihen sind zu dieser Zeit bereits durch Katen ersetzt. Aber ein Bauernhaus mit Scheune (Nr. 13) wird 1830 (letztmalig) im Dorf genannt. Die Martiniliste vermerkt 1832 die „Eingepfarrten Bauerngehöfte“ zu denen zwei Kossaten (!) sowie der Tagelöhner Calsow sind in einer eigenen Rubrik genannt. Damit deutet alles darauf hin, dass die zwei verbliebenen Kossaten um 1830 zunächst umgelegt, also zusammen mit einem Tagelöhner auf etwa 2 km vom Dorf entfernte Gehöfte umgesiedelt werden. Nachdem 1839/41 die Pinnower Cossaten als „noch nicht reguliert“ erwähnt werden, findet die Vermessung der Hufen I und II dann 1843 statt. Das „Verzeichnis und Berechnung der Ländereien welche [...] für die Hauswirthe zu Pinnow vertheilt wurden und zwar **sub I** für den Hauswirth Schmeling und **sub II** für den Hauswirth Bohnstädt, modo Joh. Fr. Kalsow. Angefertigt im Jahre 1843 [...]“ gibt uns weitgehend Auskunft über diese bäuerlichen Wirtschaften. Eine weitere **Erbgut-Hufe No. III** wird 1862/63 bonitiert (s. LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562), nachdem das Gesetz vom 13. Januar 1862 in Kraft getreten ist (s. MAGER 1955: 374 ff.). Die Martiniliste nennt ab 1862 drei Bauern (LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26).

Für die drei Hufen sind im Rahmen der Vermessung detaillierte Pläne gezeichnet worden. Die Hufen I und II sind in sechs, die Hufe III in sieben Schläge gelegt (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562). Zur Bewirtschaftung sind keine Angaben überliefert. Einem sehr ähnlichen Beispiel einer Separation aus dem Jahr 1833 entnehmen wir folgende Bewirtschaftungsaufgaben für die ebenfalls 6-schlägig eingeteilte Hufe von ca. 20 ha:

„Den Acker hat der Erbpächter in der 6 schlägigen Eintheilung, in welcher derselbe ihm überliefert wird, so zu benutzen, daß ein Schlag mit Winterkorn und 2 Schläge Sommerkorn besät werden, ein Schlag zur Brache liegt, welche übrigens rein gehalten werden muß nur daß ihm gestattet ist, zum eigenen Bedarf die nöthigen Kartoffeln und den nöthigen Leinsamen darin zu pflanzen und zu säen, und endlich zwei Schläge zur Weide und zur Gewinnung von Mähklee benutzt werden. Diese Bewirtschaftungsweise darf er während der ersten beiden Roulancen also während der ersten zwölf Jahre nicht verlassen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber bleibt es dem Erbpächter unbenommen, eine andere Schlageintheilung zu wählen, jedoch muß solche wirthschaftlich und den Bestandtheilen der Ländereien angemessen sein. Niemals aber darf er Heu, Stroh oder Dung von der Hufe veräußern“ (Erbpacht-Contract Buddenhagen, Stadtarchiv Gnoien 081 Lühburg. In: HALAMA 2006: 71).

Bemerkenswert ist der Antrag der Kirche auf Abholzung des ‚Kirchenholzes‘ (No. 123 im Schlag- und Feld-Register). Der Prediger argumentiert 1831 mit dem Hinweis, dass Herr v. Klinggräff den großen Teil der umliegenden Flächen bereits zu Acker gemacht hat (LKAS OKR Spec, 081 Breesen). Die ‚Söh-ring‘ ist 1757 als Holzung mit großflächigen Mooren dargestellt (vgl. Karte I/2) und wird nun im Rahmen der Separation ackerbaulich kultiviert. So trifft die im Zusammenhang mit der Separation häufig beschriebene Praxis der Umlegung von Bauern auf die schlechtesten Äcker der Feldmark (vgl. u.a. MAGER 1955: 374) auch für Pinnow zu. Die Kirche erhält später die Genehmigung zur „nachgesuchten Fällung des Kirchenholzes“ (LKAS OKR Spec, 081 Breesen) und verpachtet die Fläche an einen der späteren Erbpächter (s. ebd.).

4.4.3 Das Gut mit Katen-Siedlung, Ziegelei und Thiergarten-Haus

Alle Angelegenheiten des Gutes Pinnow werden von der Chemnitzer Grundherrschaft bestimmt. Im landwirtschaftlichen Zusammenhang arbeitet in deren Auftrag mindestens seit 1793 der ‚Statthalter‘, der als „Vorarbeiter mit gewisser Exekutivgewalt“ (BAUMGARTEN 1967: 45) beschrieben wird. Es gibt Zeiten, in denen zwei Statthalter tätig sind und in der Gutswirtschaft wohnen. Später werden zusätzlich ‚Wirtschaftler‘ und/oder ‚Wirtschafts-Inspectoren‘ eingesetzt. Weitere ‚Dienstleute‘ wie Schreiber, ‚Ausgeberinnen‘, aber auch Holzwärter, Nachtwächter und Kutscher kommen hinzu. Teilbereiche der Gutswirtschaft - die Schäferei und die Holländerei - sind (zunächst) meist verpachtet, werden für wenige Jahre aber auch vom Gut ‚verwaltet‘. Die Wirtschaft, die man ‚den Hof‘ nennt, wird sicher auch neu geordnet als 1820/21 ein Liquidationsverfahren gegen die Grundherren von Klinggräff anhängig ist. Zwischen 1827 und 1847 ist ‚der Hof‘ verpachtet. In dieser Zeit beginnt - parallel zu den Veränderungen der bäuerlichen Stellen - der Um- und Ausbau der Gutswirtschaft. (LHAS 2.23-3 Sign. 154, Sign. 2.21-4/3 Nr. 26). Ein kleiner Wirtschaftshof entsteht hinter dem neuen Wirtschaftshaus. Wie auf anderen mecklenburgischen Gütern treten „Bestrebungen, den Hof durch die Stallungen zwar zu einem Raum zu gestalten, das ganze Treiben aber, [...] möglichst vom Hof fortzunehmen“ (JACOBS 1937: 20) nun auch in Pinnow auf. „Der Großgrundbesitzer will nicht mehr Bauer sein, der seinen Stolz im Misthaufen vor der Tür sieht. [...] Der Wirtschaftshof wird zum Zierhof, die Wirtschaftsgebäude fassen ihn ein und ihr Äußeres passt sich der Architektur des Herrenhauses an, dennoch sind sie nur raumschließend am Hof geduldet und nach Möglichkeit hinter Bäumen versteckt. Der eigentliche Wirtschaftshof aber mit Pflug und Haken und Walzen liegt auf der anderen Seite der Stallungen“ (ebd: 21). Die Zahl der Dienstleute/Dienstboten zum Pinnower Pächter-Haushalt wächst stetig. Auch wenn es sich (nur) um Pächter handelt, wird anhand dieser Zahlen deutlich, dass sich diese Wirtschaft deutlich von den dörflichen Haushalten unterscheidet. Die Anlage eines Zierhofes wird sicher in dieser Phase begonnen. Das Torhaus gibt es 1843 nicht mehr, der vierseitig geschlossene Hof wird damit zum Dreiseit-Hof (vgl. Karte V).

**Wohn- und Wirtschaftsgebäude
im Dorf, zwei umgelegte
Bauernstellen ca. 2 km entfernt**

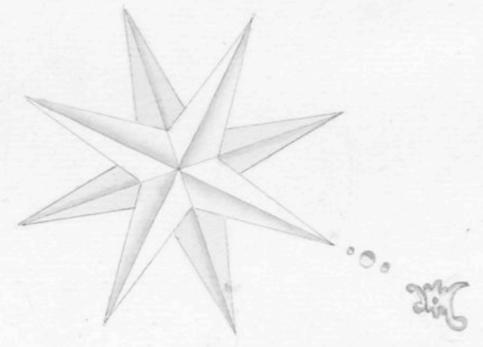


Eintragungen nach 'Plänen' der Brandversicherungsgesellschaft (1830 bis 1852) (LHAS Sign. 3.2-4 Akte 422)

- Gebäude 1852 im Bestand
- Gebäude nach 1852 errichtet

- Eintragungen lt. Messtischblatt 1888
- Gebäude 1888 zusätzlich im Bestand

(Kartenbearbeitung der Ortslage auf Grundlage der Darstellung von 1786 Bauernhufen auf Grundlage der Vermessung im Jahr 1842)



*DELINEATIO
von denen
Adelichen Litem
des Gutes
PINNO
im Herzogthum Güstro
Amts Stavenhagen*

W. H. Ringgraf

Hochschule Neubrandenburg	
Bearbeiter Hanka Blümel	Betreuer Prof. Dr. Helmut Lührs M. Sc. Jeanette Höfner
Karte V	Pinnow im 19. Jh.
Datum 04.11.2019	Maßstab ca. 1 : 2.000

Ab dem Revolutionsjahr 1848 ist die Pinnower Gutswirtschaft nicht mehr verpachtet, die Holländerei wird (vermutlich letztmalig) von 1850 bis 1861 verpachtet.

Für einige Jahrzehnte gibt es außerhalb des Dorfes Wohn- und Arbeitsstätten. Eine eigene Ziegelei betreibt das Gut ab 1825 und das ‚Thiergarten Haus‘, das nicht mit verpachtet ist und vom Jäger bewohnt wird, besteht ab 1828. Zum Standort beider Anwesen liegen uns keine Hinweise vor, ab Mitte des 19. Jh. werden sie nicht mehr erwähnt.

Die Handwerker nehmen u. U. auch in den Dörfern eine gehobene soziale Stellung ein (vgl. NEUMANN 1988: 188). Den Schmied, der in Pinnow auch die Gastwirtschaft betreibt, finden wir regelmäßig (ab 1799 als ‚Pachtschmied‘), genauso den Schneider, der gleichzeitig Lehrer ist. Eine Schule gibt es in Pinnow mindestens seit 1790 (s. LKAS LSI Mch Spec, Sign. 0211). Nur zeitlich begrenzt im Dorf ansässig sind ein Weber (bis 1827), der/die Ziegler (1825 bis 1854) und ein Tischler (1833 bis 1846). Alle Handwerker sind im 19. Jh. als ‚Pachtleute‘ von den ‚Dienstleuten‘ und Landarbeitern unterschieden. Weitere Details zu Entwicklungen innerhalb der dörflichen Personengruppen können den Martinilisten entnommen werden (s. Anh. 14) (LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26).

4.5 Pinnow als eigenständiges Gut ab 1863 - Phase III

Als Friedrich von Klinggräff 1862/63 alleiniger Eigentümer des Gutes Pinnow wird, ändern sich nicht nur die Besitz-Verhältnisse. Pinnow ist jetzt ein eigenständiges Gut, dessen Geschicke nicht mehr in Chemnitz bestimmt werden. Bauliche Veränderungen nimmt man zeitnah in Angriff, sie betreffen in erster Linie die Gutsanlage. Das ehemalige Pächterhaus lässt Friedrich von Klinggräff zum standesgemäßen Herrenhaus um- und ausbauen. Der Bauherr, dessen national-christliche Ideale sich an der Geisteskultur des Mittelalters orientieren, beschäftigt im Laufe der Zeit drei Architekten, „alle eingeschworene Vertreter der Neogotik“ (BORTH 2016: 104). Der als ‚zeichnerisch begabt‘ beschriebene Gutsherr arbeitet Änderungswünsche auch selbst in die Pläne ein und wohnt schon ab 1863 auf der Baustelle. Endgültig fertiggestellt wird sein „echt deutsches schlichtes frommes Haus“ (ebd.) dann zwischen 1866 und 1869 (ebd.: 104-109).

Es entspricht der Mode der Zeit zum herrschaftlichen Wohnsitz einen landschaftlichen Park anzulegen (vgl. KÖHLER 2002: 36). Für den Pinnower Gutsark liegen uns weder Aufzeichnungen zur Planung noch konkrete Hinweise auf die Ausführungsarbeiten vor. Die Martinilisten nennen in den Jahren 1867 und 1869 je einen Gärtner zum Gut, während sonst - abgesehen von 1842/43 als die Wirtschaft noch verpachtet ist - keine Gärtner aufgeführt sind (vgl. LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26). Daher gehen wir davon aus, dass die Gärtner Peters (1867) und Prühsing (1869) maßgeblich an den Arbeiten zur Herstellung des Parks im romantischen Stil beteiligt sind und der Bauherr vermutlich selbst die Planung übernommen hat oder mindestens maßgeblich beteiligt war. Man ging dabei insgesamt mit viel Sachverstand und großer Vorsicht vor. Mehrere Eichen aus einer deutlich früheren Landnutzungsphase

stammend (vgl. BLÜMEL & SCHORLING 2016) überstanden die Umgestaltung unbeschadet und prägen den geschmackvoll angelegten Park bis heute mit.

Bauliche Veränderungen im landwirtschaftlichen Zusammenhang des Gutes beginnen bereits in den 1850er Jahren. Innerhalb des ehemaligen ‚Baumgartens‘ wird eine zusätzliche Scheune errichtet. Später kommen weitere Wirtschaftsgebäude hinzu, die so angelegt werden, dass nördlich des ‚Hof-Platzes‘ ein dreiseitig geschlossener Nebenhof entsteht. Der wirtschaftliche Teil des Gutes kann so vollständig hinter die Scheunen/Ställe verlagert werden, um den Platz vor dem herrschaftlichen Haus für einen Zierhof frei zu machen (vgl. JACOBS 1937: 21, Abb. 7 und Karte V).

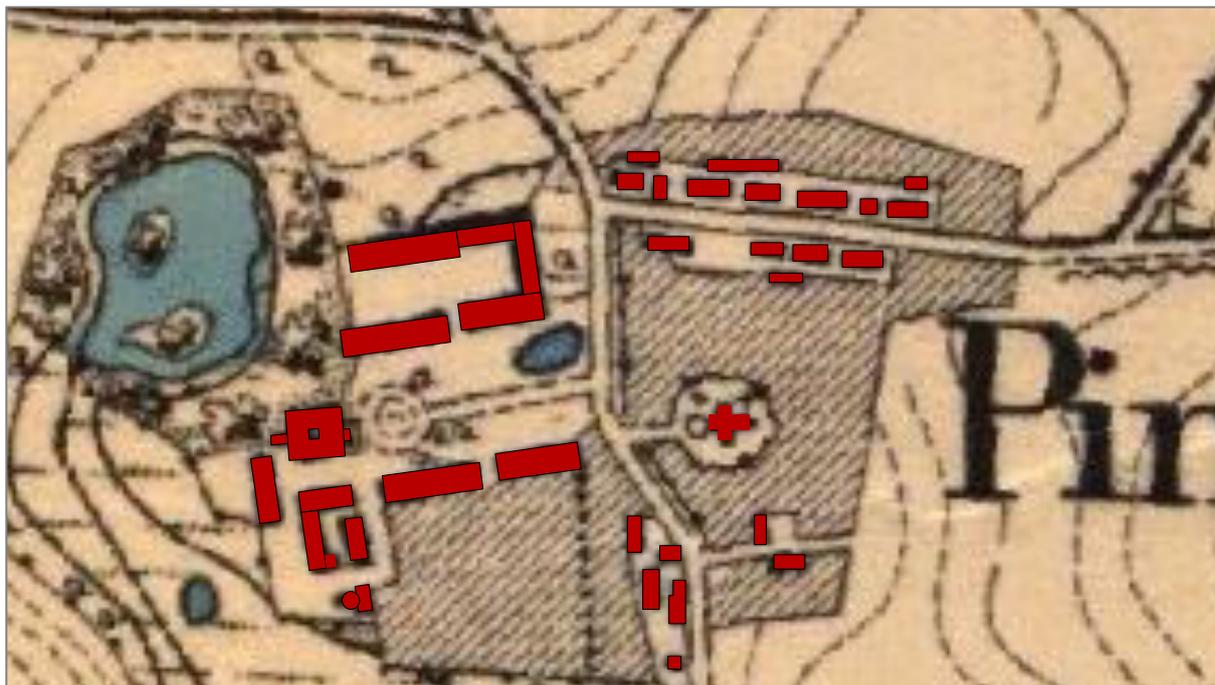


Abb. 7: Ortslage Pinnow 1888 (bearbeiteter Ausschnitt o. Maßstab) (GeoBasis-DE/M-V<2019> 1888: Messtischblatt)

Im Unterschied zu den umfangreichen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb der Gutsanlage werden in den Bereichen der Landarbeiter-Siedlung und der Handwerker zum Ende des 19. Jh. nur geringfügige Veränderungen vorgenommen. Zu den Katen werden Nebengebäude errichtet (s. Karte V). Die Handwerker-Stellen mit Schulhaus verfügen zum Ende des Jh. ebenfalls über Stallungen/ Nebengebäude. Katen außerhalb der Reihen bleiben nicht im Bestand. Scheinbar rücken in dieser Phase die Gutsanlage, die Landarbeiter-Siedlung und die Handwerker-/Holländer-Stellen noch weiter auseinander.

4.6 Exkurs: Katen in Mecklenburg

Die Kätner (Tagelöhner, Landarbeiter) sind bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jh. (vgl. Karten II/7 und III im Kap. III. 4.4.1) am stärksten vom Umbau des Dorfes betroffen. Grundrisse der Pinnower Katen aus dieser Bauphase liegen uns nicht vor. Wir gehen daher auf das Wohngebäude der Landarbeiter - den Katen - im Folgenden näher ein.

Für die Katen in mecklenburgischen Gutsdörfern ist eine andere Entwicklung als in den Bauerndörfern nachweisbar (vgl. BAUMGARTEN 1967: 53 f.). Während im 18. Jh. in Gutsdörfern noch zweihiesige Hallenkaten (ähnlich denen der Bauerndörfer) belegt sind, „erscheint gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits der traufseitig aufgeschlossene dielenlose [...] Abseitenquerkaten“ (ebd.). Die ehemals also auch in den Katen vorhandene Diele diente wirtschaftlichen Tätigkeiten, vor allem war sie der Platz zum Dreschen des Kornes. Ein Landanteil steht den Arbeitern der mecklenburgischen Güter zum Ende des 18. Jh. nicht mehr zu, damit fällt auch die Notwendigkeit der Dreschdiele für Gutskaten weg. Ein weiterer nicht unwesentlicher Grund für die veränderte Bauweise war die Einsparung von Bauholz (ebd: 53 ff.). Die Abseitenquerkaten stellen lediglich eine Zwischenstufe in der Entwicklung von Hoftagelöhner-Gebäuden dar. Bereits um 1800 beginnt der „Übergang zu einem von nun ab zweiflüchtigen, einstöckigen und wandständrigen Katen. [...] [D]iese vielfach in ausgeziegeltem Fachwerk errichteten, meist lieblos hart an der Auffahrt zum Gutshof aufgereihten Gebäude sind im allgemeinen mehrhiesig“ (ebd.: 55).

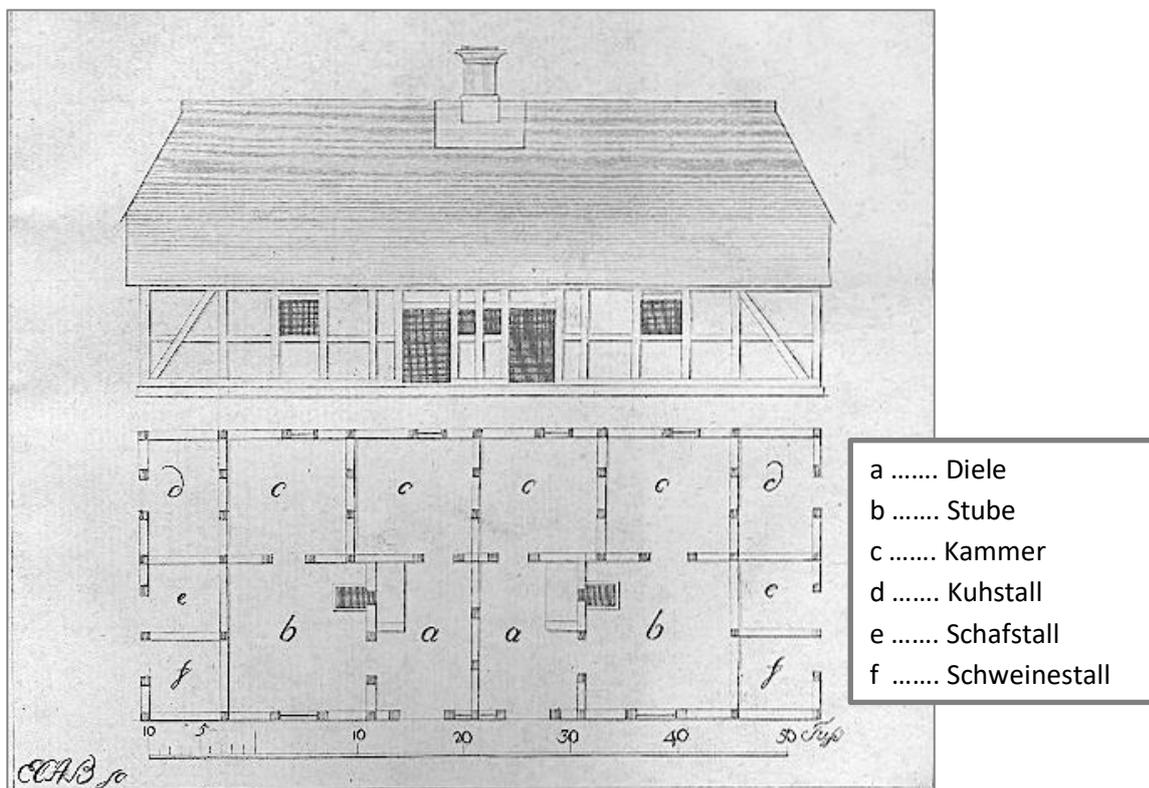


Abb. 8: ‚Zweihiesiger Katen‘ (BEHRENS 1796, Tafel 16)

Entsprechende Bau-Vorlagen „Zum Gebrauch für Guts-Besizzer, Beamten, Forst- und Oeconomie-Be-dienten und Pächter“ publiziert der Herzogliche Mecklenburg-Schwerinsche Bauinspektor BEHRENS (1796). Die Abb. 8 zeigt die Vorlage für einen solchen Katen mit zwei Wohnungen. In der Raumab-folge entsprechen diese Wohnungen einem halbierten Ernhaus. „Im Gegensatz zum Doppelstuben-haus ist die Flurküche beträchtlich schmaler. Jede Wohnung hat einen separaten Eingang [...]. Der rückwärtige Hof/Garten ist nurmehr über die Straße zugänglich. Ein Ausgang nach hinten durch das

Haus wurde nicht berücksichtigt, was zu erheblichen und vor allem unnötigen Restriktionen im Alltag der Leute führt.“ (LÜHRS et al. 2000: 23). Auch wenn die Pinnower Gutskatzen mit Außenmaßen von ca. 70 Fuß (20 m) Länge und ca. 26 Fuß (7,5 m) Tiefe (vgl. Anh. 10) etwas geräumiger ausfielen als von BEHRENS (1796) vorgeschlagen, vermuten wir dieses in Mecklenburg massenhaft genutzte Bauprinzip auch hier. In der Darstellung von 1786 sind die Pinnower Katzen traufständig ohne Nebengebäude überwiegend innerhalb des aufgeweiteten Weges angelegt (vgl. Karte III). Im 19. Jh. werden die Stallungen in Nebengebäude verlagert, die zuerst zwischen je zwei Katzen, später parallel hinter den Katzen-Reihen entstehen.

4.7 Exkurs: Landarbeiter in Mecklenburg

Insbesondere in den Martinilisten (LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26) ab Ende des 18. Jh. finden wir verschiedene heute überwiegend nicht mehr gebräuchliche Begriffe, die Arbeitskräfte oder/und Dorfbewohner bezeichnen. In Pinnow sind dies neben Statthaltern, Inspektoren, Wirtschaftlern u.a., die zu den ‚Dienstleuten‘ des Gutes zählten, Knechten/Mägden (dem ‚Gesinde des Hofes‘), regelmäßig vor allem die Häker, Tagelöhner, Hirten und Einlieger. Diese als ‚Landarbeiter‘ beschriebene Gruppe (vgl. BENTZIEN 1988: 148; WIESE 2003b: 26) wurde im 19. Jh. zur „zahlenmäßig stärksten Klasse auf dem Lande“ (BENTZIEN 1988: 148). Die ländliche Sozialstruktur Mecklenburgs war nicht nur in sich stark differenziert, auch die regionalen Unterschiede innerhalb der Landarbeiterschaft je nach Herrschaftsterritorium waren sehr groß. „Um ‚den‘ mecklenburgischen Landarbeiter des 19. Jahrhunderts zu kennzeichnen, müssen die durch die ständische Landesverfassung unterschiedlich privilegierten Territorien mit ihren entsprechenden Landarbeiterverhältnissen voneinander unterschieden werden“ (WIESE 2003b: 27). Für das Verständnis der Pinnower Verhältnisse ziehen wir dennoch u.a. eine Beschreibung aus dem domanialen Bereich heran, da uns (zumindest bisher) keine regional zutreffenden Untersuchungen vorliegen. Auf den Mangel an regionalen Forschungen zu diesem Thema sei an dieser Stelle hingewiesen.

Die Häker

Den ‚Höker‘ erklärt das Mecklenburgische Wörterbuch als „ein[en] mit dem Haken Pflügende[n]: Häker“ (WOSSIDLO & TEUCHERT 1996: Sp. 752). Der Berufsstand entwickelte sich schon seit dem 16. Jh., vor allem wenn die Herrschaft nicht mehr über ausreichend Bauerndienste verfügte. Zum Ende des 18. Jh. setzt man Häker¹³ vermehrt ein (vgl. BENTZIEN 1986: 37 ff.). Ein sehr anschauliches Bild sowohl in Bezug auf Arbeitsaufgaben/-alltag und Entlohnung als auch hinsichtlich der sozialgeschichtlichen Entwicklungsetappen dieser Berufsgruppe verdanken wir BENTZIEN (1986: 37-57). Die Pinnower Akten

¹³ auch Haker oder Höker genannt, nicht zu verwechseln mit dem Hoeker = Kleinhändler, Krämer (vgl. BENTZIEN 1986: 37, 39 f.)

nennen ab 1799 regelmäßig drei Häker, für die ab 1804 häufig der Begriff ‚Deputathäker‘ verwendet wird (LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26).

Die Tagelöhner

MAGER (1955) bezeichnet die ‚Gutstagelöhner‘ als ‚Hofarbeiter‘, „die in einer herrschaftlichen Kate wohnte[n] und in einem festen Dienstverhältnis zum Herrenhof stand[en]“ (ebd.: 301). Die Lohnsituation im gutsherrschaftlichen Zusammenhang beschreibt BENTZIEN (1988: 149) an einem Beispiel. Dabei wird ersichtlich, dass es sich in dieser Berufsgruppe nicht allein um ein Lohnarbeitsverhältnis handeln kann. Zur Verdeutlichung beziehen wir uns auf die Beschreibung des Einkommens der Hoftagelöhner auf Domanialhöfen (ARCHIV FÜR LANDESKUNDE 1865: 558 ff.). Tagelöhner werden hier als „verheirathetes Gesinde mit einer ganz eigenthümlichen Anlehnung an Grund und Boden“ (ebd: 558) genannt. Die Wohnung in einem Katen mit in der Nähe befindlichem Garten werden als ‚Besitzthümer‘ des Tagelöhners bezeichnet (ebd.), während er zusätzlich sogenannte ‚Emolumente‘ vom (Domanial-) Hof bekommt. Dazu gehören Kartoffel- und Leinland, Roggen- und Hafer-Acker (oder einen Anteil am Ernteergebnis), die Möglichkeit eine Kuh, 2 Schafe und 2 Gänse zu halten, Brennholz, Backofen-Nutzung, Schulgeld u.ä. (vgl. ebd: 558 f.). Weiter sind Löhne sowie unentgeltlich zu leistende Arbeitszeit festgehalten, zusätzlich die Verpflichtung zum Stellen eines ‚Hofgängers‘¹⁴.

„Die rechtliche Auffassung des Tagelöhner-Verhältnisses gewährt zwei Gesichtspunkte [...]. Zunächst [...] erscheint das Ganze als ein Miethscontract [...]. Der zweite Bestand-theil des juristischen Verhältnisses ist das genossenschaftliche Band zwischen dem Herrn und seinen Gutsinsassen, zwar nicht als Gleichberechtigten, sondern in streng monarchischer, dem factischen Uebergewichte des Ersteren entsprechenden Weise“ (ebd: 560).

Das Mietsverhältnis des Tagelöhners beinhaltet demnach nicht nur Wohnung/Garten sowie das Arbeitsverhältnis, in gewissem (geringem) Umfang ist der Tagelöhner auch am Ernteergebnis beteiligt. Die klare Hierarchie wird betont. Gleichzeitig zeigt der historische Text, dass (hier zumindest für das Domanium dargestellt) nicht der Tagelöhner selbst, sondern sein Hofgänger die niedrigste Stufe der Hierarchie in der ländlichen Gesellschaft einnahm (vgl. dazu auch WIESE 2003: 32 f.)

Die Pinnower Tagelöhner finden wir ab 1799 jährlich als zahlenmäßig stärkste Gruppe in den Martini-Listen. Ein deutlicher Zuwachs ist insbesondere in den 1830er und 1860er Jahren ersichtlich. Hofgänger sind in Pinnow nicht verzeichnet (LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26).

Die Einlieger

Oft werden ‚Einlieger‘ mit Tagelöhnern gleichgesetzt (vgl. MAGER 1955: 301; BENTZIEN 1988: 148). Auch das Landeskundlich-historische Lexikon Mecklenburg-Vorpommerns beschreibt ‚Einlieger‘ als

¹⁴ völlig besitzlose landwirtschaftliche Arbeitskräfte (GARLING 2019)

„Angehörige der sog. unterbäuerl. Schicht [...] meist in Tagelohn stehender Landarbeiter od. Dorfhandwerker [...] ohne eigenes Haus u. ohne Grundbesitz [...], hatte bis zum 19. Jh. keine gemeindepolit. Rechte“ (GESCHICHTSWERKSTATT E.V. 2007: 147f.). Eine klare Trennung beider Begriffe zumindest für den domanialen Bereich zeigt das ARCHIV FÜR LANDESKUNDE (1865) auf:

„Im vollsten Gegensatz zu den vorstehend geschilderten, durch ein Dienstverhältnis gebundenen Katenleuten stehen diejenigen Tagelöhner, welche in den Dörfern bei den [...] Erbpächtern [o.ä.] rein zur Miethewohnen (Haus ein liegen, daher ihre Benennung „Einlieger“) und freie Arbeiter sind. Ihre Arbeit finden sie theils im Lande auf den ritterschaftlichen Gütern, in den Städten, den landesherrlichen Forsten, auf den Torfmooren, bei Straßen- und Canalbauten [...]“ (ebd: 560; Hervorh. im Original).

Die besonders schwierigen Bedingungen dieser Einlieger im domanialen Bereich beschreibt WIESE für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Verhältnisse auf den Gütern und im Domanium wichen demnach stark voneinander ab (vgl. WIESE 2003a: 196 f.).

Pinnower ‚Einlieger‘ sind erstmals 1703 genannt: drei Namen, die z. T. bereits in den älteren Akten verzeichnet sind (Nörenbarg und Schmid sind 1691 Bauern) (vgl. Tab. 4). Die Pinnower Martinilisten geben mehrfach Hinweise darauf, dass es sich mindestens ab 1820 bei ‚Einliegern‘ um ehemalige Handwerker, Bauern/Schäfer und Tagelöhner handelt, die im Alter nicht mehr arbeitsfähig sind (mehrfach werden sie als ‚invalid‘ oder ‚blind‘ bezeichnet). Jährlich werden sowohl Tagelöhner als auch (wenige) Einlieger genannt (vgl. LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26). Handelt es sich um eine regional abweichende Verwendung des Begriffs oder spielt die persönliche Auslegung des Schreibers eine Rolle? Eine Betrachtung der Versorgungspflicht der Großgrundbesitzer gegenüber ihren Gutsarbeitern, die hier nicht vorgenommen wurde, kann möglicherweise Antworten auf diese Fragen geben.

5 Die Klapp-/Krapp-Mühle

Die ‚Krapp-Mühle‘, die im 18. Jh. ‚Klapp-Mühle‘ genannt wurde, lag zwischen Zirzow und Neubrandenburg im damaligen Herzogtum Mecklenburg-Strelitz (vgl. Anh. 12, Schmettausche Karte). Der Ursprung dieser Mühle geht auf eine Stiftung des Klosters Broda im Zusammenhang mit der Besiedelung Weitins um 1300 zurück. Von den Werler Fürsten wird die Mühle in der 2. Hälfte des 14. Jh. „an Behrend von Maltzahn verpfändet und soll 1428 in Maltzahnschen Besitz übergegangen sein“ (KRÜGER 1929: N 220). Wie in den meisten Mühlen, so wurde auch hier überwiegend Korn vermahlen. Der später verwendete Name deutet jedoch darauf hin, dass auch ‚Krapp‘, die Wurzel der Färberröte, zur Verarbeitung kam (vgl. BÖROLD 2018; PRILLWITZ o. J.). Tatsächlich ist den Bede- und Steuerlisten zu entnehmen, dass der Müller (Hans Wendt) 1703 auf der Klapp-Mühle auch „girt & chrömt“ (LHAS Sign. 2.12-2/5-1 Akte CO II 12 b). Anfang des 19. Jh. wird die Mühle zur Papiermühle umgebaut, um nach der Aufgabe der Papierherstellung ca. ab 1855 wieder ihren Dienst als Kornmühle zu tun. Als solche wurde sie weiter bis in die erste Hälfte des 20. Jh. hinein betrieben (vgl. BÖROLD 2018; PRILLWITZ o. J.). Heute sind am ‚Malliner Wasser‘ noch die Reste der Ruine zu finden

Bereits seit Anfang des 17. Jh. gehörte die Mühle zum Rittergut Chemnitz (vgl. KRÜGER 1929: N 220). Im 18. Jh. und mindestens bis 1820 wird die Klappmühle - zunächst als ‚CommunionMühle‘ - zum Gut Pinnow gehörig genannt (vgl. LHAS Sign. 12.12-1 / Klapp-Mühle; MECKL. STAATSKALENDER 1791-1823). Steuerrechtlich wird die Mühle bis 1820 im Herzogtum Mecklenburg-Schwerin geführt, danach aber an Mecklenburg-Strelitz abgetreten (vgl. SAMMLUNG URKUNDEN U. GESETZE MECKL. SCHWERIN 1847). Zeitgleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft waren „die Klinggraeffschen Erben auf Chemnitz“ 1821 „von ihrem bisherigen Lehn- und Unterthanen nexu“ (SAMMLUNG URKUNDEN U. GESETZE MECKL. SCHWERIN 1847: 355 f.) entbunden worden. Mit der o. g. Übertragung an Meckl.-Strelitz beantragte das Herzogtum Meckl. Schwerin auch „die gehörige Notification an den Erbpächter der Krappmühle [...]“ (ebd.). Trotzdem gehörte die Mühle weiterhin „[...] mit Pertinenzien, zum Mecklenburg-Schw. Gute Chemnitz nach Erbpachtrecht [...]. 9086 QR“ (MECKL. STRELITZISCHER STAATSKALENDER 1824). Vielfach ist die Mühle hiernach an Erbpächter vergeben worden, einer der Pächter war von 1863 bis 1879 der Notar Otto Schröder (MECKL.-STRELITZISCHER STAATSKALENDER 1862-1915), der einen über Jahre andauernden Streit um die Rechte an der Mühle führte. Schroeder hatte bereits 1861 das „Lehngut Krappmühle“ gekauft und bestand darauf - wie sein Vorgänger - als Besitzer und **Eigentümer** ins Hypotheken-Buch eingetragen zu werden. Seiner Veröffentlichung zufolge entwickelte sich ein komplizierter Rechtsstreit, der später auch die Finanzierung der neuen Brücke und des Weges mit einschloss (vgl. SCHROEDER 1863). Herr v. Klinggraeff bestand ab 1862 auf seinen Rechten an dem Mühlengrundstück (ebd: 56 f.). Letztlich aber blieb das Lehngut weiterhin mindestens bis 1920 „Ritterschaftl. Pertinenz (Lehn) zu Chemnitz in Meckl. Schwerin. (9383 QR. = 20,34 ha), vererbpachtet, Wassermühle. Konrad von Klinggräff“ (MECKL.-STRELITZSCHES STAATSHANDBUCH 1920), so dass Familie v. Klinggräff weiterhin über weitreichende Rechte verfügte.

5.1 Der ‚Mühlenkamp‘

In historischen Darstellungen des 18. und 19. Jh. finden wir das Gehöft der Krapp-Mühle. Dies sind neben der ‚Direktorialkarte‘ (1759), eine Skizze (‚Situationsplan‘) der Gebäude aus der Brandversicherung (1819) und eine Plan-Zeichnung aus der Veröffentlichung des Notars SCHROEDER (1863). Zu berücksichtigen sind die Gründe der sehr unterschiedlichen Darstellungen. Die Direktorialvermessung wurde für die steuerliche Bewertung der zur Nutzung vergebenen Flächen durchgeführt und zielt dementsprechend auf Nutzungsweisen und Größenangaben. Andere Details treten in den Hintergrund. Die Skizze der Brandversicherung bezieht sich natürlich ausschließlich auf die Gebäude. Die dritte Darstellung ist Teil der o. g. Veröffentlichung des Notars SCHRÖDER (1863), der als Erbpächter die rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Eintragung seines Grundbesitzes darstellt. Er hat das Mühlenanwesen vermutlich selbst als Wohnsitz genutzt.

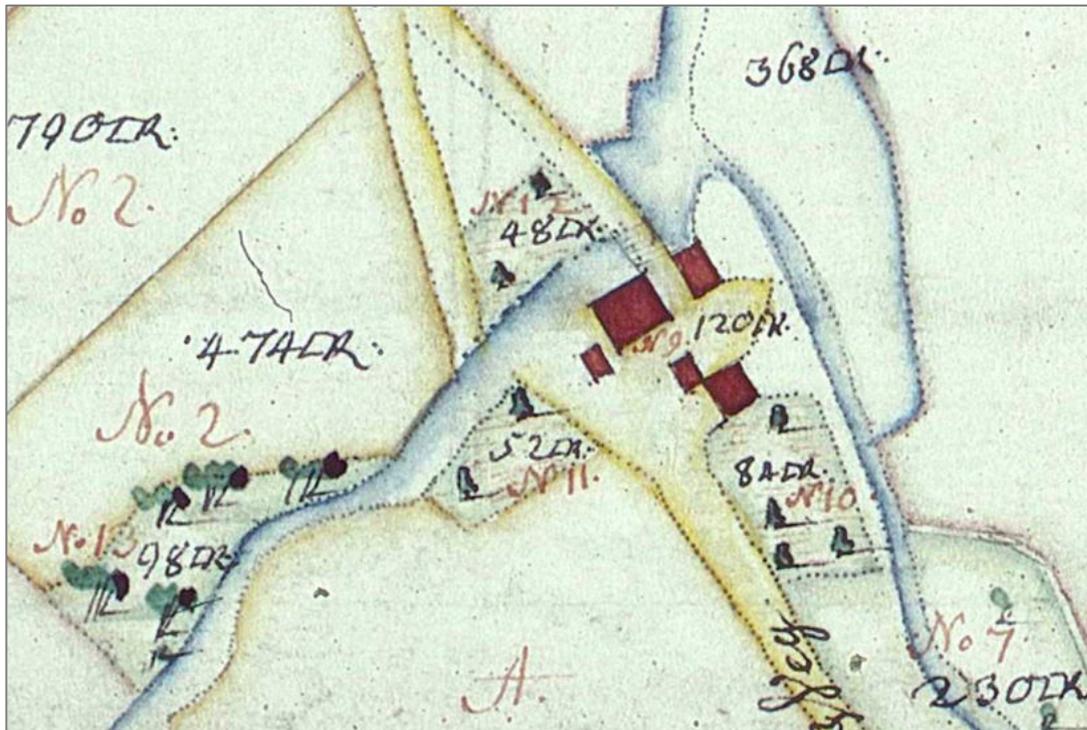


Abb. 9: Mühlencamp (Ausschnitt aus Karte I/8) (LHAS Sign. 12.12-1 / Klapp-Mühle)

Der Mühlencamp am Weg nach Neubrandenburg und am ‚Mühlen Bach‘ war 1757 ein mit fünf Gebäuden bebautes Gehöft, das sowohl über eine Brücke als auch durch eine Furt angefahren werden konnte. Der Weg aus Richtung Neubrandenburg gabelte sich vor dem Mühlengrundstück für die beiden Zuwegungen, die für den reibungslosen Mühlenbetrieb sicher von Bedeutung waren. Die Zufahrt über die Brücke führt zwangsläufig über den Mühlenhof. Der Bach ist unmittelbar vor der Brücke und dem Mühlenbereich aufgeweitet dargestellt, gleichzeitig teilt er sich hier. Scheinbar bestand eine zusätzliche Möglichkeit die Wassermenge zu erhöhen, indem die benachbarte Fläche (368 QR) als vergrößerter Teich genutzt wurde (s. Karte I/7). Einrichtungen zum Anstau des Wassers sind in der Karte nicht dargestellt, sie müssen jedoch vorhanden gewesen sein. ‚Das Wehr‘ wird im ‚Schlag und Feld-Register‘ erwähnt. Es ist zu vermuten, dass dies baulich mit der Brücke vor dem Hof verbunden war. Zusätzlich muss es am nördlichen Abfluss eine Stau-Möglichkeit gegeben haben. Zur Überquerung dieses nördlichen Bachlaufs bestand unterhalb der Mühle eine Möglichkeit.

Die Skizze aus dem Jahr 1819 zeigt das Grundstück vierseitig bebaut. Die Mühle und das „[...] Wohnhaus von zwey Stok, 73½ Fuß [ca. 21,4 m] lang [...]“ befinden sich offenbar in einem Gebäude. Der Schweinestall ist angebaut worden. Die gegenüber befindliche „Scheune mit [...*]“, 58 Fuß [ca. 16,9 m] lang, [...]“ verfügt rückseitig über eine Anschleppung. Über dem „Pferdestall von zwey Stok mit Brettern [...], 41 Fuß [ca. 11,9 m] lang [...]“ befindet sich der Kornboden. Zusätzlich gehört ein Bienenhaus zum Hof (s. Abb. 10). Wie aus den Akten der Ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft hervorgeht, hat es auf der Klappmühle im Dez. 1820 gebrannt. Das Wohnhaus, der Schweinestall und der Pferdestall sind „im Feuer aufgegangen“ (LHAS Sign. 3.2-4 Akte 422).

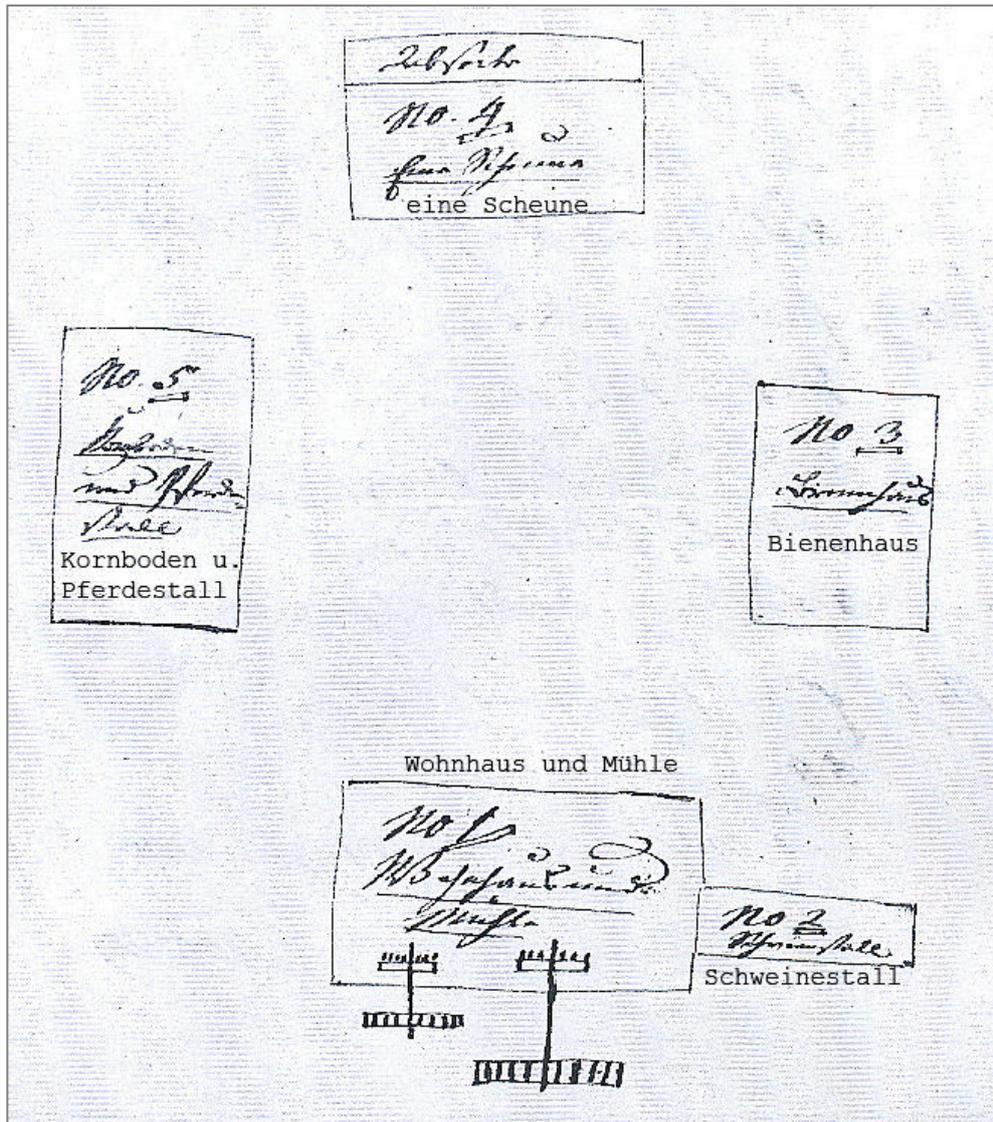


Abb. 10: „Situationsplan [...] [der] auf der KlappMühle, Amts Stavenhagen, befindlichen Gebäude“ 1819 (LHAS Sign. 3.2-4 Akte 422) (bearbeitet, o. Maßstab)

Deutlich verändert finden wir das Mühlen-Grundstück etwa 40 Jahre später. Es gibt wieder fünf Gebäude, deren Anordnung ist jedoch zumindest z. T. verändert. Überwiegend sind die Nutzungen eindeutig dargestellt (vgl. Abb. 11). Jedoch wird nicht angegeben, welches Gebäude die eigentliche Mühle ist. Nach Besichtigung der noch vorhandenen Ruinenreste und Zuordnung der dargestellten Gebäudestandorte am Gewässer gehen wir davon aus, dass die Mühle auch weiterhin im Erdgeschoss des ‚Herrenhauses‘ betrieben wurde. Das Obergeschoss diente vermutlich vorwiegend zu Wohnzwecken. Das „Wohnhaus des Mühlengehöftes“ wird 1929 beschrieben als „zweigeschossiger Findlingsbau, frühestens aus dem 16. Jahrhundert. Im Anfang des 19. Jahrhunderts hat es seine jetzige Putzarchitektur in den schweren römisch-klassizistischen Formen erhalten, wie sie der Großherzogliche Baumeister Wolff z.B. auch bei der „Hintersten Mühle“ bei Neubrandenburg angewandt hat.

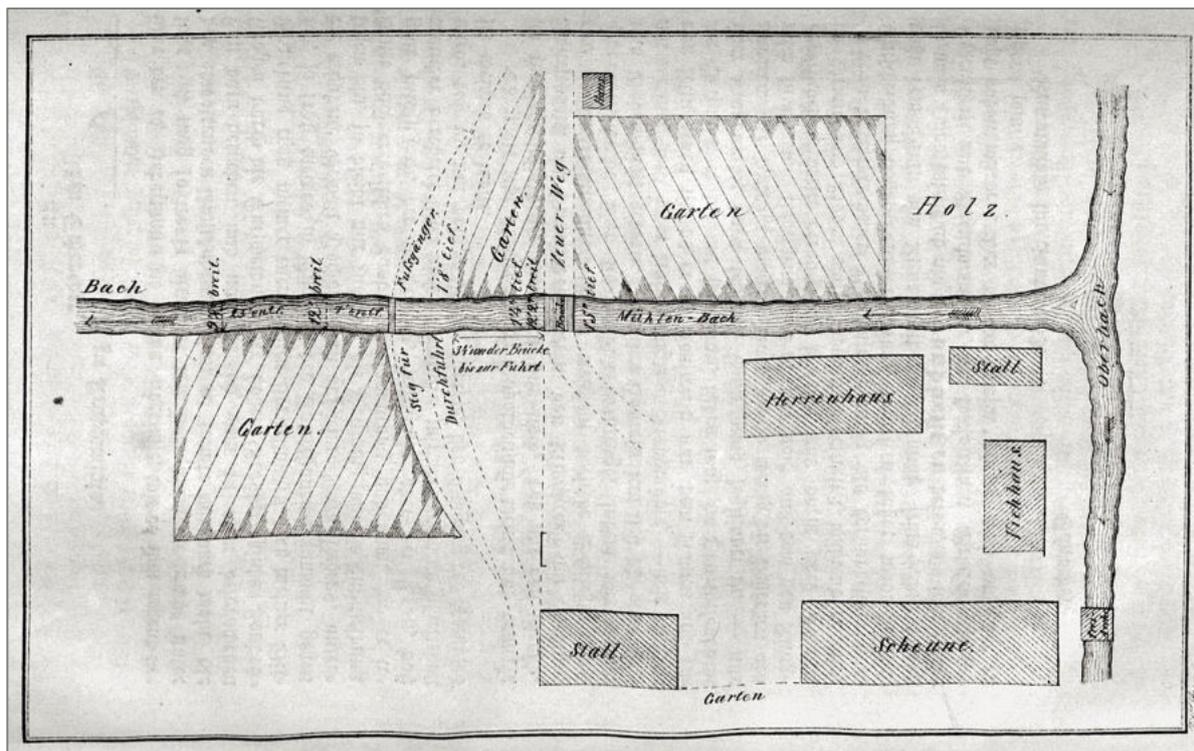


Abb. 11: ‚Situationsplan des Lehngutes Krappmühle‘ (1863) (o. Maßstab) (SCHROEDER 1863)

Über dem mittleren Gurtgesims steht das Obergeschoß auf einem breiten, bis unter die Fenster reichenden Sockelband, über den Fenstern ein schwerer Architrav. Der Keller hat Tonnengewölbe mit Stichkappen. Backsteinformat: 29 x 13,5 x 6,5 cm“ (KRÜGER 1929: N 220).

Die mehr als 70 cm starken Feldstein-Außenmauern der Mühle sind bis heute gut erkennbar. Ein weiteres ‚Haus‘ gab es 1863 außerhalb des Hofes hinter einem Garten am ‚Neuen Weg‘. Deutlich verändert wurde die Zuwegung und Erschließung. Durch die Furt, zusätzlich über einen Fußgänger-Steig und eine (neue) Brücke (deren Bauweise und Finanzierung Teil der Streitigkeiten zwischen v. Klinggräff und Schröder war (vgl. SCHRÖDER 1863: 69-106)) kann 1863 die Mühle erreicht werden. Jedoch verläuft der Weg nicht mehr zwangsläufig über den Hof, sondern daran vorbei. Das Mühlenanwesen am Weg nach Neubrandenburg ist damit im Grunde ein Dreiseitgehöft geworden (s. Abb. 11) (vgl. BAUMGARTEN 1982: 29/V).

Angaben zur Breite und Tiefe des ‚Mühlen-Bachs‘, die in der Darstellung dem Verständnis des Aufwands der Brücken- und Wegeeinrichtung dienen (vgl. SCHROEDER 1863), geben heute eine Vorstellung von den damaligen Gewässerverhältnissen. Die Flächennutzung spielt in der Darstellung nur im Zusammenhang mit der Hauswirtschaft eine Rolle: es werden mindestens vier Gärten bewirtschaftet. Das ‚Holz‘ ist nicht näher bezeichnet. Die landwirtschaftliche Nutzung war sicher auch in den 1860er Jahren von Bedeutung, da nun drei Stall-Gebäude und eine (größere) Scheune zum Bestand gehören. Ein Teil der Lehm-Außenwand, die vermutlich die Giebelwand der ehemaligen Scheune war, ist auf Grund einer nachträglichen Überdachung bis heute erhalten.

5.2 Die Landwirtschaft zur Mühle

Mindestens seit dem 18. Jh. gehörte zur ‚Klapp-Mühle‘ eine eigene Feldmark, die sich überwiegend entlang des Mühlenbachs (heutiges ‚Malliner Wasser‘) am ‚Zirzoer Feld‘ befand (LHAS Sign. 12.12-1 / Klapp-Mühle). Angaben zur Viehhaltung finden wir für einzelne Jahre in den Bede- und Steuerlisten der Güter Chemnitz und Pinnow (s. Tab. 8).

Tab. 8: Arbeitskräfte und landwirtschaftlicher Tierbestand zur Klapp Mühle (LHAS Sign. 2.12-2/5-1 Akte CO II 12 b, Sign. 2.12-2/5-1 Akte COII 12a, Sign. 2.12-2/5-1 CO II 10a).

Im Jahr	Arbeitskräfte	Pferde	Rinder	Schweine	Bienenvölker / Aussaat
1683	Hans Wendt (Müller) mit der Frau	3	8	3	3
1691	1 Bauern-Knecht, 1 Dienstmagd	3	9	6	7
1701	1 Knecht, 1 Magd	3	12	3	6
1703	keine Angabe	--	11	2	5
1715	Korn Müller u. seine Frau, 1 Magd	2	7	1	4 / 8 Drömpft Pachtkorn, [...]

Die ‚Direktorialkarte‘ (verm. 1757) zeigt die Feldmark der Mühle am damaligen ‚Mühlenbach‘ mit Signaturen, die ganz ähnlich auch für die Pinnower Feldmark verwendet werden. Beide Karten sind „[...] verfertigt 1759 von F. von See“ (LHAS Sign. 12.12-1 / Klapp-Mühle).

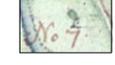
Tab. 9: Flächennutzung zur ‚KlappMühle‘ lt. „Schlag und Feld-Register von dem Adelichen Guthe Pinnow [...] 1757“, Auswertung zusammen mit ‚Direktorialkarte‘ (LHAS Sign. 12.12-1 / Klapp-Mühle)

Bezeichnung	Größe in QR	im Schlag u. Feld-Register genannt als ...	Bemerkungen	Summe der Nutzungsart
A. No. 1	1.674	‚ein Kamp‘	Hügel, Acker mit Gehölzstreifen	‚aller Acker‘: 4.351 QR
B. No. 2	474 + 790	‚Koppel‘	zwei Acker-Flächen	
C. No. 3	1.167	‚Koppel‘	Acker	
No. 4	246	‚ein Stück Acker‘	einzelne Parzelle in benachbarter Feldmark	
No. 5	560	eine Wiese		‚alle Wiesen‘: 1.847 QR
No. 6	402	eine Wiese	Gehölze am Bach	
No. 7	230	eine Bruchwiese	vom Bach geteilt	
No. 8	655	eine Wiese	am Bach	
No. 9	120	‚der Hofplatz mit den Zimmern‘	fünf Gebäude auf dem Hof	‚Hofstadt und Gärten‘: 304 QR
No. 10 - 12	84 + 52 + 48	‚drei Gärten‘		
No. 13	98 + 1.180	‚zwey Brüche‘	als Weide	Weide: 1.278 QR
Summe	7.780			



C. A. F. E.
 Klapp. Mühle zum Adel. Gute Pinnac gehörig
 auf
 Verordnung Herzoglicher
 Directorial Commission
 vermisst 1757 von
 und neuverfertigt 1759
 von
 G. v. S.

Die Flächennutzung zur Klappmühle (1757)
 (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562)

-  'Hofplatz mit den Zimmern'
-  Gärten (No. 10 - 12)
-  Mühlteich
-  'Ein Stück Acker' (No. 4)
-  'Ein Kamp' (A.1.)
-  'Koppel' (B.2. u. C.3.)
-  Wiesen (No. 5 - 8)
-  'Eine Bruchwiese'
-  Zwei 'Brüche' als Weide

Hochschule Neubrandenburg	
Bearbeiter Hanka Blümel	Betreuer Prof. Dr. Helmut Lührs Dipl. Ing. FH Jeanette Höfner
Karte I/8	Klapp-Mühle 1759 (LHAS Sign. 12.12-1/Klapp-Mühle)
Datum 04.11.2019	Maßstab ca. 1 : 5.400

5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 110
 Mastab 1:4820

Nach dem „Schlag und Feld-Register von dem [...] Guthe Pinnow [...]“ (LHAS Sign. 5.12-9/4 Akte 562) und der Kartendarstellung sind der Mühle übereinstimmend 15 Teilflächen zugeordnet, die nach ihrer Lage und Größe sicher zu bestimmen sind (vgl. Tab. 9 u. Karte I/8).

Auch die Nutzungsarten sind anhand des ‚Schlag und Feld-Registers‘ sicher zuzuordnen (vgl. LHA SN Sign. 12.12-1 / Klapp-Mühle, Karte I/8). Die Bezeichnungen ‚No. 2‘ und ‚No. 13‘ sind doppelt vergeben, die Flächengröße hat man im Register zusammengefasst. Die ackerbaulich genutzten Flächen (außer 1 x No. 2 und 4) sind zusätzlich mit den Großbuchstaben A, B, C gekennzeichnet. Durch verschiedene Baum-Signaturen werden Flächen mit Gehölzbestand von Acker und Grünland unterschieden. Im Gemenge mit den nur punktiert angedeuteten Flächen der benachbarten Feldmark liegt ‚No. 4‘. Im Unterschied zu den sonstigen Mühlen-Ländereien und ebenso im Unterschied zur Pinnower Feldmark ist dieser Bereich in Kurz-Streifen parzelliert. Eine nicht zugeordnete Fläche ohne Signatur und Größenangabe gibt es direkt oberhalb der Mühle am Mühlbach (s. Karte I/8).

Sowohl die ‚Koppeln‘ als auch ein ‚Kamp‘ gehören zur Ackernutzung. Die Äcker werden 1757 vermutlich ebenfalls in einem dreifeldrigen System bewirtschaftet. ‚Brüche‘ sind als Gehölzbestände signiert und (auch hier) der Weidenutzung zugeschrieben. Wiesen, Weiden/Brüche sind grünlich eingefärbt dargestellt. Ein Taxations-Protokoll liegt uns zur Mühlenwirtschaft nicht vor.

5.3 Die Mühle als Siedlung

Von allen umliegenden Siedlungen entfernt gelegen, nahm die ‚Klapp- bzw. Krappmühle‘ eine gewisse Sonderstellung ein. In den Bede- und Steuerlisten wird die Mühle 1683/91 und 1701/03 sowie 1715 bei Pinnow bzw. Chemnitz aufgeführt (s. LHASN Sign. 2.12-2/5-1 Akten CO II 10a u. b, 12a u. b). Die Bewohner von ‚Krappmühle‘ sind zwischen 1793 und 1807, also als die Mühle mit Sicherheit noch zu Pinnow gehörte, nicht in der Pinnower Martiniliste verzeichnet. Im benachbarten Breesen hingegen gehört der Müller, der hier gleichzeitig Schmied war, mind. zwischen 1793 und 1799 zum Dorf (LHAS Sign. 2.21-4/3 Nr. 26).

Angaben zu den Bewohnern des Mühlenanwesens finden wir erst 1920 wieder: „Krappmühl [hat] 13 Ew.“ (MECKL.-STRELITZSCHES STAATSHANDBUCH 1920). Eine mögliche Gemeindezugehörigkeit zu Weitin oder Zirzow wurde nicht geprüft. Die kirchliche Zugehörigkeit ‚Krappmühl‘ „hält sich [...] zur Weitiner Kirche“ (KRÜGER 1929: N 220) ist für das 18. und 19. Jh. von uns ebenfalls nicht geprüft worden. Um sichere Aussagen über die Zugehörigkeit bzw. Eigenständigkeit der Mühle und ihrer früheren Bewohner treffen zu können, sind weitere Akten-Auswertungen nötig. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit war dies nicht möglich.

Nach wirtschaftlich-rechtlichem Anspruch gehörte die Mühle als ‚Ritterschaftliche Pertinenz‘ (Lehen) zum Gut Chemnitz bzw. bis 1820 direkt zu Pinnow (vgl. MECKL. STAATSKALENDER 1791-1823; MECKL.-STRELITZISCHER STAATSKALENDER 1862-1915). Welche Veränderungen die Übertragung an das Herzogtum

Meckl. Strelitz im Einzelnen nach sich zog, konnte nicht festgestellt werden. Nachdem mehr als sechs Jahrhunderte auf dem ‚Mühlenkamp‘ unweit von Neubrandenburg Menschen lebten und arbeiteten, wurde die Mühle 1945 durch einen Brand zerstört (PRILLWITZ o. J.). Mit der Bodenreform und der Enteignung der Klinggräffschen Güter endet die Geschichte der Mühlensiedlung. Die Reste der Ruinen, in deren Nähe bis heute bewirtschaftete Gärten bestehen, sind an der Woggersiner Straße (L 27) zwischen Zirzow und Neubrandenburg unter Gehölzen zu finden.

IV RESÜMEE

1 Pinnower Dorfform(en) - Ein Versuch der Zuordnung

Historische Dorfformen werden als wichtiges Indiz bei der Erforschung von Siedlungsentwicklungen herangezogen. Dabei wird seit langem versucht, die Siedlungsformen mit ihren spezifischen Phänomenen einzuordnen, um sie als historische Quelle nutzen zu können (vgl. RUCHHÖFT 2001: 91f.). Von verschiedenen Autoren sind kennzeichnende Merkmale von Siedlungsformen beschrieben und gegliedert worden (vgl. u.a. BORN 1977; ELLENBERG 1990; ENGEL 1962), dabei werden z.B. regelhafte und unregelmäßige Formen unterschieden (ELLENBERG 1990: 160ff.). Beispielsweise werden auch die Bezeichnungen ‚Planformen‘ und ‚Naturtypen‘ vorgeschlagen (RUCHHÖFT 2001: 93). Siedlungsgeschichtliche Forschungen weisen z. T. zeitlich wie regional variierende Bezugsgrößen auf, was dazu führt, dass unterschiedliche Kriterien zur Gliederung verwendet werden (ebd.).

ENGEL (1962) begründete den ‚Historischen Atlas von Mecklenburg‘, dessen ‚Karte der historischen Dorfformen‘ im Wesentlichen durch Auswertung topografischer Karten des 18. Jh. erarbeitet wurde. Als zusätzliche Quellen nennt der Autor die Messtischblätter (Ende des 19. Jh.) und wissenschaftliche wie lokalgeschichtliche Literatur (vgl. ENGEL 1962: 2f. Beiheft). Der weitaus überwiegende Teil der Dörfer im südöstlichen Mecklenburg - so auch Pinnow - wird in der o. g. Karte als Angerdorf angesprochen. Die Angerdörfer gehören zu den geplanten oder regelhaften Dorfformen, die durch den Anger als Dorfplatz gekennzeichnet sind. Dieser wird definiert als „allseitig mit geschlossenen Gehöftzeilen umbaut, die freilich im 18. Jh. Lücken infolge Gutsbildung aufweisen. Es ist wichtig, daß die Form sichere Rückschlüsse auf die Größe der ursprünglichen Planung erlaubt“ (ENGEL 1962: 4 Beiheft). Auf Abweichungen, die in der Darstellung nicht unterschieden sind, wird hingewiesen, mehrere Größentypen sind gekennzeichnet (ebd.: 5).

Wie wir wissen, lag Pinnow zur Mitte des 17. Jh. wüst. Mit dem Auffinden einer ursprünglichen, der Kolonisationszeit zuordenbaren Siedlungsform, kann in diesem Fall nicht gerechnet werden. In der ‚Direktorialkarte‘ (1759) erscheint der Bereich östlich der Gutswirtschaft mit Kirche und einer Koppel, einem Anger ähnlich zu sein. Zu betrachten sind aber Lage und Anordnung der Pinnower Gehöfte mit ihren Gebäuden. Pinnow war ein ehemaliges Bauerndorf, dessen Höfe nach dem 30jährigen Krieg zumindest zum Teil wieder aufgebaut wurden (vgl. Kap. III. 1.2). Die herausgehobene Stellung der Gutswirtschaft zunächst als landwirtschaftlicher Betrieb ohne Repräsentationsfunktion geht aus der Darstellung hervor. Die etwas zerstreut wirkende Anordnung der bäuerlichen und kleinbäuerlichen Hofstellen kann nicht auf Lückenbildung entsprechend der Definition ENGELS (1962) zurückzuführen sein. Wichtiger ist in diesem Zusammenhang, dass insbesondere die Wirtschaftsweise auf die Ausprägung der Siedlungsform bestimmend wirkt: „[...] vor allem bäuerliche Siedlungen, werden primär gestaltet

von der Wirtschaftsweise, die die sie bewohnenden Menschen handhaben“ (KRENZLIN 1955: 12). Deutlich wahrscheinlicher ist deshalb die Annahme, dass die 1759 abgebildete Dorfform weitgehend die wirtschaftlichen Verhältnisse (und eben deren Veränderungen) in der ersten Hälfte des 18. Jh. widerspiegelt. Beziehen wir die weitere Entwicklung in Pinnow mit in die Betrachtung ein (vgl. Kap. III. 4.3), wird deutlich, wie stark die sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen innerhalb des Dorfes auf die Dorfform wirken. PRIES (1928) beschreibt seine Beobachtungen wie folgt:

„Es findet sich dann im Lande noch eine Dorfart, die ich im Schriftentum nicht erwähnt fand [...]. Es handelt sich um ein Dorf ohne eigentliche Bauerngehöfte, wie es häufig im nordöstlichen Deutschland dort entstanden ist, wo [...] eine Dorfschaft zur Zeit der Bauernlegungen in ein Gut verwandelt wurde. Das Dorf pflegt dann nur aus Kirche, Pfarre, Schule, dem Dorfkrug und einigen Wohnstätten für kleinere Gewerbetreibende, Handwerker usw. zu bestehen [...]. Bei der Vergrößerung der Rittergüter durch die Bauernlegung sind häufig einige Bauernstellen erhalten geblieben, dann aber auf einem Außenschlage neu [...] aufgebaut [worden, H.B.]“ (PRIES 1928: 41f./371f.).

Im Unterschied dazu nennt ENGEL (1962: 7) die ‚Gutssiedlungen‘ ergänzend, ohne diese als Dorfform aufzufassen. Das Ziel seiner historischen Karte besteht darin, „die Form der ursprünglichen [!, H.B.] Anlage vor dem Eintreten der mannigfachen neuzeitlichen Veränderungen und Umbildungen zu erfassen“ (ebd: 1). Da sich die Forschung überwiegend auf das Kartenmaterial des 18 Jh. stützt, geht der Autor von einer Kontinuität der jeweiligen Typen aus, die unter Berücksichtigung der mecklenburgischen Geschichte in Frage gestellt werden muss. Für schwierig hält auch KRENZLIN (1955) die pauschale Zuordnung mecklenburgischer Dorfformen: „Übergänge aller Art sind vorhanden, von der geschlossenen zur offenen Form, von der geregelten zur ungeregelten. Auch die kleinen Angerdörfer Ostmecklenburgs und Vorpommerns erscheinen in vielfältigen Formen und manche von ihnen sind wohl besser als Rundweiler zu bezeichnen“ (ebd: 53). ELLENBERG (1990) ergänzt seine Gliederung der Dorfformen um ‚Gutshöfe und Gutsdörfer‘, die aus anderen Formen hervorgegangen sein können (ebd: 184 ff.). Damit werden Entwicklung und zeitliche Abfolge von Dorfformen angedeutet. Im östlichen Mecklenburg spielen derartige Veränderungen eine wichtige Rolle.

Aus dem vorliegenden Material zu Pinnow können wir zwar keine mittelalterliche Dorfform herleiten, wollen das wiederaufgebaute Dorf im 18. Jh. aber als ‚Weiler mit Gut‘ ansprechen. Diese Überlegung orientiert sich u.a. an den Ausführungen von KRENZLIN (1955: 50 ff.), die „*kleine platzdorfartige Formen*“ (ebd: 51) in Mecklenburg und Vorpommern häufig erkannt hat. Pinnow wurde dann später - immer im Zusammenhang mit der Ausweitung der Gutswirtschaft - gravierend umgebaut. Dies erfolgte schrittweise ab der zweiten Hälfte des 18. Jh. und setzte sich im 19. Jh. fort. Die Gutswirtschaft, die innerhalb des 19. Jh. um einige Wirtschafts- und später auch um Wohngebäude erweitert wird, entwickelt den Gutshof mit wirtschaftsbezogenen Nebenhöfen. Abgesetzt vom Gutshof wurden die Gutskatzen beidseitig an der Straße nach Breesen errichtet und damit als Straßensiedlung angelegt (s. dazu LÜHRS et al. 2000: 19). Die wenigen verbliebenen Bauern sind nach der Separation (hier um

1832) ca. 2 km entfernt vom Dorf angesiedelt worden. Dass die Kirche mit ihrem Kirchhof als einziges Relikt des alten Ortes am ursprünglichen Platz erhalten blieb, wurde für Dörfer im nahegelegenen damaligen Land Mecklenburg-Strelitz häufiger nachgewiesen (vgl. RUCHHÖFT 2002: 35). In Pinnow können wir davon ausgehen, dass auch das Gutshaus, das zunächst als kleineres Pächterhaus errichtet worden war, an seinem Platz blieb. Zum herrschaftlichen Haus wurde es durch deutliche Erweiterungen und Modernisierungen in der 2. Hälfte des 19. Jh. und erfüllte seitdem auch repräsentative Zwecke. In diesem Zusammenhang entstand der landschaftliche Gutspark und der Hofplatz wurde gestaltet (vgl. BLÜMEL & SCHORLING 2016: 5 ff.).

2 Bauliche Veränderungen in Pinnow im 20. Jahrhundert

Die Pinnower Gutswirtschaft baute auch in den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Wie wir den Angaben älterer Dorfbewohner und einem Vergleich der Messtischblätter (1888 und 1885 mit Eintragungen bis 1932 (PREUßISCHE LANDESAUFNAHME (Hrsg.) 1885/1932) entnehmen können, entstanden in dieser Phase vorwiegend Wohngebäude. Dem Gutshaus gegenüber wurde die sogenannte ‚Villa‘ für ein Familienmitglied der Gutsherrschaft errichtet. In der Nähe der Gärtnerei entstand das Gärtner-Haus und in der Katenreihe südlich der Dorfstraße ein zweispänniges Wohnhaus. Eine sogenannte ‚Schnitterkaserne‘, wie es sie in vielen Gutsdörfern zur Unterbringung von ausländischen Saisonarbeitern gab, wurde in dieser Zeit südlich der Kirche (evtl. in einem älteren Gebäude (?)) eingerichtet (mdl. Auskünfte HERR BAUER, vgl. Abb. 12). Auch die Erneuerung des Kirchturms und der Bau der Transformatoren-Häuschen im Zuge der Elektrifizierung des Gutes fallen in diese Bauphase.

Mit der Bodenreform änderten sich sowohl die Besitz- und Agrarverhältnisse als auch die ländliche Sozialstruktur grundlegend. Neubauernstellen entstanden insbesondere in den Gutsdörfern. Im mecklenburgischen Durchschnitt erhielten diese kleinbäuerlichen Höfe eine Wirtschaftsfläche von 9,5 ha. Nach dem Erlass des Neubauernbauprogramms (Befehl Nr. 209 der SMAD im Sept. 1947) wurden die Veränderungen auch im Siedlungsbild sichtbar (vgl. KUNTSCHKE 1996: 55; MEINICKE 1996: 145). In Pinnow richtete man Neubauernstellen innerhalb der Katen-Reihen, in den Wirtschaftsgebäuden des Gutes und an den nördlichen und südlichen Ortsrändern ein. Die Neubauern der zuletzt genannten Wirtschaften bauten die für diese Zeit typischen ‚Neubauernhäuser‘ (auch ‚Bodenreform-Häuser‘ genannt) (vgl. BAUMGARTEN 1988: 284).

Bis heute bestehen die sieben Häuser und Höfe der Siedler mindestens als Wohngrundstücke. Zusätzlicher Wohnraum wurde in den 1970er Jahren mit einem ebenfalls für die Bauzeit typischen kleinen Mehrfamilien-Gebäude geschaffen. In der Zeit seit 1989 entstanden Wohnbauten in verschiedenen Formen. Die aktuell vorhandene Baustruktur kann fünf Bauphasen zugeordnet werden (vgl. Abb. 12). Zu den älteren Gebäuden sind der ursprüngliche Bauzweck bzw. die Nutzung bis 1945 eingetragen (mdl. Auskünfte HERR BAUER).



Abb. 12: Pinnow - aktuelle Siedlungsstruktur mit flächiger Zuordnung der Bauphasen sowie Nutzungen vor 1945 (Skizze H. BLÜMEL, auf Grundlage ©GeoBasis-DE/M-V 2019)

3 Von der Gutsanlage mit Landarbeitersiedlung zurück zum Dorf (?)

Rückblickend stellen wir fest, dass Pinnow zur Mitte des 18. Jh. weilerartig angelegt war. Bäuerliche/handwerkliche Höfe bestimmen den größeren Teil des Dorfes. Von diesen abgesetzt besteht bereits der Gutshof. Auch wenn die Nutzung der Ländereien schon zu dieser Zeit weitgehend vom Gut bestimmt wird, gehen wir davon aus, dass die sogenannten Wuhrt/Wöhrte (klein-)bäuerlichen Nutzungen zuzuordnen sind. Das Dorf wird innerhalb von ca. 100 bis 120 Jahren (zweite Hälfte 18. Jh. bis Ende 19. Jh.) zur Gutsanlage mit Landarbeiter-Siedlung umgebaut. Das Ortsbild verändert sich völlig. Aus dem ehemaligen Bauerndorf wird ein Straßendorf, dessen Bereiche ohne Zusammenhalt erscheinen. Dieses Schicksal teilt Pinnow mit vielen mecklenburgischen Dörfern.

Die vergangenen fast 90 Jahre haben dem einstigen Gutsdorf (wieder schrittweise) ein neues Gesicht gegeben. Im Vergleich der Darstellungen von 1888 (Anh. 15) und heute (Abb. 12) finden wir die Siedlungsbereiche nicht mehr streng voneinander getrennt. Grund hierfür sind u.a. die Wege. Nach der

Bodenreform für die Erreichbarkeit der Wirtschaftsflächen zwingend benötigt, sind sie recht zahlreich bis heute erhalten. Die Wegeführung scheint an sehr alte Vorlagen anzuknüpfen: neben einzelnen Stichwegen gibt es am Ortsrand wieder Rundwege. Ganz ähnlich dem Prinzip der alten Wuhr/Wöhrte finden wir Ländereien, innerhalb des Dorfes wie an den Ortsrändern, die aktuell für die individuelle Landwirtschaft oder private Tierhaltung genutzt werden. Bewährtes scheint auf diese Weise ein Stück weit zurückgekehrt bzw. erhalten zu sein, auch wenn das Dorf bis heute etwas zerstreut wirkt. Bestätigt wird hier die Feststellung von A. KRENZLIN (1955: 56), dass „Siedlungen in ihrem Erscheinungsbild sowohl Ergebnis des historischen Ablaufs wie auch der wirtschaftlichen Nutzungsweisen [sind, H.B.], wobei das eine Mal der historische Faktor, das andere Mal der wirtschaftliche stärker bestimmend ist.“

Literatur

- ADAM, P. & HÖFNER, J. (2011): Auf Sand gebaut. LPG (Landschafts- u. FreiraumPlanung) NB e.V., Neubrandenburg.
- AHLERS, E. C. (1886): Das bäuerliche Hufenwesen in Meklenburg zur Zeit des Mittelalters. Jb. des Vereins für Mecklb. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. 51. Verein für Mecklb. Geschichte u. Altertumskunde, Schwerin: 49-97.
- AMT TREPTOWER TOLLESENWINKEL (2019): Gemeinde Breesen. Online Zugriff unter: <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-A-G/Breesen> [Stand: 18.10.2019]
- ARCHIV FÜR LANDESKUNDE (1852): Landwirthschaftliche Reisebilder und Skizzen aus Mecklenburg. Archiv für Landeskunde in den Großherzogthümern Mecklenburg und Revue der Landwirthschaft. Hofbuchdruckerei, Schwerin.
- ARCHIV FÜR LANDESKUNDE (1860): Mühlenrecht und Mühlenbetrieb. Archiv für Landeskunde. Sandmeyer, Schwerin.
- ARCHIV FÜR LANDESKUNDE (1865): Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Domanium. Archiv für Landeskunde, Schwerin.
- BAUMGARTEN, K. (1965): Das Bauernhaus in Mecklenburg. Veröffentlichungen des Instituts für deutsche Volkskunde, Bd. 34. Akademie-Verlag, Berlin.
- BAUMGARTEN, K. (1967): Die älteren Landarbeiterkaten in Mecklenburg. Arbeit und Volksleben, 45-57.
- BAUMGARTEN, K. (1982): Kleine Mecklenburgische Bauernhaus-Fibel. Rostock.
- BAUMGARTEN, K. (1988): Bauen und Wohnen. Mecklenburgische Volkskunde. Bentzien u. Neumann, Rostock: 254-291.
- BECKER, H. F. (1791): Beschreibung der Bäume und Sträucher, welche in Mecklenburg wild wachsen, zum Gebrauch der Landleute und Förster. Koppe, Rostock.
- BEHRENS, E. C. A. (1796): Die Mecklenburgische Land-Baukunst. Verlag der Bödnerschens Buchhandlung, Schwerin, Wismar.
- BELTZ, H. (1932): Die Schweriner Kornmühlen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Mecklenburgische Jahrbücher Bd. 96: 85-134.
- BENTHIEN, B. (1960): Die historischen Flurformen des südwestlichen Mecklenburg. Petermänken-Verlag, Schwerin.
- BENTZIEN, U. (1983): Landbevölkerung und agrartechnischer Fortschritt in Mecklenburg vom Ende des 18. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Studien zur Geschichte, Bd. 1 Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin.
- BENTZIEN, U. (1986): Der Häker. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des mecklenburgischen Landarbeiters. Deutsche Agrargeschichte des Spätfeudalismus. Bd. 6. Akademie-Verlag, Berlin.
- BENTZIEN, U. (1988): Landarbeiter. Mecklenburgische Volkskunde. VEB Hinstorff Verlag, Rostock.
- BLÜMEL, H. (2015): Dorf mit Kirche. Neubrandenburger Skizzen F. 14. LPG (Landschafts- und FreiraumPlanunG), Neubrandenburg.
- BLÜMEL, H. & SCHORLING, K. (2016): Herrenhaus Pinnow, Freiraumrahmenplanung - Parkentwicklungs- u. Pflegekonzept. Projekt im Masterstudiengang Landnutzungsplanung, Neubrandenburg.
- BOCK, S. (1996): Gutsanlagen und Herrenhäuser: Betrachtungen zu den historischen Kulturlandschaften Mecklenburg und Vorpommern. In: L. f. P. Bildung (Hrsg.): Landeskundliche Hefte. Thomas Helms Verlag, Schwerin.

- BOLL, E. (1995): Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte. federchen Verlag, Neubrandenburg (Erstauflage 1856).
- BORN, M. (1977): Geographie der ländlichen Siedlungen. Teubner Studienbücher Geographie, Stuttgart.
- BÖROLD, R. (2018): Rund um den Tollenseesee. Online Zugriff unter: <http://tollenseesee.de/index.php/baudenkmale-u-sehenswuerdigkeiten/wassermuehlen/krappmuehle> [Stand: 19.01.2019]
- BORTH, H. (2016): Die Legende von Mudder Schulten. BoD, Books on Demand, Norderstedt.
- DADE, H. (1891): Die Entstehung der Mecklenburgischen Schlagwirthschaft. Dieterich'sche Univ.-Buchdruckerei, Göttingen.
- DÄHNERT, J. C. (1781): Platt-Deutsches Wörterbuch, nach der alten und neuen Pommerschen und Rügischen Mundart. Struck, Stralsund.
- DGM - Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde u. Mühlenerhaltung e.V. (o. J.): Mühlen in Mecklenburg. Online Zugriff unter: <https://www.deutsche-muehlen.de/landesverbaende/muehlen-in-mecklenburg-vorpommern/> [Stand: 21.01.2019]
- DRÄGER-KNEIBL, B. (2012): Das Gutshaus in Pinnow. Online Zugriff unter: <https://www.kulturwertemv.de/Landesdenkmalpflege/Denkmal-des-Monats/Bisherige-Beitr%C3%A4ge/2012-10-Das-Gutshaus-in-Pinnow/> [Stand: 16.10.2019]
- DWB (2019): Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm auf CD-ROM und im Internet. Online Zugriff unter: http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GW29363#XGW29367 [Stand: 28.10.2019]
- DWDS (2019): Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache. Online Zugriff unter: <https://www.dwds.de/r?corpus=dta;q=Pertinenz> [Stand: 18.09.2019]
- ELLENBERG, H. (1990): Bauernhaus und Landschaft, in ökologischer und historischer Sicht. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- ENGEL, F. (1962): Historischer Atlas von Mecklenburg, Karte der historischen Dorfformen (Karte 4). Böhlau Verlag, Köln Graz.
- ENGEL, F. (1968): Die mecklenburgischen Kaiserbederegister von 1496. Böhlau-Verlag, Köln Graz.
- FERBER, C. C. F. (1793): Über die Mecklenburgische Koppelwirtschaft: Ein Versuch über deren Anwendbarkeit in der Mark Brandenburg. Haude und Spener, Berlin.
- FRIEDRICH WILHELM HERZOG V. MECKLB. SCHWERIN (1707): Verordnung wegen Abschaffung der Ziegen. Online Zugriff unter: <http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879927518> [Stand: 20.08.2019]
- GARLING, D. D. H. (2019): Genealogie und Mecklenburg: Von A - Z. Berufe. Online Zugriff unter: <http://www.emecklenburg.de/Mecklenburg/l15.php?berufe> [Stand: 30.10.2019]
- GEMEINDE WULKENZIN (2019): Kirchgemeinde Wulkenzin - Weitín - Breesen. Online Zugriff unter: <https://www.wulkenzin.de/verzeichnis/visitenkarte.php?mandat=181425> [Stand: 14.10.19]
- GEOBASIS-DE/M-V<2019> (1888): Meßtischblatt.
- GEOBASIS-DE/M-V<2019> (2019): ALKIS MV.
- GESCHICHTSWERKSTATT E.V. (Hrsg.)(2007): Landeskundlich-historisches Lexikon Mecklenburg-Vorpommern. Hinstorff Verlag, Rostock.
- GREVE, D. (1997): Ruthen, Hufen und Erben. Vermessung und Kataster in Mecklenburg. cw Verlagsgruppe, Schwerin.

- GREVE, D. (2016): Flurnamen in Mecklenburg-Vorpommern. Online Zugriff unter: https://stiftung-mecklenburg.de/wp-content/uploads/2017/02/Dieter_Greve_Flurnamen_von_A_bis_Z.pdf [Stand: 24.09.2019]
- GRIMM (1854-1961): Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. Online Zugriff unter: <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=gebue> [Stand: 04.04.2019]
- GROTH, H. (1841): Übersicht der Bevölkerung des platten Landes in einzelnen Aemtern Meklenburgs vor und unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege, so wie auch im Jahre 1703. In: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde Bd 6: 132-143.
- GUMPRECHT, C. T. G. (1852): Erster Theil. Reise durch Holstein und Landwirthschaftliche Reisebilder und Skizzen aus Mecklenburg, Pommern, Dänemark, Westphalen, Holland und Belgien. Des Landwirths Wanderschaft. Druck und Verlag Carl Flemming, Glogau.
- HALAMA, A. (2006): Rittergüter in Mecklenburg-Schwerin. Mittlg. der geographischen Ges. in Hamburg. Frank Norbert Nagel, Hamburg Stuttgart.
- HAMMERSTEIN, C. v. (1832): Ueber die Cultur und Verbesserung der natürlichen und künstlichen Schafweiden und über die vorteilhafteste Anlegung der letzteren. E. Schulze, Celle.
- HÜBNER, M. (o. J.): Dorfkirchen in MV: Dorfkirche Pinnow (Gemeinde Breesen). Online Zugriff unter: www.dorfkirchen-in-mv.de/content/Version_1/detail_gesamt.php?Reg_Nr=684 [Stand: 18.10.2019]
- JACOBS, E. (1937): Mecklenburgische Herrenhöfe. Sternberg i. Meckl.
- JÄGER, E. (1984/2001): Die topographische Karte des Herzogtums Mecklenburg-Schwerin und des Fürstentums Ratzeburg des Grafen Schmettau aus dem Jahre 1788 / als Faks. erstmals hrsg. und erläutert von Eckhard Jäger (= Quellen zur Geschichte der deutschen Kartographie, Bd. IV). Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, Lüneburg.
- KÄCKENMEISTER, H. (2008): Burgen in Mecklenburg: einst und heute. Steffen, Friedland/Meckl.
- KÄHLER, H. (1811): Handbuch für den Landmann oder über Mergelfahren, Bewässerung der Wiesen [...] Wechselwirtschaft [...] mit besonderer Rücksicht auf Mecklenburg. Realschulbuchhandlung, Berlin.
- KARGE, W., MÜNCH, E. & SCHMIED, H. (2000): Die Geschichte Mecklenburgs. Hinstorff Verlag GmbH, Rostock.
- KNIESZ, J. & MEYER, C. (1997): Mühlen in Mecklenburg-Vorpommern. In: R. u. S. (Hrsg.): Denkmale und Erbe der Technikgeschichte in Mecklenburg und Vorpommern. W+R Stadtdruckerei Rostock: 81 ff.
- KÖHLER, M. (2002): Historische Gärten um Neubrandenburg. Aland-Verlag, Berlin.
- KOPPE, J. G. (1836): Anleitung zu einem vortheilhaften Betriebe der Landwirtschaft. Erster Theil., Berlin.
- KORTHALS, S. (1996): Chronik der Gemeinde Pinnow. Handgeschriebenes unveröffentlichtes Manuskript, Breesen.
- KRENZLIN, A. (1955): Historische und wirtschaftliche Züge im Siedlungsformenbild des westlichen Ostdeutschland unter bes. Berücksichtigung von Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Verlag Waldemar Kramer, Frankfurt a. M.
- KRÜGER, G. (1929): Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Freistaates Mecklenburg-Strelitz. Neubrandenburg.
- KUNTSCHE, S. (1996): Bodenreform in einem Kernland des Großgrundbesitzes: Mecklenburg-Vorpommern. In: A. Bauerkämper (Hrsg.): „Junkerland in Bauernhand“? Franz Steiner Verlag, Stuttgart.

- LANDESVERMESSUNGSAMT MECKLENBURG VORPOMMERN (HRSG.) - in Zusammenarbeit mit dem Mecklenburgischen Landeshauptarchiv (1995): Atlas des Bertram Christian von Hoinckhusen (um 1700) mit Beschreibung der Ämter (in bearbeiteter Fassung), Amt Stavenhagen.
- LHA SN (Sign. 12.12-1 / Klapp-Mühle): Direktorialkarte Klapp-Mühle 1757.
- LHAS (2.23-3 Sign. 154): Justizkanzleien Güstrow, Rostock, Schwerin und Hof- u. Landgericht.
- LHAS (09.01.01 Sign. 377): Streit um die Reluition der Lehnsgüter Chemnitz u. Pinnow.
- LHAS (Sign. 2.12-2/5 CO II 7a): Bede und Steuern 1654/1656.
- LHAS (Sign. 2.12-2/5-1 Akte CO II 12 b): Bede und Steuern 1703.
- LHAS (Sign. 2.12-2/5-1 Akte COII 12a): Bede und Steuern 1701.
- LHAS (Sign. 2.12-2/5-1 CO II 10a): Bede und Steuern 1683/1690.
- LHAS (Sign. 2.12-2/5-1 CO II 10b): Bede und Steuern 1691.
- LHAS (Sign. 2.12-2/5-3 Akte 1/27): Bede und Steuern (16. Jh.) - Landbede und Türkensteuerregister der Ämter und Städte.
- LHAS - Landeshauptarchiv Schwerin (Sign. 2.12-4/2): Lehn-Repertorium Pa-Pi. Pinnow im Amte Stavenhagen (1558-1839).
- LHAS (Sign. 2.12.-2/5-1, Akte CO II, 15): Bede und Steuern 1713/15.
- LHAS (Sign. 2.21-4/3 Nr. 26): Martinilisten Kirchengemeinde Breesen (1793-1873).
- LHAS (Sign. 3.2-4 Akte 422): Ritterschaftliche Brandversicherungsgesellschaft (1782-1932). Schwerin.
- LHAS (Sign. 5.12-9/4 Akte 562): Landratsamt Malchin. Schwerin.
- LHAS (Sign. 12.12-1 / Klapp-Mühle): Direktorialkarte Klapp-Mühle 1757.
- LHAS - Landeshauptarchiv Schwerin (Sign. 12.12-1/ Pinnow Ia): Direktorialkarte Pinnow 1757. 1:4840.
- LKAS (LSI Mch Spec, Breesen 208/5.2.): Kirche Pinnow (1856-1951).
- LKAS (LSI Mch Spec, Sign. 0211): Schule Pinnow 1790 - 1811.
- LKAS (OKR Spec, 081 Breesen): Die von dem Prediger zu Breesen nachgesuchte Fällung des Kirchenholzes zu Pinnow (1831-1833).
- LÜHRS, H., TROLL, H. & VOIGTLÄNDER, H. (2000): Katen auf dem Hof und Katen ohne Hof. Neubrandenburger landeskundige Skizzen 3. LPG (Landschafts- u. FreiraumPlanunG), Neubrandenburg.
- MAGER, F. (1955): Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg (= Veröffentlichungen der historischen Kommission, Bd. 1). Akademie-Verlag, Berlin.
- MALTZAN (1824): Das Gut Burg Penzlin. In: F. C. L. Karsten (Hrsg.): Neue Annalen der Mecklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft. Verlag der Stillerschen Hof-Buchhandlung, Rostock.
- MAYBAUM, H. (1926): Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen). Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. Verlag W. Kohlhammer, Berlin, Stuttgart, Leipzig.
- MECKL. STAATSKALENDER (1791-1823): Mecklenburgischer Staatskalender. Herzogthum Meckl. Schwerin, Schwerin.
- MECKL. STRELITZISCHER STAATSKALENDER (1824): Großherzoglich Meckl.-Strelitzischer Staatskalender auf das Jahr 1824. Neustrelitz.
- MECKL.-STRELITZISCHER STAATSKALENDER (1862-1915): Großherzoglich Meckl.-Strelitzischer Staatskalender. Neustrelitz.

- MECKL.-STRELITZSCHES STAATSHANDBUCH (1920): Bearb. vom Mecklenburg-Strelitzschen Statistischen Büro. Hofbuchdruckerei Bohls Nachf., Neustrelitz.
- MEINICKE, W. (1996): Die Bodenreform und die Vertriebenen in der Sowjetischen Besatzungszone. „Junkerland in Bauernhand“? Bauerkämper, A., Stuttgart.
- MIELCK, O. (1926): Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel Saat auf Grund des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755 - ihr Wesen, ihre Durchführung und ihr heutiger Wert. Carl Hinstorffs Verlag, Rostock.
- MOLDENHAUER, R. (1962): Mühlen und Mühlenrecht in Mecklenburg. In: Kaser, Kunkel, Bader, Thieme, Grundmann & Reike (Hrsg.): Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Verlag Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar: 195-236.
- MÜHLENVEREIN M-V (o.J.): Mühlenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. Online Zugriff unter: <https://www.muehlenverein-mv.de/Impressum.82.0.html> [Stand: 20.03.2019]
- MURJAHN, M. (1934): Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse des 17. Jahrhunderts im nördlichen Domanialgebiet des Landes Stargard. MJB, Schwerin i.M.: 1-100.
- NEUMANN, S. (1988): Handwerker. Mecklenburgische Volkskunde. Ulrich Bentzien u. Siegfried Neumann, Rostock.
- NEUMANN, W. (1932): Die Flurnamen des Amtes Grevesmühlen. Rostock.
- PREUßISCHE LANDESAUFNAHME (HRSG.) (1885/1932): Meßtischblatt 2344. Reichsamt für Landesaufnahme.
- PRIES, J. F. (1928): Die Entwicklung des mecklenburgischen Niedersachsenhauses zum Querhaus und das mecklenburgische Seemannshaus. Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. XXVI. Heft 4, Stuttgart.
- PRILLWITZ, E. (o. J.): Die Ruine der Krappmühle bei Zirzow. Erklärung. Online Zugriff unter: <http://www.heimat-mecklenburgische-seenplatte.de/Denkmale/industriedenkmale/krappmuehle-nbg/krappmuehle-nbg.htm> [Stand: 21.01.2019]
- RÖSENER, W. (1991): Bauern im Mittelalter. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München.
- RUCHHÖFT, F. (2001): Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Raum Plau-Goldberg im Mittelalter. Rostocker Studien zur Regionalgeschichte. Neuer Hochschulschriftenverlag, Rostock.
- RUCHHÖFT, F. (2002): Die Ortsformen in Mecklenburg-Strelitz als historische Quelle. Mecklenburg-Strelitz. Beiträge zur Geschichte einer Region. Bd. 2. Verlag Druckerei Steffen GmbH, Friedland / Meckl.
- RUCHHÖFT, F. (2003): Die mecklenburgischen Getreidemaße. In: V. f. m. G. u. A. e.V. (Hrsg.): MJB, Ludwigslust: 7-26.
- RUDERT, T. (1995): Gutsherrschaft und Agrarstruktur. Der ländliche Bereich Mecklenburgs am Beginn des 18. Jahrhunderts. Europäische Hochschulschriften. Reihe III Geschichte u. ihre Hilfswissenschaften. Peter Lang, Frankfurt a.M., Berlin, Bern.
- SAMMLUNG URKUNDEN U. GESETZE MECKL. SCHWERIN (1847): Sammlungen neuerer Gesetze und Urkunden, welche auf das Mecklenburgische Staatsrecht Bezug haben. Zweiter Band. Rostock.
- SCHADE, H. (1931): Die Milchwirtschaft in beiden Mecklenburg. Arbeiten aus dem Institut f. Betriebslehre u. Arbeitswirtschaft an der Lw. Hochschule Bln. Garms'sche Buchdruckerei Deutsch Krone.
- SCHLIE, F. (1993): Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin / im Auftr. des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern hrsg. von der Commission zur Erhaltung der Denkmäler. Band 5, Stock und Stein, Schwerin (Erstaufgabe 1902).

- SCHLIPF, J. A. (1898): Schlipf's populäres Handbuch der Landwirtschaft. 13. Auflage Reprint 2002, Leipzig, Berlin.
- SCHMIED, H. (1988): Die Schäfer im spätfeudalen Mecklenburg - eine sozialgeschichtliche Studie. Diss. an d. Fakult. f. Gesellschaftswissenschaften, Rostock.
- SCHRÖDER-LEMBKE, G. (1978): Die Einführung des Kleebaues in Deutschland vor dem Auftreten Schubarts von dem Kleefelde. Studien zur Agrargeschichte. Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, New York.
- SCHROEDER (1863): Genaue Darlegung der Verhältnisse des Lehngutes Krappmühle.
- SERAPHIM, H.-J. (1935): Bauernschicksal in Mecklenburg. Bärensprungsche Hofbuchdruckerei, Schwerin i.M.
- STEINMANN, P. (1960): Bauer und Ritter in Mecklenburg. Wandlungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Westen und Osten Mecklenburgs vom 12./13. Jahrhundert bis zur Bodenreform 1945. Petermänken-Verlag, Schwerin.
- WIESE, R. (2003a): Die Häusleransiedlung in Mecklenburg. MJB. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde e.V., Ludwigslust: 195-236.
- WIESE, R. (2003b): Landarbeiter in Mecklenburg im 19. Jahrhundert. Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung, Berlin: 26-42.
- WIGGERS, M. (1864): Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. Geschichte des Junkerthums in Deutschland und zum Verständnis seiner Politik. Leipzig.
- WITTE, O. (1995): Geschichte Mecklenburgs. In: S. M. K. Herrmann Heckmann (Hrsg.): Historische Landeskunde Mitteldeutschlands. Mecklenburg Vorpommern. Weltbild Verlag GmbH, Augsburg.
- WOSSIDLO, R. & TEUCHERT, H. (1996): Mecklenburgisches Wörterbuch. 3. Bd. S. A. d. W. Leipzig (Hrsg.) Unveränderter, verkleinerter Nachdruck der Erstauflage. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- ZEDLER, J. H. (1731-1754): Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. Online Zugriff unter: <https://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&id=483061&bandnummer=55&seitenzahl=1013&supplement=0&dateiformat=1%27> [Stand: 12.05.2019]

Mündliche/schriftliche Mitteilungen

AMT TREPTOWER TOLLESEWINKEL (2019): schriftl. Auskunft Meldeamt Herr Baecker am 14.10.2019

HERR BAUER (2019): mündl. Auskunft am 21.10.2019

Anhang

- Anhang 1: Schlag- und Feldregister Pinnow 1757
- Anhang 2: Taxationsprotokoll Gut Pinnow 1768
- Anhang 3: Chemnitz, Ausschnitt aus der Direktorialkarte 1757/59
- Anhang 4: Karte II/1 ‚Nienhöffer‘ Holtz 1768
- Anhang 5: Karte II/2 ‚Söhring‘ 1768
- Anhang 6: Karte II/3 Flächen beim Dorf 1768
- Anhang 7: Karte II/4 Chemnitzer Feld 1768
- Anhang 8: Karte II/5 Am Gähdebener Weg 1768
- Anhang 9: Karte II/6 Das Tannen-Holtz 1768
- Anhang 10: Verzeichnis der Gebäude des Gutes Pinnow 1786, Anhang zu Karte III
- Anhang 11: Chemnitz mit Oehl-Mühle 1786
- Anhang 12: Region Gädebehn-Chemnitz 1788
- Anhang 13: Dokumente der Ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft
- Anhang 14: Martinilisten, Kirchspiel Breesen 1793-1873
- Anhang 15: Pinnow 1888: Gutsdorf und 3 Bauern-Stellen

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Hanka Blümel, Zettemin, den 06. November 2019